



Der „versumpfte“ Freistaat. Ein sächsischer Polit-Krimi

Was bleibt vom 2. Untersuchungsausschuss
„Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“?

DIE LINKE.
Fraktion im Sächsischen Landtag

Inhalt

1. „Sumpf“ oder „halbtrockener Tümpel mit ein paar quakenden Fröschen“? Das ist nicht die Frage!.....	3
2. Oft vernebelt und doch klar: Der Untersuchungsauftrag.....	7
3. Die Affäre nimmt Fahrt auf – die Aufklärung wird vorgeprägt	11
Datenschutz vs. Ermittlungsauftrag. Die Bundesanwaltschaft wird eingeschaltet – ein „Alibi“ entsteht. 12. & 14. Mai 2007: Die Skandal-Berichterstattung setzt ein. Die Gegentendenz: Plötzliche Kehrtwende in der medialen Berichterstattung. Reaktionen der Staatsregierung und grundlegende Entscheidungen zur Aufarbeitung.	
4. Innenministerium und Verfassungsschutz arbeiten Hand in Hand an der Gegenerzählung.....	22
SMI und LfV ändern die Ermittlungsrichtung: Nicht die Vorwürfe, sondern deren (vermeintliche) Urheber geraten ins Fadenkreuz. Aktenmaterial wird plötzlich nicht weiter aufgearbeitet. Boos gibt nach nur drei Tagen Entwarnung im „Sachsensumpf“ – die Gegendarstellung wird entwickelt. Die Gegenverfahren beginnen – Haupt-Zielperson: Simone Henneck/Skroch. Die Sündenböcke sind gefunden: Das OK-Referat und dessen Leiterin. Die Legende vom Bemühen um Aufklärung wird aufrechterhalten. Instrumenteller Umgang auch mit Prüferberichten – Beyer/Irrgang als Gefälligkeitsgutachten genutzt, Kritik der Prüfergruppe „Polizei“ ignoriert. Die Öffentlichkeitsarbeit des LfV hilft beim Erzeugen einer medialen Gegentendenz zur Skandalisierung des „Sachsensumpfes“.	
5. Justizministerium und Staatsanwaltschaften unterstützen eifrig	43
Die Kapazitäten der „Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen“ (INES) bleiben ungenutzt. In OK-Sachen völlig unerfahrene Staatsanwälte werden beauftragt. Ein übergreifendes Ermittlungskonzept fehlt. Auch der Verfassungsschutz nimmt Einfluss auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.	
6. Das Referat „Organisierte Kriminalität“ im Landesamt für Verfassungsschutz: Zunächst gelobt, schließlich Sündenbock	51
Das OK-Referat: * 2003, † 2006. Arbeitete das OK-Referat schlampig und entgegen seinen Aufgaben? Gab es Defizite bei der internen Kontrolle des OK-Referates? Das Referat wird 2006 geschlossen – wie weiter mit den Akten? Wirklich alles „heiße Luft“?	
7. Kampf um die Deutungshoheit, mit allen Mitteln – auch mit dem Straf- und Disziplinarrecht	63
Straf- und Disziplinarverfahren: Scharfe Schwerter auch gegen ehemalige Weisungsempfänger. Verfahren gegen Simone Henneck/Skroch. Henneck/Skroch wehrt sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen. Das Justizministerium nimmt Einfluss auf die Ermittlungsarbeit – „faire Verfahren“ sehen anders aus. Weitere Mitarbeiter des OK-Referates im Visier. Straf- und Disziplinarverfahren auch gegen Kriminalhauptkommissar Georg Wehling („Gemag“).	
8. „Finale Subsumtion“, oder: Warum der Kaiser doch nackt ist. – Über eine Untersuchung, deren Ausgang schon feststand, bevor sie beginnen konnte	91

1. „Sumpf“ oder „halbtrockener Tümpel mit ein paar quakenden Fröschen“? Das ist nicht die Frage!

Ist Sachsen ein korruptives Sumpfgebiet? Zumindest angesichts der veröffentlichten Meinung konnte man vor einigen Jahren diesen Eindruck gewinnen. Das Schlagwort „Sachsensumpf“ als Umschreibung möglicher Netzwerke von Korrupten und Kriminellen, geduldet von oder verbunden mit staatlichen Strukturen, füllte seit Mai 2007 immer wieder die Zeitungen. Diverse Puzzlestücke – Berichte über ein Kinderbordell in Leipzig, das angeblich von hochrangigen Justizbeamten besucht worden sein soll, über korrupte Staatsdiener, unsaubere Immobiliengeschäfte – ergaben eine Melange, die schnell undurchsichtig wurde. Sicher schien nur das Gefühl, dass „etwas im Busch“ sei, sich dahinter verberge. Büsche gibt es in Sumpfgebieten zuhauf. Allein: Zu schauen, was sich hinter diesen an konkreten Straftaten, schweren und schwersten allzumal, verbirgt oder am besten gleich den Sumpf trockenulegen, ist zunächst Sache der Strafverfolgungsbehörden, nicht der Politik. Sie ist es auch nicht, die die Frage beantworten müsste, ob es überhaupt einen Sumpf gibt oder jemals gegeben hat.

Damit sind wir, noch bevor wir richtig ins Thema eingestiegen sind, bei einer ersten bemerkenswerten Tatsachenverdrehung. Nach nunmehr sieben Jahren des U-Ausschusses zu „Kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“ ist klar, dass die Strategie der regierungstragenden Landespolitiker auch darin besteht, fortwährend zu behaupten, man habe im Ausschuss stets trockene Füße behalten, pardon: Man sei nicht durch einen Sumpf gewandert. Einen solchen habe es schließlich nur in Phantasiewelten der Opposition gegeben. Dass diese Sicht auf den Auftrag des Ausschusses falsch ist, wird schon an dessen sperrigem Namen deutlich: **„Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen, für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen und für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatten um den so genannten Sachsensumpf“**, abgekürzt „Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“.

Es galt also, zu prüfen, ob die Staatsregierung oder nachgeordnete Behörden – die der Landtag verfassungsgemäß kontrolliert – für „etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung“ der „Sachsensumpf“-Vorwürfe verantwortlich waren, nicht aber, ob die Vorwürfe an sich berechtigt waren. Dennoch stellte der stellvertretende Ausschussvorsitzende und CDU-Abgeordnete

Patrick Schreiber am Ende fast jeder Zeugenvernehmung zwei Fragen: Erstens jene, ob der jeweilige Zeuge „zu irgendeinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür gesehen“ habe, „dass es korruptive Netzwerke im Freistaat Sachsen gemäß dem Einsetzungsbeschluss dieses Untersuchungsausschusses gegeben hat“, und zweitens jene, ob „in irgendeiner Art und Weise Druck ausgeübt [...] oder Einfluss genommen“ worden sei, „um Erkenntnisse, die vorliegen, zu unterdrücken oder in irgendeiner Art und Weise die Weiterverfolgung zu vereiteln“. Erwartungsgemäß wurden beide Fragen nahezu stets verneint, denn viele Zeugen hätten sich durch eine positive Antwort selbst belasten müssen. Immerhin aber führten sie im Fall des Zeugen Wolfgang Schwürzer, seinerzeit als Oberstaatsanwalt mit der Leitung einer Ermittlungsgruppe der Staatsanwaltschaft Dresden zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ beauftragt, zu einer bemerkenswerten Antwort. Auf die Frage Schreibers, ob es nach seiner Kenntnis „in irgendeiner Art und Weise Hinweise auf mafiöse Strukturen bzw. Hinweise auf kriminelle und korruptive Netzwerke“ gegeben habe, antwortete Schwürzer:

„Ich habe, glaube ich, in meinem Eingangsstatement als Startsatz schon gehabt, dass wir nicht ansatzweise da etwas gesehen haben. Zu der Frage, die oft immer war – auch mit dem Zusammenhang mit diesem ‚Kinderbordell‘ –, muss man eines sagen: Das hätte ja sozusagen Weiterungen haben müssen, Erpressbarkeiten, wie ich es genannt habe. [...] Aber es hat sich nichts in der Art irgendwie belegen lassen, dass dann Juristen [...] dementsprechend falsche Entscheidungen getroffen hätten oder auf andere Kollegen Druck ausgeübt hätten usw. **Das haben wir so nicht feststellen können**“.

Dass man Fehlverhalten nicht feststellen konnte, heißt freilich noch lange nicht, dass es keines gegeben hat. Dieser Duktus passt indes perfekt zur Sachsenumpf-Erzählung, die die Staatsregierung von Beginn an entwickelt und verbreitet hat. Der Journalist Michael Bartsch brachte sie in der taz vom 24. Juni 2008 auf folgende Formel: „Deutsche Medien haben Leipziger Geschichtchen zwischen Rotlichtmilieu, Immobilienbranche und Justiz aufgebauscht. Selbstkritik liegt ihnen dennoch fern. Der ‚Sachsenumpf‘ war nie mehr als ein halbtrockener Tümpel mit ein paar quakenden Fröschen. Diese schon im Herbst geäußerte Sichtweise der sächsischen Staatsregierung bestätigte Ende April endlich auch die Dresdner Staatsanwaltschaft. Erfunden habe den Sumpf zuerst eine übereifrige Referatsleiterin im Landesamt für Verfassungsschutz, dann sei die Linkspartei aufgesprungen, und schließlich hätten die Medien sich gierig auf die Geschichtchen zwischen Rotlichtmilieu, Immobilienszene und Justizapparat gestürzt“. Das daraus folgende regierungsoffizielle Mantra lautete seitdem: „Alles heiße Luft“. Soviel vorweg: Gerichtsfeste Beweise, dass Netzwerke organisierter Kriminalität in Sachsen vorhanden und mit (hochrangigen) Vertretern in Politik, Justiz, Polizei und Wirtschaft verquickt waren, gibt es auch im Ergebnis der umfangreichen

Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht. Es kann sie auch nicht geben, da der Untersuchungsauftrag gar nicht auf ein solches Ziel hinarbeitete, es nicht verfolgen durfte und konnte. So war es auch nicht Zweck des Ausschusses, die Theorie von der „heißen Luft“ zu überprüfen. Sein Gegenstand war vielmehr die Bewertung dazu, wie Vertreter der Staatsregierung und ihr nachgeordneter Behörden angesichts der Vorwürfe gehandelt haben.

Fragen wie jene, die Patrick Schreiber den Zeugen wiederholt gestellt hatte, bergen also die Gefahr, diesen Untersuchungsauftrag bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen. Das allein ist bedenklich genug. Problematisch wird es spätestens, wenn durch die so provozierten Zeugenaussagen in der Öffentlichkeit der Eindruck entstünde, dass „korruptive Netzwerke“ in Sachsen nicht existierten, da der Untersuchungsausschuss ihre Existenz schließlich nicht habe nachweisen können. So einfach ist die Welt leider nicht gestrickt.

Wer dem Mantra von der „heißen Luft“ anhängt, für den erübrigt sich offensichtlich selbst dieses Nachfragen. Denn immerhin fehlt in dieser Lesart der „Sachsensumpf“ als eigentlicher Anlass. Bevor jedoch derartige Schlüsse gezogen werden können, bedarf es der Auseinandersetzung mit immens unübersichtlichen und komplexen Ereignissen und Zusammenhängen in Sachsen. Diese betreffen im Grunde die Zeit nach 1990 und entsprechend viele Ebenen und Akteure. Nun kann und soll selbst vor dem Hintergrund der hier angedeuteten Tatsachen kein allgemeines Schreckensszenario für den Freistaat unterstellt werden. Jedoch wäre eine Bagatellisierung nach dem Motto „Keine korruptiven Netzwerke – alles richtig gemacht!“ im Ergebnis der Beweiserhebung ebenso wenig anzuraten. Treffender wäre es wohl, verschiedene ernsthafte Anzeichen für Organisierte Kriminalität nicht als Ausnahme, sondern eher als Spitze eines möglichen Eisberges zu interpretieren.

* * *

Nachdem nun zunächst in aller Kürze klargestellt ist (Kapitel 2), welchen Untersuchungsauftrag der Ausschuss verfolgte, wird in Kapitel 3 gezeigt, wie Vertreter der Staatsregierung im Jahr 2007 den Gang der Aufklärungsarbeit vorbestimmten. Kapitel 4 und 5 beleuchten die Entscheidungen und das Handeln der Verantwortlichen von Staatsregierung, Justiz und Verfassungsschutz zur „Aufarbeitung“ des „Sachsensumpfes“ wie auch die „Krisenbewältigung“ in den ersten Wochen und Monaten nach dem Aufbrechen des politischen Skandals. Das folgende Kapitel 6 untersucht die Rolle des OK¹-Referates im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen. Schließlich wird in Kapitel 7 das politisch-juristische Krisenmanagement der Staatsregierung – das vor allem in Form der Verfolgung derer bestand, die man für das Aufkommen der Affäre verantwortlich machte – untersucht. Kapitel 8 fasst die Ergebnisse zusammen und formuliert Schlussfolgerungen.

Angesichts des beträchtlichen Umfangs dieser Broschüre mag es vermessen erscheinen, zu behaupten, sie stelle „das Wichtigste in aller Kürze“ dar. Genau das aber ist ihr Zweck. Bedenkt man die Komplexität des Untersuchungsgegenstandes, von der Außenstehende sich kaum ein Bild machen können, und die schiere Menge des ausgewerteten Materials – immerhin allein 1.091 Aktenordner –, wird deutlich, warum dieses Heftchen so umfänglich werden musste. Dennoch kann es sich allenfalls überblicksartig mit der Sachsensumpf-Affäre und den Hintergründen ihrer Überwindung beschäftigen. Die notwendige Verdichtung zeigt aber umso anschaulicher, welches **politische Kriminalstück** sich seit 2007 im Freistaat ereignete und wie die herrschenden Eliten in Politik, Verwaltung und Justizsystem – auch mit fragwürdigen Mitteln – daran gingen, die Affäre aus der Welt zu schaffen. Wer sich von der Komplexität der Vorgänge nicht abschrecken lässt, wird hier ein Husarenstück beschrieben finden, das den neuen Machteliten im Freistaat Sachsen wahrlich keine Ehre macht. Es offenbart vielmehr deren Strategien zur Sicherung des eigenen Einflusses. Insofern ist der „Sachsensumpf“ auch eine Nach-Wende-Geschichte: Durch die Umbrüche in den politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen in Sachsen nach 1989 bildeten sich neue Machtstrukturen, brachen immer neue Konflikte auf, entstanden auch „sächsische Muster“ Organisierter Kriminalität.

Sollten Sie neben dem hier Beschriebenen mehr wissen wollen, sei Ihnen der immerhin 400 Seiten starke Sachbericht der demokratischen Oppositionsfraktionen – DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur Lektüre empfohlen (*Landtags-Drucksache 5/14700, Band III*). Auf ihn stützt sich dieses Heft. Alternativ auf den 55 Seiten umfassenden Bewertungsteil im Bericht der Koalitionsfraktionen auszuweichen, was durch dessen Kürze nahezuliegen scheint, wäre nicht empfehlenswert. Denn dort haben CDU und FDP zum Abschluss gebracht, was sie die ganze Zeit taten: Klein- und Schönreden, Vertuschen, Verdrehen. Wahrheiten aber sollten möglichst nicht „hinterm Busch“ bleiben. Ganz gleich, ob derselbe nun in einem Sumpfgebiet steht oder auf trockenem Untergrund.

¹ OK = Organisierte Kriminalität

2. Oft vernebelt und doch klar: Der Untersuchungsauftrag

Soll die Arbeit eines Untersuchungsausschusses erfolgreich sein, soll er also tatsächlich Licht ins Dunkel bringen können, dann ist entscheidend, wie seine Arbeitsgrundlage definiert ist. Mit einem Einsetzungsbeschluss, den der Sächsische Landtag trifft, wird diese Basis geschaffen und festgelegt, was der Ausschuss untersuchen soll². „Da der Untersuchungsausschuss nicht originär selbst, sondern das Plenum [des Landtages, d. Verf.] der Träger des Untersuchungsrechts ist, muss die verfahrensmäßige Ausübung der Befugnisse stets in sachlichem Zusammenhang mit dem Kontrollauftrag, wie er im Einsetzungsauftrag formuliert ist, stehen und darf dessen Grenzen nicht überschreiten.“³ Eingangs wurde bereits beschrieben, wie der Untersuchungsauftrag von Vertretern der Regierungskoalition bewusst oder unbewusst missverstanden bzw. fehlgedeutet wurde. Insofern ist es hilfreich, ihn kurz zu umreißen.

Aus dem Einsetzungsantrag ergibt sich als grundlegender Untersuchungsauftrag, die „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter“ zu analysieren. Das erfolgt in Bezug auf **drei Schwerpunkte**:

1. deren Verantwortung „für etwaige schwerwiegende Mängel bei der Aufdeckung und Verfolgung krimineller und korruptiver Netzwerke unter Beteiligung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen“,
2. deren Verantwortung „für das Versagen rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“ und
3. deren Verantwortung „für die unzureichende Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Umfeld der Debatte um den so genannten Sachsensumpf“.

Diesen drei Hauptuntersuchungsschwerpunkten wurden **14 verschiedene Einzelpunkte** der Untersuchung zugeordnet, die die Schwerpunkte konkretisieren.

² Der 4. Sächsische Landtag setzte am 19. Juli 2007 den Untersuchungsausschuss „Kriminelle und Korruptive Netzwerke in Sachsen“ ein (Einsetzungsbeschluss: Drucksache 4/9265). Der 5. Sächsische Landtag entschied am 20. Mai 2010 (Drucksache 5/2482), dass der Ausschuss seine Arbeit fortsetzen solle. Dieser Beschluss wurde allerdings ohne die Beteiligung der FDP gefasst, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses in der 4. Wahlperiode noch unterstützt hatte, wohl weil sie damals nicht in Regierungsverantwortung stand.

³ Paul Glauben/Lars Broker: „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern – Ein Handbuch“, Carl Heymanns Verlag, 2001, § 9 Rn 15, 16, S. 162, 163, mit weiteren Nachweisen.

Danach schließen sich zum Teil sehr differenzierte Einzelfragen an. Insgesamt umfasst der Untersuchungsauftrag 16 Druckseiten.

Der mit dem Thema der Untersuchung formulierte zentrale Gegenstand des Ausschusses zielt also offenkundig nicht darauf, aufzuklären oder nachzuweisen, dass es „Kriminelle und korruptive Netzwerke in Sachsen“ tatsächlich gegeben hat oder noch gibt. Solche Netzwerke standen demzufolge ‚nur‘ insofern im Blick der Untersuchungen, als sich der Ausschuss mit dem Verhalten der Staatsregierung und von ihr beauftragter Behördenvertreter im Zusammenhang mit ihnen befassen musste. Die zuweilen in der öffentlichen Debatte entstandene Ansicht, der Ausschuss richte seine Tätigkeit auf die Aufdeckung dieser Netzwerke und nehme eine „eigene Ermittlungsarbeit“ auf, ist daher unzutreffend. Gleichwohl hat sich der Ausschuss mit Erkenntnissen zu derartigen Netzwerken eingehend beschäftigt.

Nach dieser Klarstellung ist weiterhin zu zeigen, was im Kontext des Ausschusses unter **„Organisierter Kriminalität“ (OK)** zu verstehen ist. Dieser Begriff taucht im Einsetzungsbeschluss häufig auf. Sein Zusammenhang mit dem Konzept „kriminelle und korruptive Netzwerken in Sachsen“ ist insofern bedeutsam, als sich aus ihm ergibt, inwieweit der Ausschuss das Handeln der Staatsregierung und nachgeordneter Behörden untersuchen durfte. Diese Frage war Teil eines Organklageverfahrens des Untersuchungsausschusses in der 4. Wahlperiode, das sich gegen die Staatsregierung richtete und sich mit der Frage befasste, ob die Rechte des Ausschusses – etwa die vollständige Herausgabe von Akten – durch die Staatsregierung möglicherweise missachtet worden waren – unter Berufung darauf übrigens, der vom 4. Landtag erteilte Einsetzungsauftrag sei zu unbestimmt. Damals stellte der Sächsische Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 29.8.2008, Az.: Vf. 154-I-07, Seiten 30, 31) fest:

„Für die Bestimmtheit allein maßgebend ist die Eignung der verwendeten Begriffe, den Untersuchungsgegenstand in einer Weise zu umschreiben, dass sich jedenfalls anhand einer Auslegung ein eindeutiges Ergebnis gewinnen lässt. Dem kommt die Wendung von den kriminellen und korruptiven Netzwerken nach. Der Begriff des Netzwerks hat auf ganz verschiedenen Gebieten in die Alltagssprache Eingang gefunden. So unterschiedlich auch der Kontext ist, in dem er verwandt wird, meint er doch immer ein gezieltes Zusammenwirken autonomer Akteure, die sich nach bestimmten Prinzipien ordnen, untereinander kommunizieren und zumindest teilweise deckungsgleiche Interessen verfolgen. Stellt man dem so verstandenen Begriff die beschreibenden Eigenschaften des Kriminellen und Korruptiven hinzu, verleiht ihm der Blick auf die Zielrichtung der handelnden Akteure sein spezifisches Gepräge. Soweit danach überhaupt noch Zweifel am Untersuchungsgegenstand bestehen können, lässt sich im konkreten Fall eine klare und eindeutige Vorstellung vom Begriffsinhalt jedenfalls aus dem Umstand gewinnen, dass den Hintergrund für die Einsetzung des Antrag-

stellers eine ganz aktuelle und in Bezug genommene Berichterstattung in den Medien bildete. [...] Weder die einzelnen Begriffselemente noch ihre Kombination öffnen Raum für mehrere zulässige Interpretationen. **Angesprochen sind in eindeutiger Weise allein solche Netzwerke, die Straftaten als Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele einsetzen.**“

Der Ausgangspunkt ist der zunächst allgemeine Begriff der „kriminellen und korruptiven Netzwerke“. Dieser bezeichnet einerseits Personengruppen, die im (mutmaßlich) kriminellen Milieu agieren, und andererseits hieran unmittelbar oder mittelbar beteiligte Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und kommunalen Behörden in Sachsen. Diese medienöffentlich auch als „Sachsensumpf“ bezeichneten „korruptiven Netzwerke“ werden inhaltlich als (zum Teil auch grenzüberschreitende) „Organisierte Kriminalität“ in Sachsen bezeichnet.

Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der plötzlichen Schließung des Referates Organisierte Kriminalität (OK-Referat) des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen Ende Mai 2006 (siehe Kapitel 6). Dabei stellte sich die Frage, wie mit dessen gesammelten Beobachtungen zu Organisierter Kriminalität umzugehen war. Daraus ergibt sich der konkrete Inhalt des Begriffs „kriminelle und korruptive Netzwerke“ im Einsetzungsbeschluss: Er bezieht sich auf **vier vom ehemaligen OK-Referat des LfV bearbeitete Fallkomplexe**, zu denen die Parlamentarische Kontrollkommission⁴ feststellte, „dass [...] durchaus ein Bezug zur Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestand bzw. besteht“⁵. Zu den dort während der Zeit der Existenz des OK-Referates beobachteten Fallkomplexen werden auf Seite 6 des Einsetzungsbeschlusses unter Punkt I.10. OK-relevante Sachverhalte aufgeführt, die mithin klarstellen, welche Erscheinungen der Organisierten Kriminalität für die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses relevant und somit zu untersuchen waren. Es waren dies folgende Fallkomplexe:

- a) „Osteuropäische OK“ mit Beobachtung bzw. Erkenntnisgewinnung bereits Ende 2003/Anfang 2004 unter lokaler Konzentration auf die Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau;
- b) „Italienische OK“ bzw. „Italienische Mafia“ mit Straftatenkomponenten wie Menschenhandel, Drogen, Geldwäsche, Schutzgelderpressung sowie Gewalt- und Tötungsdelikten unter besonderer Konzentration u. a. auf Leipzig;

⁴ Die Parlamentarische Kontrollkommission ist ein Gremium des Landtages, das die Aufgabe hat, „die Aktivitäten der Staatsregierung hinsichtlich der Aufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz und die Tätigkeit dieses Amtes zu kontrollieren“. Webseite des Sächsischen Landtages, <http://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/gremien/index.aspx>

⁵ Pressemitteilung 40/2007 vom 15.5.2007, Presseerklärung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages.

- c) „Rocker“ mit der gegenständlichen Beobachtung von in Sachsen agierenden Strukturen der Motorradgangs „Hell’s Angels“, „Bandidos“ sowie der bereits verbotenen „Gremium MC“ mit Lagebilderarbeitung im Jahr 2006, unter lokaler Schwerpunkterkennung für den Raum Dresden und Leipzig. Dieser Komplex befasste sich also mit Verbindungen der Rocker-Szene zur Organisierten Kriminalität;
- d) „Abseits II“⁶, vormals „Abseits Vogtland“ bzw. „Abseits Plauen“ mit lokaler Konzentration auf den Raum Chemnitz, Zwickau und Vogtland bei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit des OK-Referates bereits erheblich fortgeschrittener Strukturermittlung. Dieser Komplex betrifft Vorwürfe zu Wirtschaftsstraftaten, Geldwäsche, illegalem Waffenbesitz, Verbindungen zu Rotlichtszene sowie Kontakte von Kriminellen „zu Polizeibeamten sowie exponierten Personen des öffentlichen Lebens“, zum Beispiel zur Kriminalpolizei und dem Ordnungsamt in Plauen;
- e) „Abseits III“, welcher durch das OK-Referat des LfV im Sommer 2005 auf der Grundlage von Hinweisen aus den Beobachtungskomplexen „Osteuropäische OK“ und „Italienische OK“ entstanden ist und sich im Besonderen auf den Raum Leipzig konzentrierte. Der Komplex befasst sich im Kern mit Verdachtsmomenten und Vorwürfen zu „kriminellen und korruptiven Netzwerken in Sachsen“, darunter etwa Personengeflechte in Zusammenhang mit dem Skandal um die „herrenlosen Grundstücke“ in Leipzig oder um das Kinderbordell „Jasmin“, das von hochrangigen Justizbeamten besucht worden sein soll;
- f) Einzelbeobachtungskomplexe des OK-Referates des LfV „Oase“, „Arena“ und „Passion“, in deren Rahmen vermeintliche Verwicklungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Polizei, und Strukturen der organisierten Kriminalität auch im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern beobachtet wurden, bei lokaler Schwerpunktsetzung auf den Raum Dresden.

Damit ist klar, welche (vermeintlichen oder tatsächlichen) Formen Organisierter Kriminalität in Sachsen – in Verbindung mit etwaigen „korruptiven Netzwerken“ – den Anknüpfungspunkt für die Untersuchung des Verhaltens der Staatsregierung und ihrer Vertreter bildeten: Fünf sogenannte OK-Fallkomplexe („Osteuropäische OK“ – mit Einschränkungen; „Italienische OK“, Fallkomplex „Rocker“, „Abseits II“ und „Abseits III“) sowie drei Einzelkomplexe („Oase“, „Arena“, „Passion“). Von entscheidender Bedeutung sind die **vier Komplexe „Abseits II“, „Abseits III“, „Italienische OK“ und „Rocker“**. Auf sie wird im Folgenden immer wieder Bezug genommen.

⁶ Aus einem Aktenvermerk des Verfassungsschutzes von 2005: „Schwerpunktbestimmung im Fall ‚Abseits‘. Ausgangslage: Zielrichtung im Fall ‚Abseits‘ ist grundsätzlich, die Einbindung von Vertretern des öffentlichen Lebens, insbesondere von Sicherheitsbehörden, in OK-[Organisierte Kriminalität, K. R.] Strukturen aufzuklären“.

3. Die Affäre nimmt Fahrt auf – die Aufklärung wird vorgeprägt

Der Mai 2007 ist als Startpunkt der Sachsensumpf-Affäre in die Geschichtsbücher eingegangen. Hier kamen erstmals kritische Medienberichte zu diesem Thema auf, begannen Gerüchte und Spekulationen zu keimen, waren die Verantwortlichen wie die gesamte politische Landschaft des Freistaates aufgeschreckt. Bis August/September 2007 schloss sich eine Periode an, in der es eine besondere politische Dynamik und eine öffentliche Auseinandersetzung in Bezug auf Verdachtsmomente gab, zu denen das ehemalige – und zu diesem Zeitpunkt bereits seit über einem Jahr aufgelöste – OK-Referat des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in vier Fallkomplexen Beobachtungen gesammelt und Erkenntnisse verdichtet hatte. Im Kern ging es dabei um mögliche Personenverflechtungen im Bereich Organisierter Kriminalität auch unter Beteiligung von Funktionsträgern in Politik, Justiz, Polizei und Wirtschaft.

Vertreter der Staatsregierung und nachgeordneter Behörden stellten bereits in dieser Zeit des Aufbrechens des „Sachsensumpf“-Skandals entscheidende Weichen **für den Umgang mit der Affäre**. Nachdem die Staatsregierung zunächst verkündet hatte, dass man die Vorwürfe ohne Ansehen von Personen umfassend aufklären werde, kehrten die Verantwortungsträger der Staatsregierung und nachgeordneter Behörden die Vorwürfe bis spätestens Ende September 2007 völlig um. Fortan konzentrierten sie sich auf die Durchführung von förmlichen Verfahren, die sich gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OK-Referates des LfV und deren „Quellen“ richten (Gegenverfahren). Daher ging es schließlich nicht mehr um Aufklärung, sondern darum, die „Urheber“ der Vorwürfe ruhig zu stellen, der öffentlichen Empörung den Wind aus den Segeln zu nehmen und den Anschein zu erwecken, es handle sich beim „Sachsensumpf“ nur um „heiße Luft“.

Das wesentliche Ziel des Ausschusses bestand darin, die „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter ...“ mit Blick auf „kriminelle und korruptive Netzwerke“ hinsichtlich (1) ihrer „Aufdeckung und Verfolgung“, (2) „rechtsstaatlicher Informations-, Kontroll- und Vorbeugungsmechanismen“ sowie in Bezug auf (3) die „Aufklärung sowie gezielte Desinformation gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit“ zu untersuchen. Daher sind die festgestellten Tatsachen zu den grundsätzlichen Entscheidungen der Vertreter der Staatsregierung im Zeitraum von Mai bis etwa August/September 2007 entscheidend für das Verständnis der Untersuchungsarbeit wie des Skandals selbst.

Datenschutz vs. Ermittlungsauftrag

Dem unmittelbaren Aufbrechen des „Sachsensumpf“-Skandals Mitte Mai 2007 war eine Auseinandersetzung um die vom OK-Referat des LfV gesammelten Beobachtungen der Organisierten Kriminalität mit Bezügen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (kurz: FDGO-Bezug) vorausgegangen. Dieser Konflikt mündete letztlich in einen für die weitere Aufarbeitung des gesamten Komplexes maßgeblichen Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages. Wenige Wochen vor der Beendigung der Tätigkeit des OK-Referates am 28. Mai 2006 fand eine datenschutzrechtliche Kontrolle von dessen Akten durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Andreas Schurig, statt. Zuvor hatte der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass das LfV Aktivitäten Organisierter Kriminalität nur dann beobachten dürfe, wenn sie tatsächlich die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdeten. Im Ergebnis der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten wurden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Beobachtungstätigkeit und des gesammelten Datenmaterials geäußert. Nach der Auffassung Schurigs waren weite Teile der Daten unrechtmäßig erhoben worden und durften aus diesem Grunde auch nicht weitergegeben werden.

Der seinerzeitige Staatsminister des Innern, Dr. Albrecht Buttolo, folgte der Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nicht und regte stattdessen die Prüfung der Akten des OK-Referates durch die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Sächsischen Landtages an. In einer Vielzahl von Sitzungen kam die PKK zu dem Ergebnis, dass die OK-Beobachtung in vier von fünf Fallkomplexen (s. obige Liste) rechtmäßig war, weil bei diesen „durchaus ein Bezug zur Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestand bzw. besteht“. Weiter heißt es: „Die Verarbeitung und Übermittlung der gesammelten Informationen und erhobenen Daten in den o. g. Komplexen durch das Landesamt für Verfassungsschutz [ist] nach Ansicht der PKK statthaft und geboten“. Es werde „dringend empfohlen“, „das Landesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, seinen Verpflichtungen zur Übermittlung mit Blick auf Straftatbestände und der Verwertbarkeit von Ansatzpunkten für weitere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen“. Damit wurde die Bedeutung des Materials eindeutig unterstrichen. Dr. Olaf Vahrenhold, ehemals Abwesenheitsvertreter des LfV-Präsidenten, bestätigte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss dementsprechend, dass der PKK-Beschluss das LfV veranlasst habe, die Staatsanwaltschaft mit Behördenzeugnissen⁷ bzw. Dossiers zu den Vorwürfen auszustatten. Dies belegt, dass die Ausgangslage für alle weiteren Tätigkeiten der Exekutive hinsichtlich des zu erfüllenden Auftrages eindeutig war – auch in der Wahrnehmung ihrer Vertreter.

⁷ Dabei handelt es sich um ein amtliches Dokument, mit dem eine Behörde ihre Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema mitteilt, ohne dass jedoch Hinweise auf die Herkunft dieser Inhalte mitgeliefert werden.

Die Bundesanwaltschaft wird eingeschaltet – ein „Alibi“ entsteht

Die PKK hatte in ihrem Beschluss auch empfohlen, dass das LfV seine „Erkenntnisse und Unterlagen“ zu den vier Fallkomplexen – „Abseits II“, „Abseits III“, „Italienische OK“, „Rocker“ – an die Generalbundesanwältin (GBA) übersenden solle. In ihrer Antwort informierte die Generalbundesanwältin daraufhin den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, dass die „übermittelten Erkenntnisse keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des Bundes fallende Straftat ergeben“. Und weiter: „Die Übernahme oder Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in diesen Sachverhaltskomplexen ist dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aus Rechtsgründen verwehrt“. Diese Nichtübernahme bezog sich allerdings ausschließlich auf den Fallkomplex zu „Abseits III“ – dazu waren lediglich zwei Behördenzeugnisse an die Bundesanwaltschaft übergeben worden. Die Begründung der GBA wurde dennoch von Entscheidungsträgern im Verantwortungsbe- reich des Innen- und Justizministeriums bereits im Juni 2007 als „Entwarnung“ interpretiert oder zumindest rückwirkend als solche dargestellt. Mithin wurde die Zurückweisung so gelesen, dass sie substanzielle Zweifel daran wecke, dass es überhaupt Anknüpfungspunkte für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gebe. Dabei bezog sich die Begründung der Generalbundesanwältin allein auf den Fallkomplex „Abseits III“ sowie auf Rechtsgründe zur Zuständigkeit! Die entgegengesetzte Lesart wurde aber dennoch von sächsischen Verantwortungsträgern geteilt. So erklärte der Zeuge Klaus Fleischmann, seinerzeit Staatssekretär im Innenministerium und heute Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„In der Zeit lief parallel eine Abgabe – der ‚Abseits‘-Akten zunächst – an die Staatsanwaltschaft und an die Generalbundesanwaltschaft mit der Bitte um strafrechtliche Überprüfung. In diese Überprüfung war ich als Mitarbeiter des Innenministeriums naturgemäß nicht eingebunden. Ich habe aber dann mitbekommen, dass die damalige Generalbundesanwältin uns die ‚Abseits‘-Akten relativ direkt zurückgeschoben hat, nach dem Motto: ‚Leute, das ist alles sehr dünn. Lasst uns mit dem in Ruhe!‘“

Dies alles lässt wiederum darauf schließen, dass man auf Seiten der Regierung bereits Mitte Juni 2007 – noch bevor das Material zu allen vier OK-Fallkomplexen überhaupt verdichtet, aufbereitet und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben werden konnte, geschweige denn Ermittlungen begonnen hatten – Ansatzpunkte suchte und fand, um den Akteninhalt zu bagatellisieren. Die Begründung der Generalbundesanwältin, warum sie die Fallkomplexe nicht an sich zog, sagte jedoch etwas inhaltlich völlig anderes. Sie stellte keineswegs fest, dass Anknüpfungstatsachen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen an

und für sich „zweifelhaft“ seien. Vielmehr sei ihr allein aus „Rechtsgründen“ die „Übernahme oder Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in diesen Sachverhaltskomplexen“ verwehrt.

Die Tatsache, dass die Generalbundesanwältin die Ermittlungen nicht an sich ziehen würde, war dem sächsischen Verfassungsschutz bereits vor der Übergabe bekannt, wie die damalige Leiterin des OK-Referates im LfV, Simone Henneck/Skroch⁸, aussagte. Sie habe die Frage der Zuständigkeit der GBA vorab geprüft und schließlich verneint, was sie auch schriftlich festgehalten habe. Dennoch sei sie von Dr. Olaf Vahrenhold, damals Abwesenheitsvertreter des LfV-Präsidenten, aufgefordert worden, die Abgabeverfügung an die Generalbundesanwältin persönlich zu unterschreiben. Als sie sich weigerte, sei ihre Unterschrift durch die des ehemaligen Abteilungsleiters 3, Christoph Hindinger, ersetzt worden, was dieser bestätigte. Das LfV verschwieg seine Auffassung hinsichtlich der Nichtzuständigkeit der GBA, auch und vor allem gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission. Hierzu ein Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll von Simone Henneck/Skroch:

„Auf meine Nachfrage, weshalb die Mitglieder der PKK nicht über die Zuständigkeitsregelungen informiert worden seien, erklärte mir Dr. Vahrenhold später, dass dies nicht im Sinne der PKK gewesen sei.

(Lachen bei der Linksfraktion und des Abg. Karl Nolle, SPD)

Insbesondere habe der Abgeordnete Hahn mehrfach öffentlich und medienwirksam die Übergabe der Verfassungsschutzakten an die Generalbundesanwältin gefordert.

(Christian Piwarz, CDU: Hört, hört!)

Dr. Vahrenhold sagte nahezu wörtlich: Soll der Hahn doch seinen Willen bekommen und sich hinterher lächerlich machen!

(Lachen bei der Linksfraktion – Heinz Eggert, CDU: Ist ja dann auch passiert!)“

Offenbar wurde also dem Begehren der PKK trotz der bereits begründeten Auffassung des LfV, dass sich die Zuständigkeit der Generalbundesanwältin nicht begründen lässt, entsprochen. Dabei ist belegt, dass zwischen den Zeugen, denen die Ablehnungsgründe der GBA bekannt waren – darunter neben Klaus Fleischmann und Andreas Schurig auch der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Henning Drecoll und Jürgen Staupe, Staatssekretär im Innenministerium – sowie dem damals neu ins Amt gewählten LfV-Präsidenten Reinhard Boos und seinem Stellvertreter Dr. Vahrenhold eine unmittelbare Kommunikationsbeziehung bestand.

⁸ Der Geburtsname von Simone Skroch war „Henneck“. Da sie im hier beschriebenen Aktenmaterial immer wieder unter ihrem Mädchennamen auftaucht, wird für diese Publikation die Schreibweise „Henneck/Skroch“ beibehalten, die beide Namen umfasst.

Etwa zur gleichen Zeit – aber auch noch, nachdem bekannt war, dass die die Generalbundesanwältin es ablehnte, die Strafverfolgung zu übernehmen – verkündeten Staatsregierung und Regierungskoalition, dass eine umfassende und vorbehaltlose Aufklärung erfolgen werde. Der Übergabe der Unterlagen zu „Abseits III“ an die Generalbundesanwältin kommt so offenbar eine rein symbolische Rolle bei der Demonstration transparenter und vorbehaltloser Aufklärung zu. Aus der Nichtübernahme wurde später regierungsoffiziell die Erzählung konstruiert, die Verdachtsmomente seien unbegründet. Dies war eine erste bedeutsame Weichenstellung für das Ab-Moderieren der Affäre durch die Regierungsseite.

Die Skandal-Berichterstattung setzt ein

Eine weitere solche Weichenstellung bestand im Umgang mit der schlagartig einsetzenden und dann bundesweit zum Teil hitzig geführten öffentlichen Debatte um den Umgang mit Akten zu den OK-Beobachtungskomplexen des LfV. Diese wurde im Wesentlichen ab Mitte Mai 2007 durch drei Veröffentlichungen – in der „Leipziger Volkszeitung“, im „Spiegel“ und in „Frontal 21“ – ausgelöst. Der Spiegel berichtete am 14. Mai unter dem Titel „Sächsischer Sumpf. Der Dresdner Verfassungsschutz hat Hinweise auf Verbindungen von Politik, Justiz und Polizei zum organisierten Verbrechen. Die Akten sollen aber vernichtet werden“ (SPIEGEL 20/2007, S. 56 f.). Damit war die nun als „Sachsensumpf“ titulierte Affäre auf der Bundesebene angekommen. Das ZDF-Magazin „Frontal 21“ präsentierte am 19. Juni 2007 Teile eines als geheim klassifizierten Behördenzeugnisses der Staatsanwaltschaft Dresden vom 22. Mai 2007 und nannte teilweise Klarnamen. Die Staatsanwaltschaft Dresden vermerkte hierzu, dass das Dokument wohl im Original im Innenministerium liege, in Kopie auch im LfV, und dass die durchgestochenen Kopien „wahrscheinlich fototechnisch im SMI“ entstanden seien.

Im Juli 2007 wurden auf der Webseite „www.interpool.de“ Auszüge des LfV-Dossiers zu „Abseits III“ öffentlich gemacht, so dass weitere Details zu den Vorwürfen bis hin zu personenbezogenen Daten bekannt wurden. Mit der Veröffentlichung des Buches von Jürgen Roth u. a. „Anklage unerwünscht: Korruption und Willkür in der deutschen Justiz“, Köln 2007, wurden nicht nur Einzelheiten zu Verdachtsmomenten „korruptiver Netzwerke“ im Fallkomplex „Abseits III“, sondern auch zu anderen Fallkomplexen („Abseits II“, „Italienische OK“) öffentlich ausgebreitet.

Damit standen schon am 15. Mai 2007, dem Tag, an dem die PKK ihren Beschluss mit den Empfehlungen zum weiteren Umgang mit dem Aktenmaterial des OK-Referates verabschiedete, allgemeine Informationen zu möglichen „korruptiven Netzwerken“ im öffentlichen und politischen Raum, aber auch konkrete, örtlich und zeitlich spezifizierte Sachverhalte mit Personenbezug. Sie wurden der

öffentlichen Betrachtung, Interpretation und auch der Spekulation preisgegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass die am 12. Mai 2007 einsetzende öffentliche Debatte bereits in die Beratungen und die Beschlussfassung der PKK am 15. Mai 2007 eingegangen war und schon zu diesem frühen Zeitpunkt einen enormen Handlungsdruck auf Seiten der Staatsregierung erzeugt hat.

Das wesentliche Ergebnis dieser ersten medialen „Welle“ zu den unter Verweis auf die in LfV-Dossiers vorgebrachten Verdachtsmomenten bestand in einer Skandalisierung der nun als „Sachsensumpf“ bezeichneten Affäre in Sachsen. Dabei wurde ein verallgemeinernder Grundton angeschlagen, der den Eindruck einer nahezu systematischen Verquickung hoher Funktionsträger in Verwaltungs-, Wirtschafts-, Justiz- und Sicherheitsstrukturen mit der Organisierten Kriminalität vermittelte. Die mediale Debatte dieser Zeit bezog sich nahezu ausschließlich auf die Vorgänge um den Fallkomplex „Abseits III“; demgegenüber wurden die drei weiteren mit dem PKK-Beschluss zur weiteren Aufklärung benannten OK-Fallkomplexe in der öffentlichen Darstellung marginalisiert. So entstand der unzutreffende Eindruck, dass es im Grunde „nur“ um Vorgänge im Raum Leipzig ginge. Schon waren die ursprünglich auf vier Fallkomplexe bezogenen OK-Komplexe nach der Formel „Sachsensumpf“ = „Abseits III“ verkürzt.

Auch Vertreter der Staatsregierung und des LfV – im Ausschuss bestätigt durch den Präsidenten Boos – übernahmen die Verkürzung der OK-Problematik möglicher „korruptiver Netzwerke“ auf den Teilbereich „Abseits III“ als „Sachsensumpf“. Die politische Fokussierung auf diesen Komplex und dessen implizite Gleichsetzung mit der „Sachsensumpf“-Affäre rührte aus dessen Besonderheit her: Die mit „Abseits III“ im Raum stehenden Vorwürfe führen (abgesehen von einigen Teilsachverhalten in „Abseits II“) direkt zu existierenden Justiz- und Sicherheitsstrukturen und deuten bereits auf eine mögliche Verantwortung zentraler Regierungsstrukturen in Sachsen hin. Deshalb ging von diesem Fallkomplex eine Gefahr für die positive Selbstdarstellung des seit 1990 entstandenen Verwaltungs-, Justiz- und Sicherheitsbehördensystems aus. So verwundert es nicht, dass sich die Verantwortlichen auf diesen Komplex konzentrierten und die anderen vernachlässigten, bestenfalls nur förmlich behandelten. Damit war die zweite Weiche für den nachfolgenden Umgang mit der Affäre gestellt.

Die Gegentendenz: Plötzliche Kehrtwende in der medialen Berichterstattung

Am 18. Juni 2007 veröffentlichte das Nachrichtenmagazin „Focus“ in der Rubrik „Affäre“ einen Artikel unter dem Titel „Ein Netzwerk? Das ist spinnert“. Dieser Beitrag stand in deutlichem Kontrast zur zuvor erfolgten skandalisierenden Darstellung der „Sachsensumpf“-Affäre. In einer für diesen Zeitpunkt beachtenswerten und nur durch Insider-Briefing erklärlichen Detailliertheit präsentierte der Artikel eine Gegendarstellung (Untertitel „Alte Kriminalfälle und die Einflüsterungen dubioser V-Leute wurden zur Verschwörungsgeschichte über eine sächsische Mafia gemixt“). Darin wurde nicht nur die später vom LfV-Präsidenten Reinhard Boos als „zweimaliges Aufgießen von Teebeuteln“ umschriebene vermeintliche Gehaltlosigkeit von Verdachtsmomenten in den „Abseits III“-Dossiers suggeriert, sondern auch bereits auf die zentrale Rolle des Leipziger Kriminalhauptkommissars Georg Wehling hingewiesen:

„Es war ein dünnes Dossier von rund 20 Seiten, das bei der Staatsanwaltschaft in der Lothringer Straße in Dresden ankam – und in Kopie auch bei Generalbundesanwältin Monika Harms in Karlsruhe. Das Papier listet die härtesten Indizien über ein angeblich ganz Sachsen überspannendes kriminelles Netzwerk auf, zu dem das Landesamt für Verfassungsschutz 15.600 Aktenblätter gesammelt hatte: explosiver Lesestoff, in dem es um die Verwicklung hoher sächsischer Beamter in Immobilienschieberei, Kinderprostitution und sogar Mord geht. Die Schockwellen der Affäre erschüttern seit Ende Mai die sonst betuliche sächsische Politik. In dem streng geheimen Vorabossier fassten die Verfassungsschützer für die Staatsanwaltschaft zusammen, was sie bis 2006 unter dem Codenamen ‚Abseits‘ über kriminelle Machenschaften in Leipzig notiert hatten. [...] Wesentliche Teile des damaligen Ausgangsmaterials stammten aus dem Kommissariat K 26 der Leipziger Polizeidirektion, das damals der Kriminalhauptkommissar Georg W. leitete. [...] Drei Kriminalhauptkommissare des LKA untersuchten damals die Vorwürfe. Ergebnis: praktisch nichts Verwertbares.“

Diese Darstellung zeigt, wie die mit Blick auf „Abseits III“ vorgebrachten Bedenken ohne Zögern pauschal auf die Gesamtheit des Aktenmaterials zu den vier Fallkomplexen erweitert wurden. Bemerkenswert an den Veröffentlichungen des „Focus“ ist aber auch, dass sie inhaltlich oftmals Positionen vertraten, die von beteiligten Behörden, allen voran der neuen Spitze des LfV, erst kurze Zeit später publik gemacht wurden. So wurde bereits am 2. Juli 2007 unter der Überschrift „Illegaler Agent“ berichtet, dass „die Verfassungsschützer einen hochrangigen Leipziger Kriminalbeamten als geheimen Informanten für ihre Ermittlungen gegen die Organisierte Kriminalität“ genutzt haben – eine Information, die der Präsident

des LfV erst einen Tag später auf einer Kabinettspressekonferenz, von der noch die Rede sein wird, mitteilte. Die Berufung auf „Insider“ und die aus den LfV-Unterlagen bekannten Gesprächskontakte sind vor diesem Hintergrund sicher nicht zufällig. Sie gehen offenkundig konform mit den Zielen der Öffentlichkeitsarbeit des LfV. Mit immer neuen Beiträgen wurde die „Substanzlosigkeit“ des Aktenmaterials weiter begründet. Am 6. August wurde ein Interview mit Innenminister Dr. Albrecht Buttolo unter dem Titel „Ich fühle mich getäuscht“ veröffentlicht, in dem er sich als Opfer einer Täuschung durch die Leiterin des OK-Referates im LfV – Simone Henneck/Skroch – darstellt.

Zu diesem Zeitpunkt, also Anfang Juli 2007, wurde die am 12. Mai 2007 begonnene Skandalisierung der „Sachsensumpf“-Affäre in der öffentlichen Wahrnehmung „gedreht“. Diese Einschätzung geht zurück auf den baden-württembergischen Landgerichtspräsidenten von Waldshut-Tiengen, Wolfgang Eißer. Ihn hatte der sächsische Justizminister Geert Mackenroth „ausgeliehen“ und als unabhängigen Kontrolleur präsentiert, der die „Aktenaufarbeitung“ beaufsichtige. Aus der Affäre „Sachsensumpf“ wurde in der offiziellen Darstellung eine „Aktenaffäre“, die wiederum zur „Henneck-Affäre“ erklärt und dargestellt wurde: „Bei meinem siebenten Besuch am 7.8.2007 war in den Presseartikeln eine sehr deutliche Wende zu bemerken. Es ist in der Presse ‚angekommen‘, dass an den Vorwürfen wohl nichts dran sein wird, dass es aber ein Skandal ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz durch Sammlung von dubiosen Verdächtigungen, die in keiner Weise belastbar sind, fast eine Staatskrise auslösen konnte“, so Eißer. Dieser Sprachgebrauch („angekommen“) legt nahe, dass die „Kehrtwende“ in der öffentlichen Meinungsbildung durch die Staatsregierung und ihre Beauftragten als eigenständiges Ziel bewusst angestrebt worden war.

Bereits am 5. Juli 2007 gingen die mit der Aufarbeitung des „Sachsensumpfes“ beauftragten Spitzenbeamten in Innenministerium und Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Fallkomplex „Abseits III“ „nahezu einstellungsreif“ sei, und es wurde aus taktischen Gründen „über Fragen der Pressepolitik“ debattiert – und sogar darüber, ob schon jetzt Entscheidungen fallen sollten, Verfahren gegen die Beschuldigten einzustellen. Das alles fand, wie Eißer beschrieb, in einer „(zum) Teil sehr aufgeladenen Atmosphäre“ statt. Zugleich wurde jedoch an einem „in Dresden (spielenden) Komplex unter höchster Geheimhaltung“ gearbeitet. Von der vormaligen Existenz eines „Kinderbordells“ in Dresden wurde dabei offensichtlich ausgegangen, worüber die PKK und die Öffentlichkeit jedoch nicht informiert wurden. Ihnen wurde nicht nur diese Fallkonstellation, die ebenfalls in den Dossiers des OK-Referates benannt war, verschwiegen. Auch die Tatsache, dass diese Beobachtungen im Fallkomplex „Abseits III“ zumindest nicht als bloßes Gerücht abgetan werden konnten, wurde ignoriert.

Reaktionen der Staatsregierung und grundlegende Entscheidungen zur Aufarbeitung

In den unmittelbar nach dem 12. beziehungsweise 15. Mai 2007 veröffentlichten Verlautbarungen verkünden die Vertreter der Staatsregierung eine vorbehaltlose Aufklärung möglicher Verdachtsmomente, die sich aus dem Aktenmaterial des OK-Referates im LfV ergeben könnten. Am Abend des 15. Mai 2007 ließ der Staatsminister des Innern, Dr. Albrecht Buttolo, um 21:38 Uhr eine Presseerklärung versenden, wonach die PKK festgestellt habe, „dass die Datenerfassung bzw. Informationsgewinnung durch den Verfassungsschutz in dem betreffenden Zeitraum in vier von fünf Fällen rechtmäßig war“ und er nun anweisen werde, „dass das Landesamt für Verfassungsschutz die entsprechenden Daten den Strafverfolgungsbehörden übergibt. Darüber hinaus werde ich dem Vorwurf der PKK, dass in den vergangenen Jahren in einigen Fällen relevante Straftatbestände scheinbar ohne erkennbare Hinderungsgründe nicht an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, unverzüglich nachgehen und durch mein Haus prüfen lassen“. Einen Tag später folgte die Bekanntgabe einer entsprechenden dienstlichen Weisung durch den Innenminister. In den unmittelbar nach dem PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 abgegebenen Presseerklärungen verließ die Staatsregierung einem uneingeschränkten Aufklärungswillen Ausdruck. Der seinerzeitige Justizminister Geert Mackenroth positionierte sich öffentlich dahingehend, dass es nur um eine unvoreingenommene Aufklärung gehen könne, dass nicht „gemauschelt“ werde und auch „Promis“ nicht verschont würden. Dies sicherzustellen wurde als Aufgabe an den bereits erwähnten Landgerichtspräsidenten Wolfgang Eißer formuliert. Dieser Auftrag liest sich allerdings in der unmittelbaren schriftlichen „Aufgabenzuweisung“ durch den Justizminister eher zurückhaltend:

„Sehr geehrter Herr Eißer,

für die Dauer Ihrer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz beauftrage ich Sie, bei der Bearbeitung der der sächsischen Justiz durch das Landesamt für Verfassungsschutz überlassenen Akten beratend tätig zu werden. Bei Ihrer Tätigkeit unterliegen Sie keinen Weisungen. Für Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth“

Eine zentrale Rolle in der Information der Öffentlichkeit nahm die Sondersitzung des Sächsischen Landtages vom 5. Juni 2007 ein. Der seinerzeitige Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Georg Milbradt, ließ nach dieser Landtagssitzung öffentlich erklären: „Die Staatsregierung setzt sich für eine scho-

nungslose und vollständige Aufklärung aller Vorwürfe ohne Ansehen der Person oder Position ein. Das geht nur in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren. Öffentliche Verdächtigungen, Spekulationen und Gerüchte belasten die Aufarbeitung mehr, als dass sie nutzen. Ich erwarte von der sächsischen Justiz, dass sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln alle Vorgänge und Anschuldigungen untersucht und aufklärt. [...] Von der Politik - und auch von den Medien - erwarte ich, dass sie das Ansehen der sächsischen Justiz nicht mutwillig in Zweifel ziehen und Schaden vom Rechtsstaat abwehren“.

Während dieser Plenarsitzung hatte der seinerzeitige Vorsitzende der CDU-Fraktion, Dr. Fritz Hähle, einen 17-Punkte-Plan der Koalitionsfraktionen vorgestellt, mit dem, so der Anspruch, ganz im Sinne des PKK-Beschlusses vom 15. Mai 2007 eine vollständige Aufarbeitung von etwaigen Verdachtsmomenten politisch garantiert werden sollte. „Die CDU-Fraktion möchte, dass jedem einzelnen Hinweis auf Straftaten in den 15 600 Seiten umfassenden Papier nachgegangen und ermittelt wird, was an den Beschuldigungen dran ist. Wenn tatsächlich Vergehen und Verbrechen nachweisbar sind, dann müssen die Verursacher nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden. Dies allerdings kann nicht der Untersuchungsausschuss leisten, sondern dazu sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte da“. Im Namen der CDU-Fraktion bekannte er sich so zu umfassender Aufklärung aller in den Akten des OK-Referates enthaltenen Hinweise wie auch zu einer alleinigen Übertragung der Ermittlungen an die Strafjustiz und nicht etwa an den Untersuchungsausschuss.

Große Beachtung fand im Nachgang der Debattenbeitrag des Innenministers Dr. Albrecht Buttolo, der später als „Mafia-Rede“ bezeichnet wurde. Er unterstrich nicht nur den vermeintlichen Willen zur unbedingten Aufklärung, sondern mittelte zudem den Eindruck, dass die inzwischen auch öffentlich debattierten Anhaltspunkte für organisierte Netzwerke in Sachsen eine bedrohliche Realität darstellten:

„Es ist klar, dass das perfide Netzwerk, das ins Visier des Verfassungsschutzes und der Strafverfolgungsbehörden gelangt, versuchen wird, zurückzuschlagen. Dies ist aus ihrer Sicht verständlich. Die OK wird mit den für sie typischen Mitteln zurückschlagen, da wir das Netzwerk zerstören wollen. Anders als die PDS es immer darstellt, ist nicht das LfV das Problem, sondern das Netzwerk der Organisierten Kriminalität. [...] Die OK wird verleumden. Sie wird Misstrauen säen, sie wird Gerüchte streuen und sie wird einschüchtern. Alle, die sich jetzt am Kampf gegen die OK beteiligen, werden Rufmordkampagnen ausgesetzt werden – zumindest kann man dies nicht ausschließen. Die OK wird anonym durch aus dem Hintergrund gesteuerte Kampagnen unsere Motive infrage stellen und versuchen, unseren guten Ruf zu zerstören. Wenn ihr dies gelingt, kann sie den Kampf gewinnen. Das müssen wir verhindern.“

Bereits am nächsten Tag ruderte Buttolo jedoch zurück und beantwortete die quer durch alle Parteien des Landtages gestellte Frage nach Beweisen für das von ihm beschriebene Schreckensszenario: „Es gibt bisher keine belastbaren Hinweise. Ich wollte aber die Gefahr nicht verschweigen“. Wie groß die sei, könne er nichts sagen, aber: „Kriminelle Strukturen sind schnell wieder aktivierbar“ (Dresdner Morgenpost vom 7.6.2007).

Für die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen hatte das Justizministerium schon nach der ersten Veröffentlichung zu „Abseits III“ am Sonntag, den 13. Mai 2007, eine Presseerklärung herausgegeben: „Der Generalstaatsanwalt des Freistaats Sachsen, Dr. Jörg Schwalm, spricht sich mit Nachdruck dafür aus, das bisher geheime Material des Landesamts für Verfassungsschutz über ein Geflecht organisierter Kriminalität in Sachsen der Staatsanwaltschaft zu übergeben, soweit dies rechtlich zulässig ist. [...] Sobald uns die Akten vorliegen, können wir prüfen, ob sich aus Gerüchten und Hinweisen gerichtsfeste Beweise machen lassen“. Damit reagierte das Sächsische Staatsministerium der Justiz unmittelbar noch während des Wochenendes auf den Beginn der öffentlichen Debatte um den „Sachsensumpf“.

Obwohl der Auftrag der Aufarbeitung, ausgehend vom PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007, wesentlich breiter gefasst war, folgten die Reaktionen der Generalstaatsanwaltschaft im Wesentlichen nur den in den medialen Veröffentlichungen gesetzten Themen. In einem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Juni 2007 an den Leitenden Oberstaatsanwalt Dresden wurden die zentralen Vorwürfe, die in den Medien diskutiert wurden, aufgelistet. Diese Selbstbindung an die wesentlich auf den Fallkomplex „Abseits III“ begrenzte öffentliche Debatte (im Gegensatz zu dem komplexeren und ohne Hervorhebung bestimmter Fallkomplexe gefassten Inhalt des PKK-Beschlusses) bestimmte von Beginn an die zentralen Entscheidungen. Bei den unmittelbaren Reaktionen des Staatsministeriums der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft fällt mithin auf, dass die Ermittlungstätigkeit offenbar entscheidend an der medialen Darstellung des „Sachsensumpfes“ mit ihrer Fokussierung auf nur einen der insgesamt vier Fallkomplexen ausgerichtet wurde.

4. Innenministerium und Verfassungsschutz arbeiten Hand in Hand an der Gegengerzählung

Der Fortgang der Aufarbeitung wurde also durch Vertreter der Staatsregierung, des LfV und der Staatsanwaltschaften schon am Beginn der Affäre entscheidend geprägt. Das geschah, obwohl alle Beteiligten zu diesem Zeitpunkt weder die Akten umfassend kennen noch sich auf Ermittlungsergebnisse stützen konnten. Nun gilt es aufzuarbeiten, wie das Staatsministerium des Innern (SMI) und das Staatsministerium der Justiz (SMJ) sowie die Behörden und Körperschaften in deren Verantwortungsbereich – vor allem das Landesamt für Verfassungsschutz sowie die Staatsanwaltschaften – im weiteren Verlauf der Sachsenumpf-Affäre agiert haben. Wer sich darauf einlässt, muss viel Unappetitliches entdecken.

SMI und LfV ändern die Ermittlungsrichtung: Nicht die Vorwürfe, sondern deren (vermeintliche) Urheber geraten ins Fadenkreuz

In der beginnenden Aufarbeitung seit Mai 2007 verfolgten Innenministerium und Verfassungsschutz eine Doppelstrategie. **Einerseits** setzte das LfV – unter Leitung der ehemaligen Chefin des OK-Referates, Simone Henneck/Skroch – die Weisung des Innenministers um und begann, das Aktenmaterial zu den bekannten vier Fallkomplexen aufzuarbeiten.⁹ Zunächst wurden die Abgaben¹⁰ zu einem der vier Fallkomplexe, „Abseits III“, fertiggestellt und an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben, mit ausdrücklicher Unterstützung des amtierenden Präsidenten des LfV, Dr. Olaf Vahrenhold. Letzterer wies später in seiner Vernehmung alle Verantwortung für Inhalte des Materials von sich, für die, so Vahrenhold, einzig Henneck/Skroch als Referatsleiterin zuständig gewesen sei. ER habe die Akteninhalte nicht gekannt. Dabei existiert auch im LfV der Grundsatz, dass von einzelnen Referaten erarbeitete Abgaben nur nach Abstimmung mit der Behördenleitung an die Staatsanwaltschaften übergeben werden dürfen. Der damals

⁹ Dabei wurde die Aufarbeitung zum Komplex „Abseits III“ abgeschlossen, weil dieser nach Schließung des Referats zum einen noch am Intensivsten aufgearbeitet und zum anderen mit der Medienberichterstattung ab Mai 2007 in den Blick der Öffentlichkeit gerückt war. Die Arbeit an der Aufbereitung des Komplexes „Abseits II“ wurde zwar begonnen, dann aber auf Weisung des neuen LfV-Präsidenten Boos eingestellt. Die Komplexe „Rocker“ und „Italienische OK“ blieben gänzlich unaufbereitet und wurden lediglich umfänglich geschwärzt, bevor das Material an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

¹⁰ In einer „Abgabe“ wird Aktenmaterial in einer Weise zusammengestellt, dass es an andere Behörden zur weiteren Bearbeitung ausgehändigt werden kann.

neu eingesetzte Präsident des LfV, Reinhard Boos¹¹, sagte später aus, dass er davon ausgegangen sei, „dass Dr. Vahrenhold sich das Votum der Frau Henneck zu eigen gemacht hat“.

Aus der Aussage des Oberstaatsanwaltes Wolfgang Schwürzer lässt sich schließen, dass in der Zeit zwischen dem 15. Mai und Mitte Juni 2007 (dem Zeitpunkt der Amtsübernahme Reinhard Boos⁴) unter aktiver Beteiligung des in dieser Zeit amtierenden Präsidenten des LfV, Dr. Olaf Vahrenhold, intensive Absprachen zwischen dem LfV (hier vor allem Vahrenhold und Henneck/Skroch) mit der Staatsanwaltschaft Dresden (hier vor allem der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Henning Drecoll, später auch Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer) stattfanden. Diese dienten der Vorbereitung der Aufarbeitung und Übergabe des Aktenmaterials. Die unmittelbare Beteiligung von Dr. Vahrenhold wird auch durch dessen Vernehmung vor dem Ausschuss bestätigt. Seine späteren Behauptungen, er habe von den Inhalten der mit seiner Unterschrift versehenen Behördenbriefe zu „Abseits III“ keine konkretere Kenntnis besessen, können vor diesem Hintergrund nicht als glaubwürdig angesehen werden.

Andererseits wurde die Verdichtungsarbeit ab Mitte Juni 2007 plötzlich gestoppt. Aktenmaterial zu den Fallkomplexen wurde im LfV nicht weiter aufgearbeitet. Stattdessen wurde es geschwärzt und dann an die Staatsanwaltschaft übergeben. Gleichzeitig wurden öffentlich massive Vorwürfe gegen Henneck/Skroch laut: Sie und ihr Referat hätten bei der Informationssammlung und der Erarbeitung des Aktenmaterials nachrichtendienstliche Regeln verletzt und Vorwürfe aufgebauscht; unter anderem hätten sie V-Personen¹² geführt, deren Identität nur der Referatsleiterin bekannt gewesen sei. Schließlich wurden gegen Henneck/Skroch Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung und übler Nachrede eingeleitet. Zeitgleich verfolgte man im Rahmen interner Geheimsehmittlungen den Verdacht des Geheimnisverrats vor dem Hintergrund der Weitergabe geheimer Verfassungsschutzdokumente an Journalisten und leitete zunächst gegen Unbekannt ein förmliches Ermittlungsverfahren ein. Der Regiergungsdirektorin Simone Henneck/Skroch wurde vorgeworfen, Unschuldige verfolgt zu haben – in vermeintlicher Mittäterschaft des Leipziger Kriminalhauptkommissars Georg Wehling, Deckname „Gemag“. Von all dem wird in Kapitel 7 noch ausführlich die Rede sein.

Verantwortliche der Staatsregierung und des Verfassungsschutzes erweckten mithin den Eindruck, die im Komplex „Abseits III“ zusammengefassten Vorwürfe

¹¹ Boos hätte das Landesamt bereits zwischen 1999 und 2002 geführt und wechselte dann ins Innenministerium. Die Amtsführung übernahm Rainer Stock. 2007 rief Innenminister Buttolo den Juristen zurück an die Spitze des Verfassungsschutzes. Dort blieb er bis zu seinem Rücktritt 2012, der ironischerweise keineswegs auf die „Sachsenumpf“-Affäre, sondern auf eine Panne in Zusammenhang mit den Skandal um den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) zurückging.

¹² Als V-Personen bezeichnet der Verfassungsschutz verdeckt arbeitende Informanten.

und Verdachtsmomente seien im Grunde Erfindungen, Falschdarstellungen, also „Eigengewächse“ des OK-Referates. Allerdings existiert ein LfV-Vermerk¹³ vom 14. Juli 2006, der mit dem 2007 zu „Abseits III“ übermittelten Behördenzeugnis grundlegend übereinstimmt. Das belegt einerseits, dass die wesentlichen Inhalte des Behördenzeugnisses bereits seit (spätestens) Mitte 2006 auch außerhalb des OK-Referates bekannt und ausführlich innerhalb des LfV und mit dem Innenministerium diskutiert worden waren. Andererseits spielt dieser Vermerk eine bedeutende Rolle bei den Gegenverfahren gegen Simone Henneck/Skroch. Wie der LfV-Präsident Boos später darstellte, sei sie als ehemalige Führungsperson für die Inhalte des Materials und damit für die Vorwürfe verantwortlich. Der Vermerk vom 14. Juli 2006, dessen Durchstechen an Journalisten (im Besonderen an das Polit-Magazin „Frontal 21“, s. o.) aus der Sicht von Boos den politischen Skandal um den „Sachsensumpf“ auslöste, beruhte wesentlich auf dem sogenannten „Gemag“-Vermerk¹⁴ vom 22. Mai 2006, dessen Erstellung wiederum auf Simone Henneck/Skroch zurückging. Daher handle es sich beim „Sachsensumpf“ um eine reine Aktenaffäre, weshalb kein Anlass bestehe, Verdachtsmomente zu „korruptiven Netzwerken in Sachsen“ aufzuklären. Sie seien, so Boos, schließlich der Phantasie des OK-Referates entsprungen.

Aussagen des Zeugen Christoph Hindinger, als ehemaliger Abteilungsleiter auch für das OK-Referat im LfV zuständig, lassen indes mehr als nur Zweifel daran aufkommen, dass Dr. Olaf Vahrenhold bereits zum Zeitpunkt der Abgabe des Behördenzeugnisses an die Staatsanwaltschaft jene distanzierte Haltung zum „Abseits III“-Material eingenommen hatte, die er später im Ausschuss für sich beanspruchte. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch er von der Übereinstimmung zwischen dem Behördenzeugnis zu „Abseits III“ und dem Vermerk vom 14. Juli 2006 wusste und davon, dass weder dieser Vermerk noch das Behördenzeugnis auf die Initiative von Henneck/Skroch zurückgingen. Vielmehr hatte sie beides im Auftrag ihrer Vorgesetzten erarbeitet.

Mindestens bis zur Übersendung weiterer Dossiers an die Staatsanwaltschaft am 1. und 5. Juni 2007 konnten weder Zweifel an deren wesentlichem Inhalt noch an der Person Henneck/Skroch als verantwortliche ehemalige Referatsleiterin vorhanden gewesen sein. Dennoch kehrten das LfV und dann auch die Staatsanwaltschaft Dresden zwischen Juni und August 2007 die Ermittlungsrichtung um. Umfangreiche Schriftstücke belegen, dass dies auf Initiative des LfV erfolgte: Die

¹³ Der Begriff „Vermerk“ bezeichnet behördeninterne schriftliche Aufzeichnungen, die Verwaltungsvorgänge transparent und nachvollziehbar machen sollen.

¹⁴ Bei „Gemag“ handelte es sich zum einen um einen speziellen, vom OK-Referat angelegten Aktenvorgang, zum anderen um eine V-Person des Verfassungsschutzes, die wesentlich dafür verantwortlich gewesen sein soll, dass die im Komplex „Abseits III“ zusammengefassten Vorwürfe gegen verantwortliche Staatsdiener erhoben wurden. Laut den übereinstimmenden Aussagen von Henneck/Skroch und der LfV-Spitze soll der Leipziger Kriminalhauptkommissar (KHK) Georg Wehling diese Person gewesen sein, was dieser jedoch bestritt.

ursprüngliche, dem PKK-Beschluss vom 15. Mai 2007 folgende umfassende Aufklärung von Verdachtsmomenten zu möglichen „korruptiven Netzwerken“ wurde nur noch förmlich, zur Wahrung des Anscheins der Rechtsstaatlichkeit, fortgesetzt. Stattdessen richteten sich die Ermittlungsbemühungen nun gegen Henneck/Skroch und jene als KHK Georg Wehling „enttarnte“ V-Person „Gemag“. Beide wurden gemeinschaftlich¹⁵ für den Inhalt des Aktenmaterials zu „Abseits III“ – und damit für die medial breit diskutierten Vorwürfe gegen ranghohe sächsische Beamte in Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität – verantwortlich gemacht.

Aktenmaterial wird plötzlich nicht weiter aufgearbeitet

Diese offenkundige Wende in der internen Beurteilung der Akten zum Fallkomplex „Abseits III“ wie auch der Person Henneck/Skroch durch das LfV fiel augenscheinlich mit dem Amtsantritt des wieder ernannten LfV-Präsidenten Reinhard Boos am 15. Juni 2007 zusammen. Von diesem Zeitpunkt an wurden die bisherigen Arbeiten im LfV an der inhaltlichen Aufbereitung und Verdichtung des Aktenmaterials abrupt eingestellt. Die Entscheidung dazu fiel, während sich die Referatsleiterin in einem vom Innenminister ausdrücklich genehmigten Auslandsurlaub befand. Ihr wurde diese grundlegende Entscheidung nicht einmal während eines längeren Gesprächs mit dem neuen Präsidenten des Landesamtes am 27. Juni 2007 (noch während ihres Urlaubs) mitgeteilt, sondern erst, als sie am 3. Juli 2007 wieder zum Dienst erschien – trotz gravierender gesundheitlicher Beschwerden, um, wie Innenminister Buttolo zugesagt, die Arbeiten am Dossier zu „Abseits II“¹⁶ fortzusetzen. In ihrer Vernehmung im Ausschuss äußerte sich Henneck/Skroch sehr umfassend zu diesen Vorgängen; ihre Darstellungen sind bis heute unbestritten.

Demnach ist belegt, dass die LfV-interne Aufarbeitung der Beobachtungen zu **allen vier Fallkomplexen** als Voraussetzung für die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gesehen wurde und dass die Arbeiten dazu bereits begonnen hatten. Die Entscheidung, ihre Aufbereitung nicht fortzuführen, kann erst nach dem Urlaubsbeginn Henneck/Skrochs gefallen sein. Sie wurde getroffen, obwohl bei der Aufarbeitung anderer Fallkomplexe, besonders dem Komplex „Abseits II“, ernste und bestätigte Hinweise auf mögliche Straftaten im Bereich Organisierter Kriminalität vorlagen. Henneck/Skroch sagte hierzu im Ausschuss aus:

¹⁵ Auf den Mitteilungen des Zeugen Wehling an das Landesamt für Verfassungsschutz beruhen, so die Darstellung verantwortlicher LfV-Leitungsbeamter, wesentliche Inhalte des Gesamtkomplexes „Abseits III“.

¹⁶ Lediglich für den Komplex „Abseits III“ existierten im LfV entsprechende Vorarbeiten, weshalb auch nur die Akten zu diesem Komplex zügig übergabefertig gemacht werden konnten. Bei den anderen drei Fallkomplexen zog sich diese Tätigkeit länger hin, und sie war wesentlich aufwändiger.

„Der Fallkomplex ‚Abseits II‘ beinhaltete die Gewinnung umfassender Erkenntnisse zu OK-Strukturen im Freistaat Sachsen, konkret: im Regierungsbezirk Chemnitz, hier insbesondere im Raum Chemnitz sowie in Südwestsachsen und im Vogtland. Hierbei ging es im OK-Referat um die Aufklärung von Hinweisen und tatsächlichen Anhaltspunkten zur Einbindung von Vertretern des öffentlichen Lebens, der öffentlichen Verwaltung sowie von Strafverfolgungsbehörden in Strukturen der Organisierten Kriminalität und Personennetzwerke, welche die schutzwürdigen Interessen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung tangieren“.

Dennoch wurde das Aktenmaterial nicht weiter aufgearbeitet; angeblich habe es dem LfV besonders während der Abwesenheit von Henneck/Skroch und auch generell an Zeit sowie an kompetentem Personal gefehlt. Der damalige LfV-Präsident Boos gab später an, dass mit der Staatsanwaltschaft Dresden vereinbart worden sei, dass das LfV die Akten zu „Abseits II“ unbearbeitet übergebe. Allerdings existiert ein „Handout für die PK [Pressekonferenz] am 29. April 2008“, in dem die Staatsanwaltschaft erklärt, dass „durch das LfV [...] zu den Sachverhalten im Fallkomplex ‚Abseits II‘ keine Strafanzeige/kein Behördenzeugnis vorgelegt“ worden sei. Diese Feststellung ist zwar förmlich zutreffend; es kommt jedoch einer Täuschung der Öffentlichkeit gleich, wenn der Eindruck erweckt und später nicht korrigiert wird, dass die Gründe dafür allein in Zeit- und Personalmangel sowie im mangelnden Gehalt der Informationen in diesem Fallkomplex gelegen hätten. Jedenfalls gelangte die Staatsanwaltschaft schließlich zum Ergebnis, dass sich die Verdachtsmomente im Komplex „Abseits II“ nicht erhärten ließen. Im LfV herrschte indes durchaus eine gegenteilige Sichtweise vor. So sagte etwa der Vorgänger des LfV-Präsidenten Boos, Rainer Stock, vor dem Ausschuss aus: „Bei ‚Abseits II‘ ergab sich aus dem, was wir – nach meiner Erinnerung – als erste Hinweise erhalten hatten, schon ein Anhaltspunkt dafür, dass da ein Geflecht besteht, das auch auf öffentliche Entscheidungsträger eingewirkt hat“.

Infolge des von LfV-Präsident Boos angewiesenen abrupten Abbruchs der Aktenaufarbeitung, die ursprünglich vom Innenminister angewiesen worden war, sowie durch die mangelnde Befähigung der eingesetzten Staatsanwälte zur Aufklärung netzwerkartiger Organisierter Kriminalität und die unzureichenden personellen und materiellen Ressourcen musste die „Aufklärung“ durch die Staatsanwaltschaft Dresden ins Leere laufen. Ihre Feststellung, dass die Ermittlungen zu „Abseits II“ die Vorwürfe nicht bestätigt hätten, ist deshalb nicht als Ergebnis professioneller Ermittlungstätigkeit zu verstehen, sondern als Folge eines Versagens dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen selbst. Mithin war es nicht möglich, die mit dem Aktenmaterial des OK-Referates zu „Abseits II“ übergebenen Verdachtsmomente zu prüfen. Es kann damit weder als bewiesen gelten, dass „korruptive Netzwerke“ in diesem Fallkomplex existierten, noch, dass sie nicht existierten.

Boos gibt nach nur drei Tagen Entwarnung im „Sachsensumpf“ – die Gendarstellung wird entwickelt

So wurde der ursprüngliche Auftrag von Innenminister Buttolo, zu den Fallkomplexen „strafrechtlich relevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln“, als bloße Übergabe von zudem zu erheblichen Teilen geschwärtzten Akten praktiziert – und nicht mehr als Auftrag zur Verdichtung und Auswertung verstanden. Damit war es der Staatsanwaltschaft praktisch unmöglich, strafrechtlich relevante Anknüpfungstatsachen in diesen Materialien aufzufinden, wenn sie nicht einen immensen Aufwand betreiben wollte. Das galt sowohl für die drei in unbearbeiteter Form abgegebenen Komplexe „Rocker“, „Italienische OK“ und „Abseits II“ als auch für den Komplex „Abseits III“, der die in der „Sachsensumpf-Affäre“ diskutierten Hauptvorwürfe enthielt und der bereits in aufbereiteter Form an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben worden war.

Dennoch informierte LfV-Präsident Boos bereits am 18. Juni und damit nur drei Tage nach seinem Amtsantritt einen Journalisten, dass er „erfahrende Leute angesetzt“ habe, deren Fazit zu den Akten laute: „Alles unstimmig!“. Vor dem Untersuchungsausschuss bezog sich auch der damals Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Henning Drecol auf diese Grundbotschaft der „Entwarnung“. Sie wurde verbunden mit einer immer stärker werdenden Kritik der LfV-Spitze an der angeblich unprofessionellen Arbeitsweise des OK-Referates, die in Kapitel 6 ausführlich dargestellt wird. So sagte der ebenfalls als Zeuge geladene seinerzeitige Staatssekretär im Innenministerium, Klaus Fleischmann, aus, dass Boos „zum Beispiel festgestellt“ habe, „dass das Referat 33 im Landesamt für Verfassungsschutz ein Eigenleben geführt habe, dass ein konzeptionelles Vorgehen gefehlt habe, dass die Vorgesetzten nicht informiert worden seien, dass zahllose Handakten und unsortiertes Material herumgelegen hätten, dass in Tresoren irgendwelche Unterlagen lägen. Das sind Dinge, die er mir berichtet hat. Die sind aber in die KPK¹⁷ nicht reingegangen, weil das Einzige, was ich zu dem Zeitpunkt belastbar sah, war, dass ‚Gemag‘ ein Polizist war – was mich furchtbar geärgert hat –, der sich als Quelle da abgeduckt hat [...] Das waren belastbare Dinge – die habe ich gesehen –, die für mich diesen ‚Abseits III‘-Komplex in ein ganz schwieriges Licht gerückt haben. Ich war noch nicht so weit [...], zu sagen: ‚Das stimmt nicht, was da drinsteht‘. Aber ich war so weit, zu sagen: ‚Belastbar ist das nicht‘“.

Boos als neuer Präsident im LfV hatte sein Amt an einem Freitag, dem 15. Juni 2007, angetreten und wollte bereits nach nur einem Wochenende die Lage mit großer Klarheit zu beurteilen gewusst haben. Wie er diesen wahrhaften „Erkenntnissturz in Rekordzeit“ bewältigt haben will, bleibt sein Geheimnis. Innerhalb

¹⁷ Der Zeuge verwendete für die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) mehrmals die Abkürzung „KPK“.

weniger Tage vermochte er jedenfalls ausführliche Gründe aufzuzeigen, warum die Verdachtsmomente zu „Abseits III“ nicht belastbar seien. Er war zugleich in der Lage, der Öffentlichkeit im Sinne einer systematischen Fehleranalyse den „fatalen Grund“ für Verdächtigungen in diesem Fallkomplex aufzuzeigen: Das „Gemag-Konstrukt“, also die Darstellungen des von Henneck/Skroch wohl als V-Person geführten Polizisten Georg Wehling, die sachlich unbegründet gewesen und dennoch an die Medien durchgestochen worden seien. Diese nahezu komplette Gegendarstellung bildete über die nächsten Jahre die Leitschnur und das in verschiedenen Variationen wiederholte argumentative Grundgerüst des LfV, der Staatsanwaltschaft und der Staatsregierung.

Wie kam es dazu? Für die dahinterliegenden Mechanismen gibt es, wen mag es überraschen, so gut wie keine schriftlichen Beweise. Man kann sie dennoch „arbeiten sehen“, etwa beim Blick in das „Eingangsbuch“ des LfV, das Besuche im Amt verzeichnet. Dort ist eingetragen:

- **Sonntag**, 17. Juni 2007: Gökemann, Dietrich und Herr Tüshaus, SMI – zur gleichen Zeit empfangen von Präsident Boos,
- Dienstag, 19. Juni 2007: Teubner, PKK – Empfänger Präsident Boos,
- Dienstag, 19. Juni 2007: Dr. Henning Drecoll, Staatsanwaltschaft DD und Herr Tüshaus, SMI – zur gleichen Zeit empfangen von Dr. Vahrenhold.

Soweit die hier benannten Personen als Zeugen vor dem Ausschuss ausgesagt haben, bezogen sie sich von sich aus in keinem Fall auf diese mit ausgesprochenen Spitzenbeamten besetzten Beratungen in den Räumen des LfV. Dabei muss wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs und der direkten personellen Verbindung zwischen den drei Gesprächsrunden davon ausgegangen werden, dass es um den weiteren Umgang mit dem „Sachsensumpf“ ging und grundlegende Entscheidungen besprochen und/oder mitgeteilt wurden. Noch am 18. Juni 2007 berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Drecoll dem Justizministerium zum Stand der strafrechtlichen Aufarbeitung und den bislang eingeleiteten Verfahren. Dabei machte er darauf aufmerksam, dass in Erwartung des angekündigten Dossiers zu „Abseits II“ mit vermutlich bis zu 90 verwickelten Personen ein erhöhter Personalbedarf für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung entstehen würde. Zur Übermittlung des angekündigten Dossiers ist es aufgrund des Stopps der LfV-internen Aufarbeitung des Aktenmaterials aber nie gekommen.

Die vom LfV-Präsidenten Boos gegenüber der Presse schon Mitte Juni verkündete „Entwarnung im Sachsensumpf“ wurde auch bei der Kabinettspressekonferenz am 3. Juli wiederholt. Dieser Tag spielt eine Schlüsselrolle in der Vorprägung der Aufklärung durch die Staatsregierung. Dies nicht nur aufgrund des skandalösen Umgangs mit Simone Henneck/Skroch durch die LfV-Führung, der an diesem

Tag einen traurigen Höhepunkt fand – dazu gleich mehr –, sondern insbesondere auch, weil der frisch ins Amt gekommene LfV-Präsident Boos und Innenstaatssekretär Klaus Fleischmann den Medien offiziell ihre Lesart präsentierten: Die Verdachtsmomente um die Existenz eines „Sachsensumpfes“, namentlich die im Komplex „Abseits III“ erfassten Beobachtungsergebnisse des OK-Referates zu vermeintlichen Machenschaften zwischen Immobilienmaklern und Beamten aus der Justiz in Leipzig, zu Korruption, Geheimnisverrat und Kinderprostitution, seien nicht belastbar. Schließlich habe man festgestellt, dass in der Arbeit des Referates Verstöße gegen Regeln nachrichtendienstlicher Tätigkeit, Fehler bei der operativen Arbeit, Aktenvernichtung und die Nutzung eines aktiven Polizeibeamten (Georg Wehling alias „Gemag“) als „unzulässige“ Quelle vorlägen. Eine Struktureinheit des Landesamtes für Verfassungsschutz, das OK-Referat 33/34, mutierte so zur scheinbaren Gerüchteküche. Die „Sächsische Zeitung“ meldete hierzu:

„Um die Missstände darzustellen, hob der Verfassungsschutzchef gestern faktisch den Quellenschutz auf und erklärte, dass ein Mitarbeiter des Geheimdienstes einen aktiven Polizeibeamten [Georg Wehling alias „Gemag“, d. Verf.] als Auskunftsperson geführt habe, der vor Jahren leitend bei der Bekämpfung der OK in Leipzig tätig gewesen sei und 2006 wichtige Informationen geliefert habe. Bei der Bewertung seiner Auskünfte und beim Vergleich mit bisher gewonnenen Erkenntnissen habe ein Mitarbeiter des Geheimdienstes gegen Grundregeln wie das Vier-Augen-Prinzip und die interne Kontrolle verstoßen [...] Dadurch wurden die Informationen des Polizisten möglicherweise überbewertet. Erst jetzt stellt sich heraus, dass die Erkenntnisse, die der Polizist 2006 mitteilte, dem Verfassungsschutz bereits aus Akten der Justiz bekannt waren. ‚Das ist so, als wenn Sie einen Teebeutel zweimal aufgießen‘, sagte Boos.“

Der Verfasser des Artikels war ausweislich des Eingangsbuches des LfV am 28. Juni 2007 gemeinsam mit weiteren Journalisten in Vorbereitung der Pressekonferenz am 3. Juli 2007 in das LfV eingeladen worden. Dort ist er offensichtlich zur neuen Position und zur abrupten „Kehrtwende“ des LfV „gebrieft“ worden. Weder Simone Henneck/Skroch oder der für sie zuständige vormalige Abteilungsleiter Christoph Hindinger, noch der inzwischen aus dem Amt geschiedene LfV-Präsident Rainer Stock oder einzelne Mitarbeiter des Referates wurden jemals zu den angeblichen Mängeln an dessen Arbeit gehört. Diese behaupteten Defizite aber wurden bei der Pressekonferenz als Tatsachenbehauptungen hingestellt. Ihren Zweck erfüllten sie: Sie zogen den Wert der Arbeitsergebnisse des OK-Referates, insbesondere zum Komplex „Abseits III“, in Zweifel.

Die Gegenverfahren beginnen – Haupt-Zielperson: Simone Henneck/Skroch

Von einer unvoreingenommenen Aufklärung von Verdachtsmomenten zu möglichen kriminellen und korruptiven Netzwerken wurde also Abstand genommen. Das ging einher mit einem kompletten Wechsel der Verfolgungsrichtung und der Initiierung von Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Leiterin des OK-Referates, Simone Henneck/Skroch. Erstens wurden Gegenverfahren zur strafrechtlichen Verfolgung dieser Beamtin und weiterer Personen vorbereitet; die Vorwürfe lauteten unter anderem auf Falsche Anschuldigung, Verfolgung Unschuldiger und Falschaussage. Zweitens leiteten die Behörden noch am 15. Mai 2007 (!) ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats ein – formal gegen „Unbekannt“, jedoch unter der vorgefassten Annahme, dass im Wesentlichen Simone Henneck/Skroch und ihr Mitarbeiter im Referat, Michael Heide, als Verdächtige in Frage kämen.

Hintergrund für den Vorwurf der Falschen Anschuldigung waren im Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 zum Fallkomplex „Abseits III“ dargestellte Zusammenhänge. Darin waren unter Ziffer III. 2 „Erkenntnisse zu Andreas H. und Detlef W.“ zu einem „Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, Verletzung von Dienstgeheimnissen und/oder Rechtsbeugung gemäß §§ 176, 176a, 182, 353b, 339, 53 StGB“ vermerkt, wonach ein körperbehinderter Staatsanwalt aus Leipzig in videoüberwachten Wohnungsbordells verkehrt sein soll. Dabei soll er mindestens in einem Fall auch „Sex mit einem Kind und/oder Minderjährigen“ gehabt, dabei gefilmt und dann durch den Bordellbetreiber erpresst worden sein. Unter „Anmerkung“ ist in dem LfV-Dokument zu lesen: „Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Leipzig gibt es nur einen körperbehinderten Staatsanwalt. Sein Name ist Andreas H.“

Sowohl aus der Anmerkung im Behördenzeugnis als auch durch die Aussage Henneck/Skrochs ist ersichtlich, dass der Verweis auf H. nicht auf bestätigten Informationen beruhte, sondern daraus geschlussfolgert wurde, dass nur er in der Leipziger Staatsanwaltschaft als erkennbar körperbehinderter Staatsanwalt bekannt war. Gleichwohl stellte H. am Ende seiner Zeugenvernehmung am 18. September 2007 Strafantrag gegen Simone Henneck/Skroch. Unklar bleibt, ob er diesen Schritt aufgrund einer Einflussnahme der vernehmenden Staatsanwälte von Borries und Schwürzer ging. Staatsanwalt H. war immerhin von beiden auch nach seiner Kenntnis von Personen außerhalb des Rotlichtmilieus gefragt worden. Diese Personen waren in verschiedener Weise an den Vorwürfen zum „Sachsensumpf“ beteiligt, spielen jedoch auch eine maßgebliche Rolle in den Gegenverfahren, die den Strafvorwurf der falschen Verdächtigung bzw. der Verfolgung Unschuldiger insbesondere gegen Henneck/Skroch und Wehling zur Grundlage haben. Am 27. September 2007 stellte auch der Leitende Oberstaatsanwalt Strobl bei der Staatsanwaltschaft Dresden Strafantrag „gegen die

Urheber dieser Vorwürfe, welche – wenn auch bislang ohne Namensnennung – bereits in den verschiedensten Medien öffentliche Verbreitung fanden“.

Mindestens seit dem 4. Juli 2007 wurde, unmittelbar ausgelöst durch einen freundlich gesinnten, aber anonymen Anruf (!), der den Stein ins Rollen brachte, in Abstimmung zwischen den Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig die Gegenanzeige gegen Simone Henneck/Skroch erarbeitet. Die Anzeige verfasste kein anderer als der im Behördenzeugnis zum Fallkomplex „Abseits III“ als möglicher Verdächtiger bezeichnete Staatsanwalt H. Dies geschah noch bevor andere als etwaige Beschuldigte in Betracht kommende Personen vernommen worden waren oder mögliche Erkenntnisse zur Bestätigung oder Widerlegung des Sachverhalts aufgeklärt werden konnten.

Schon einen Tag vorher – an jenem berüchtigten 3. Juli –, erhielt Simone Henneck/Skroch bei einem Gespräch mit Dr. Vahrenhold die Weisung, zur staatsanwalt-schaftlichen Vernehmung zu gehen. Am Morgen dieses ersten Arbeitstages nach ihrem Urlaub hatte sie bei Dienstantritt darauf hingewiesen, dass es ihr nicht gut gehe – wie sich abends beim Notarzt herausstellte, wegen einer beginnenden Hirnhautentzündung. Sie wurde dennoch angewiesen, zur Staatsanwaltschaft zu fahren, obwohl sie nicht nur krank, sondern auch unvorbereitet war. Nach einer sechsstündigen Vernehmung brachte ihr Fahrer sie zurück ins LfV, wo sie zusammenbrach. Der Rettungsdienst wurde per Notruf verständigt. Den Sanitätern wurde allerdings der Zutritt zum entsprechenden Dienstraum verwehrt – darin waren Boos und Vahrenhold für die Dauer einer knappen Stunde damit beschäftigt, die Beamtin zu „bearbeiten“. Vor dem Ausschuss schilderte Simone Henneck/Skroch die Vorgänge wie folgt:

„Auf jeden Fall wurde ich in der Zeit von etwa 18:05 Uhr, 18:10 Uhr bis zur Abfahrt durch Herrn Boos und Dr. Vahrenhold allein im Ruheraum einer Prozedur unterzogen. Ich war hilflos, ich war in hilfloser Lage. Es war eine – ich sage es in Anführungsstrichen – ‚peinliche Befragung‘. Dr. Vahrenhold stand die ganze Zeit hinter Herrn Boos, hat kein Wort gesagt. Herr Boos hat, teilweise auch sehr laut artikulierend – die Tür war geschlossen; die Rettungs-sanitäter standen draußen, auch zwei Beamte meines ehemaligen Referates –, versucht, mir unter Androhung von schwersten Disziplinarmaßnahmen zu sagen, dass ich der Verräter im Verfassungsschutz sei. Später hat er mir dann auch noch ein Disziplinarverfahren eröffnet. Mehr will ich dazu nicht sagen, weil mich das nach wie vor sehr aufregt und wirklich traumatisiert. Mehr braucht man auch dazu, glaube ich, nicht mehr zu sagen. Es reicht eigentlich schon der Fakt, dass zwei Vorgesetzte eine deutlich sichtbar geschwächte weibliche Person [...] etwa eine Stunde in dem Ruheraum einer ‚peinlichen Befragung‘ – konkret: Herr Boos – unterziehen, die Rettungssanitäter herausgeschickt werden, obwohl sie vorher gesagt hatten: ‚Die Frau muss sofort ins Uniklinikum verbracht haben!‘ Mehr muss man dazu nicht sagen.“

Dabei war die Vernehmung von Henneck/Skroch ursprünglich für den 5. Juli 2007 angesetzt. Ihr ist jedoch die im LfV eingegangene ursprüngliche Vorladung der Staatsanwaltschaft nie ausgehändigt worden. Zudem ist erwiesen, dass der Termin nach einer Absprache zwischen dem LfV-Präsidenten Boos und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Henning Drecoll, auf den 3. Juli vorgezogen wurde¹⁸. Simone Henneck/Skroch beschrieb dieses Vorgehen als eine „Intrige, ein absolut abgekartetes, grausames Spiel“. Sie sei noch am 27. Juni, während ihres ausdrücklich genehmigten Urlaubs, zwei Stunden lang bei Dr. Olaf Vahrenhold gewesen; die längst an das LfV zugestellte, an sie persönlich adressierte Zeugenladung für den 5. Juli habe man ihr aber nicht übergeben. „Dann wäre der Urlaub zwar für mich gelaufen gewesen, aber dann hätte ich den Urlaub sofort unterbrochen und hätte mich auf diese Zeugenvernehmung für den 5. Juli 2007 vorbereitet. Das muss ein Beamter auch nach dem Gesetz tun. Das steht in der Strafprozessordnung eindeutig drin“, so Henneck/Skroch. Mit diesen Vorgängen konfrontiert, sagte LfV-Präsident Boos gegenüber dem Ausschuss aus, dass er sich nicht erinnern könne: „Ob an dem Tage die Ladung, die ursprünglich auf den 5.7. lautete – ob da Herr Dr. Drecoll gesagt hat, dass die auf den 3.7., ich sag mal ‚umgesteuert‘ werden sollte, ist mir nach wie vor nicht erinnerlich“. Tatsächlich wurde Henneck/Skroch erst am Morgen des 3. Juli 2007 bekannt, dass sie unverzüglich zur Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft Dresden zu erscheinen habe. Der Abwesenheitsvertreter des LfV-Präsidenten, Dr. Olaf Vahrenhold, wies sie trotz ihrer schlechten gesundheitlichen Lage und ihrem Hinweis, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Vorbereitung auf die Vernehmung nicht nachkommen könne, an, unverzüglich zur Staatsanwaltschaft zu fahren und nach der Vernehmung sofort wieder ins LfV zurückzukehren. Da sie selbst nicht mehr in der Lage war, ein Fahrzeug zu führen, stellte er ihr einen Chauffeur. Ein Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll des Zeugen Vahrenhold bestätigt dies:

„Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: [...] Frau Henneck hat nicht ihre Dienstunfähigkeit geltend gemacht; dann hätte sie sich ja krankgemeldet. Sie hat [...] gesagt, dass es ihr nicht so gut gehe. Das habe ich zur Kenntnis genommen. Aber sie hat sich eben nicht krank gefühlt. In der Konstellation war es dann trotzdem notwendig, dass sie diesen Termin [...] wahrnimmt und sich entsprechend dann auch fahren lässt. Es war einfach auch eine Fürsorgemaßnahme, dass sie natürlich gefahren wird, wenn sie sich nicht so gut fühlt.

¹⁸ Der Vorbereitung der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Simone Henneck/Skroch war eine intensive Kommunikation zwischen dem erst am 15. Juni 2007 neu ins Amt gekommenen Präsidenten des LfV, Reinhard Boos, und dem Leitenden Oberstaatsanwalt, Dr. Henning Drecoll, vorausgegangen. Laut dem Eingangsbuch des LfV war Drecoll am 19. Juni, 25. Juni, 27. Juni und 29. Juni 2007 zwischen einer und mehr als drei Stunden lang beim LfV-Präsidenten Boos oder dessen Vertreter im Amt, Dr. Vahrenhold, bzw. als Teilnehmer der dortigen Sitzungen der PKK zu Besuch. Auch am 18. September 2007 fand ein weiteres Treffen mit Drecoll statt. Insbesondere in der zweiten Juni-Hälfte 2007 kam es zu ausführlichen Kontakten zwischen Staatsanwaltschaft und LfV, die auf die Neuausrichtung der weiteren Ermittlungstätigkeit entscheidenden Einfluss ausübten.

Vorsitzender Klaus Bartl: Herr Dr. Vahrenhold, Sie sind meines Wissens Volljurist. Dass sich ein Beamter, der als Zeuge geladen ist, auf die Vernehmung auch anhand der Unterlagen vorbereiten darf und soll – ist Ihnen das aus Ihrer rechtlichen Ausbildung bekannt? Weshalb haben Sie dem Einwand der Zeugin – jetzt abstrahiere ich von der Frage, ob sie sich als dienstunfähig oder nicht als dienstunfähig erklärt hat – nicht stattgegeben, auch aus Fürsorgepflicht?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Um es noch einmal deutlich zu machen: Frau Henneck ist einfach eine Kollegin gewesen, die sich mit der Materie am intensivsten befasst hatte. Sie hatte sich, wie ich schon sagte, monate-, jahrelang mit der Materie intensiv beschäftigt und hatte das größte Überblickswissen. Deswegen war sie ja letztlich diejenige, die – auch ohne Vorbereitung – der Staatsanwaltschaft am besten Auskunft geben konnte ...

Vorsitzender Klaus Bartl: Die Zeugin sagte weiter aus [...]: ‚Die sonst so starke Simone H. befindet sich bereits in einer so schlechten körperlichen Verfassung, dass sie nach einer halben Stunde bei Dr. Vahrenhold nicht mehr widerspricht und sich aus Angst vor einem Disziplinarverfahren dem Zwang ihres Vorgesetzten beugt. Ein Mitarbeiter muss Simone H. zur Staatsanwaltschaft fahren, weil sie selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, also sechs Stunden lang, wird die Zeugenvernehmung dann von drei Staatsanwälten durchgeführt. Die Vernehmung muss wegen des schlechten Gesundheitszustandes von Simone H. laufend unterbrochen werden. Während der staatsanwalt-schaftlichen Befragung erfährt Simone H., dass Dr. Vahrenhold schon gegen 9.15 Uhr bei dem die Vernehmung führenden Oberstaatsanwalt anrief, um mitzuteilen, dass sie nach ihrer Vernehmung wieder unverzüglich im LfV zu erscheinen habe und nicht nach Hause fahren dürfe. Dies sei eine ausdrückliche dienstliche Weisung. Wieder fügt sich Simone H. den Forderungen Dr. Vahrenholds und lässt sich von einem Mitarbeiter zurück in das Landesamt für Verfassungsschutz bringen. Zu jenem Zeitpunkt geht es Simone H. derart schlecht, dass sie nicht einmal mehr ohne fremde Hilfe in das Fahrzeug ein- und aussteigen kann‘. Herr Dr. Vahrenhold, ich habe Ihnen jetzt vorgehalten, was sie ausgesagt hat. Sie hat gesagt: Sie macht klar erkenntlich, und zwar mehrfach, dass sie sich krank fühle, dass sie krank sei. Was hat Sie daran gehindert zu sagen: Wir geben Ihnen zunächst die Möglichkeit, jetzt einen Arzt aufzusuchen? Wenn dort festgestellt wird, dass Sie krank sind, werden wir die Staatsanwaltschaft benachrichtigen, dass heute die Zeugenvernehmung ausfallen kann. Was begegnen Sie auf den Einwand, dass diese von ihr ausdrücklich erhobene Feststellung, sie fühle sich krank und nicht in der Lage zur Vernehmung, gewissermaßen übergangen wird und sie dort hingeschickt wird?

Zeuge Dr. Olaf Vahrenhold: Frau Henneck hat nicht gesagt, dass sie sich krank fühlt. Frau Henneck hat gesagt, dass sie sich nicht wohlfühlt. Sie hat sich nicht krank gemeldet und – es tut mir Leid, wir drehen uns im Kreise – , aber ich kann Ihnen nichts anderes sagen.“

Trotz klar bekundeter gesundheitlicher Probleme und der fehlenden Möglichkeit zur Vorbereitung forderte der Dienstvorgesetzte die Beamtin Simone Henneck/Skroch unter rücksichtsloser Androhung disziplinarrechtlicher Konsequenzen auf, zur Vernehmung zu fahren. Dass er einen Fahrer bereitstellte, kann als Indiz dafür gelten, dass er durchaus wahrgenommen hat, dass seine Mitarbeiterin zu diesem Zeitpunkt bei schlechter Gesundheit war. Damit steht fest, dass Henneck/Skroch am 3. Juli 2007 ganz bewusst und trotz ihres Gesundheitszustandes durch den Abwesenheitsvertreter des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Olaf Vahrenhold, gezwungen wurde, einen Vernehmungstermin bei der Staatsanwaltschaft Dresden wahrzunehmen. Das stellt zumindest eine grobe Verletzung der Fürsorgepflicht dar, wenn nicht sogar, wie seitens der Betroffenen so auch zur Anzeige gebracht, eine strafbewehrte Nötigungshandlung. Weiterhin wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Dresden, namentlich Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer und Staatsanwalt Christian Kohle, Simone Henneck/Skroch sechs Stunden lang vernommen haben, obwohl sie wussten, dass sie gesundheitsbedingt nicht vernehmungsfähig war und sich nicht auf die Vernehmung hatte vorbereiten können.

Die Umstände der anschließenden „peinlichen Befragung“ Henneck/Skrochs durch Reinhard Boos und Olaf Vahrenhold im Ruheraum des LfV leugnete letzterer vor dem Ausschuss:

„Die Darstellung ist so nicht richtig. Ich sagte ja gerade schon einmal: Es war nur ein kurzer Zeitraum. Wir haben ihr Fragen gestellt. Das ist zutreffend. Aber es war nur ein kurzer Zeitraum, und nachdem klar war, dass sie den Dingen nicht mehr folgen kann, wurde das Gespräch beendet und die Rettungssanitäter sind dann mit ihr ins Krankenhaus gefahren.“

Dieser Aussage des Zeugen Dr. Vahrenhold stehen die Angaben der beiden Rettungssanitäter entgegen. Der als Zeuge gehörte Sanitäter Jan Meyer erklärte, dass er und sein Kollege drei- bis viermal darauf dringen mussten, mit der Patientin das Amt verlassen zu dürfen. Letztlich mussten sich die Rettungssanitäter dahingehend „behelfen“, dass sie einen Notarzt herbeiriefen, der die „Herausgabe“ von Henneck/Skroch mit größerer Autorität fordern konnte. Im Übrigen werden die Zeitangaben der Zeugin Henneck/Skroch zur Dauer der Unterbindung ihres Abtransportes durch das Protokoll des Rettungseinsatzes gestützt. Es weist aus, dass von der Absetzung des Notrufs um 17:57 Uhr bis zum Eintreffen der Besatzung des Rettungswagens mit der Patientin im Uniklinikum um 19:31 Uhr ca. eineinhalb Stunden vergingen. Bei Berücksichtigung der Fahrzeiten von je rund

10 Minuten bleibt ein Zeitfenster von rund einer Stunde und 10 Minuten, in dem Präsident Boos und dessen Abwesenheitsvertreter Dr. Vahrenhold gegenüber der dringend medizinisch behandlungsbedürftigen Beamtin „agierten“.

Genau in dieser Situation eröffneten sie ihr auch noch, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren angestrengt werde. Selbiges war erwiesenermaßen vor dem 3. Juli 2007 vorbereitet worden; seine Eröffnung wurde allerdings bewusst zurückgehalten, um die Aussagebereitschaft der Betroffenen vor der Staatsanwaltschaft Dresden in der „vorgezogenen“ Vernehmung nicht zu gefährden. Denn da man sie bewusst darüber im Unklaren ließ, dass ein Verfahren gegen sie beginnen würde, und ihr auch nicht mitteilte, dass sie eigentlich nicht als Zeugin, sondern als Beschuldigte gehört wurde, konnte sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 55 Abs. 1 StPO keinen Gebrauch machen.

Diese Vorgänge zeigen ein klar rechtsstaatswidriges Vorgehen seitens der Staatsanwaltschaft und des LfV. Es ist unwahrscheinlich, dass all das zufällig geschah. Dr. Olaf Vahrenhold wies die eindeutigen Indizien für Absprachen im Vorfeld gegenüber dem Ausschuss als „Theorie“ ab, die sich nicht belegen ließe. Allerdings beweist ein Vermerk von Staatsanwalt Schwürzer vom 2. Juli 2007, dass es im unmittelbaren Vorfeld jenes 3. Juli 2007 eine rege Verständigung insbesondere mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Henning Drecoll und dem LfV gegeben hatte. Darin waren Absprachen hinsichtlich des Vorziehens des Vernehmungstermins erfolgt. Vahrenhold erwähnte auch nicht, dass es eine Verständigung mit dem LfV-Präsidenten zur Frage gegeben hatte, wann man Henneck/Skroch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sie mitteilen und ihre zeugenschaftliche Vernehmung vornehmen wollte. Im Ausschuss räumte LfV-Präsident Boos schließlich ein:

„Karl Nolle, SPD: Gab es zu dieser Einleitung des Disziplinarverfahrens und der Erweiterung des Verfahren zwischen Ihnen, Herr Boos, und der Staatsanwaltschaft Dresden [...] Absprachen?

[...]

Zeuge Reinhard Boos: [...] Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens ist verzögert worden in Absprache mit der Staatsanwaltschaft. Das ist richtig.“

Dieser Verlauf wurde durch Oberstaatsanwalt Schwürzer eindeutig bestätigt. In diesem Vorgehen tritt insgesamt ein – gelinde gesagt – instrumentelles Verständnis rechtsstaatlicher Grundsätze zu Tage. Schließlich stimmten sich hier ein Nachrichtendienst und eine strafrechtliche Ermittlungsbehörde direkt über den Umgang mit einer Beschuldigten ab. Dem dürfte nicht nur Art. 83 Abs. 3 der Sächsischen Landesverfassung entgegenstehen: „Der Freistaat unterhält keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen“. Das alles war also keineswegs eine „nicht belegbare Theorie“, wie Vahrenhold argumentierte, sondern (traurige)

Realität.

Trotz der von der neuen LfV-Spitze vorgenommenen und öffentlich verkündeten Wertung, dass die im Behördenzeugnis zu „Abseits III“ aufgeführten Verdachtsmomente haltlos seien und es sich um ein Ergebnis mangelnder Professionalität handelte, hielt die Staatsanwaltschaft pro forma an der Fortführung der Ermittlungen zu „Abseits III“ fest, und der Geheimdienst beteiligte sich aktiv mindestens an der zeitlichen Gestaltung dieser Verfahren beziehungsweise an den stattfindenden Erörterungen zu einzelnen Ermittlungshandlungen. Aus dieser Parallelität – einerseits werden Vorwürfe als haltlos angesehen, andererseits wird **formal** weiter ermittelt – ergab sich, dass Ermittlungen zu diesen sich inhaltlich ausschließenden Annahmen zum jeweiligen Tatverdacht *nacheinander* hätten geführt werden müssen. Zunächst hätte man also die Verdachtsmomente zu den vier Fallkomplexen vollständig aufarbeiten und prüfen müssen, bevor – auch bei Vorliegen von Gegenanzeigen – bereits intern wie auch öffentlich von der Substanzlosigkeit der Vorwürfe hätte gesprochen werden dürfen. Dass dies nicht geschah, zeigt den politischen Unwillen zur Aufklärung und lässt die fortgeführten, zum Scheitern verurteilten Ermittlungshandlungen lediglich als simulierte Rechtsstaatlichkeit erscheinen. Am Ende führten sie im Sinne einer sich „selbst erfüllenden Prophezeiung“ tatsächlich zum beabsichtigten „Nachweis“ der Substanzlosigkeit der Vorwürfe. Indes sollte mit der Verfolgung von Simone Henneck/Skroch nicht länger gewartet werden, um die politisch angestrebte schnelle Beendigung der „Sachsensumpf“-Affäre endlich zu vollziehen.

Die Sündenbocke sind gefunden: Das OK-Referat und dessen Leiterin

Die Neuausrichtung der Staatsregierung, des LfV und der Staatsanwaltschaft Dresden im Umgang mit dem „Sachsensumpf“ erfolgte mithin auf drei wesentlichen Ebenen: Zielführende Ermittlungen wurden durch eine nur noch förmliche Aufarbeitung von Verdachtsmomenten zu den vier Fallkomplexen ersetzt. Eine Welle von Gegenverfahren wurde eingeleitet und der Geheimnisverrat, der sich auf das Durchstechen des LfV-Vermerks vom 22. Mai 2007 bezog, verfolgt. Um diese Strategie zu stützen, wurde gezielt ein verallgemeinertes Negativbild des OK-Referates im LfV und seiner Leiterin Simone Henneck/Skroch erzeugt.

Davon zeugt die oben bereits zitierte, unverzügliche und grundsätzlich negative Einschätzung der Arbeit des OK-Referates durch Reinhard Boos und den seinerzeitigen Staatssekretär im Innenministerium, Klaus Fleischmann. Der Zeuge Fleischmann hielt diese Feststellungen im Ausschuss für „belastbare Dinge“, die ihn zu der Ansicht geführt hätten, dass die Arbeitsergebnisse des OK-Referates grundsätzlich wenig Substanz gehabt hätten. Durch zwei Besuche im LfV habe er

sich zudem einen eigenen Eindruck von Zustand und Inhalt des Aktenmaterials gemacht, der diese Auffassung bestätigt habe. Da er dabei allerdings lediglich „Abseits III“ als Fallkomplex erwähnte, ist anzunehmen, dass sich seine Anschauung der Akten im Wesentlichen oder ausschließlich auf diesen Fallkomplex bezog, nicht aber auf die gesamte Arbeit des OK-Referates.

Auch angesichts dieser Wahrnehmung im Bereich des Innenministeriums zu den Vorgängen im OK-Referat und zu den Akteninhalten zu den verschiedenen Fallkomplexen – der Begriff „Aktenchaos“ kann diese Eindrücke wohl zusammenfassen – bleibt es schwer, nachzuvollziehen, wie der LfV-Präsident Boos innerhalb weniger Tage eine im Grunde abschließende Gegendarstellung vorbringen und glaubhaft machen konnte. Immerhin umfasste die vom OK-Referat während seiner Beobachtungstätigkeit angelegte Datensammlung etwa 15.600 Seiten, die Boos in dieser kurzen Zeit bewertet haben wollte. Die Gegendarstellung prägte dennoch seit dem 18. Juni 2007, spätestens jedoch seit der Pressekonferenz am 3. Juli 2007 das öffentlich gepflegte Negativ-Bild des OK-Referates und insbesondere seiner damaligen Leiterin. Dieses Bild „seines“ OK-Referates erzeugte das LfV ganz gezielt. Es wurde auch nach Prüfungen durch eingesetzte Experten (Beyer-Irrgang-Kommission¹⁹) nicht wesentlich erweitert oder korrigiert, sondern lediglich argumentativ untersetzt – versehen mit dem ‚legimatorischen‘ Stempel einer „unabhängigen Expertengruppe“.

Christoph Hindinger, ehemals Abteilungsleiter im LfV, dem auch das OK-Referat unterstand, berichtete vor dem Ausschuss, er habe sich damals demonstrativ vor seine Kollegen gestellt und sie ermutigt, sich nicht einschüchtern zu lassen. Ein stellvertretender Referatsleiter aus einer anderen Fachabteilung habe gezielt und systematisch intrigiert und die Arbeit des OK-Referates in schlechtem Licht dargestellt. Damit ist ein LfV-interner und offenkundig massiver Konflikt zwischen der Abteilung 3 und speziell seinem Referat 33/34 (OK-Referat) sowie anderen Teilen im LfV („Kräfte im Haus“) dokumentiert. Teile des Amtes bis hin zur Referatsleiterenebene standen dem OK-Referat mit Skepsis und Ablehnung gegenüber. Zudem hatte der genannte stellvertretende Referatsleiter offensichtlich noch während der Zeit bis zur Schließung des OK-Referates 2006 einen mehrseitigen

¹⁹ Noch heute verweisen Vertreter der Staatsregierung, der Justiz und Medien gern auf die Ergebnisse dieser externen Prüfgruppe Beyer-Irrgang. Mit deren taktisch-dosiert öffentlich gemachten Erkenntnissen wurde Simone Henneck/Skroch ohne eigene Anhörung und außerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens bereits „schuldig“ gesprochen. Im Prüfbericht finden sich gemessen an den Aussagen der Zeugin Henneck/Skroch bzw. in Einwänden von deren Verteidigung nachweisbar falsche Angaben, persönliche Meinungen und Vermutungen der Prüfer und die Auflistung von ungeprüften Aussagen bestimmter, vorher ausgewählter Personen. Auch sind Gerüchte enthalten, deren Ursprung nicht nachvollziehbar ist, weil die Namen der „menschlichen Quellen“, von denen die Auskünfte stammen sollen, nicht aktenkundig dokumentiert wurden. Tatsache ist allerdings etwa, dass von den dem damaligen OK-Referat angehörenden zeitweise bis zu 12 Beamten **nur ein einziger** durch diese Prüfgruppe, die immerhin die dreijährige Arbeit des Referates bewerten sollte, gehört wurde.

Vermerk zu kritischen Einzelwahrnehmungen und mit negativen Schlussfolgerungen verfasst, der an den damaligen Präsidenten des LfV weitergegeben wurde.

Durch diese Ausgangslage standen dem neuen LfV-Präsidenten Boos von Beginn seiner Tätigkeit an Argumente zur Verfügung, die genügten, um den geschilderten Wechsel in der Einschätzung des OK-Referates gegenüber der Öffentlichkeit zu untermauern. So waren es also nicht in erster Linie umfassende eigene Recherchen des neuen Präsidenten, sondern über Jahre entstandene Vorbehalte, die pauschal benutzt wurden, um den zum politischen Skandal aufschäumenden „Sachsen-sumpf“ abzumoderieren. Dieser wurde schließlich im Kern mit den vom OK-Referat hinterlassenen Aktensammlungen zu den vier Fallkomplexen verbunden.

Die Legende vom Bemühen um Aufklärung wird aufrechterhalten

Am 29. Juni 2007 übermittelte das LfV einen sogenannten Missstandsbericht an den Innenminister Dr. Albrecht Buttolo. Darin waren Ergebnisse einer internen Auswertung der Akten zu „Abseits III“ und insbesondere zum sog. „Gemag“-Vermerk niedergelegt. Ab Juli setzte seitens der LfV-Spitze massive öffentliche Kritik an der Arbeitsweise des OK-Referates sowie an Arbeitsstil und Kompetenz seiner ehemaligen Leiterin ein, und man bewertete das Aktenmaterial dementsprechend neu – Stichworte: „heiße Luft“, „Alles unstimmig!“. Buttolo erklärte 2009 im Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode, dass mit dem neuen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz – Boos – eine „unbefangene“ Person Zweifel an den Darstellungen zu „Abseits III“ zutage gefördert und gleichzeitig gravierende handwerkliche Mängel in der Arbeit des OK-Referates aufgedeckt habe.

Nach den oben dargestellten Abläufen ist es allerdings auszuschließen, dass Boos sich innerhalb von Stunden und Tagen einen Überblick über die Arbeitsweise des Referates verschaffen konnte. Offensichtlich war er nicht auf diesem Wege zu seinem abschließenden Urteil gekommen, wonach die Verdachtsmomente im Fallkomplex „Abseits III“ unbegründet sein sollten. Wesentlich plausibler ist hier die durch Christoph Hindinger, Ex-Abteilungsleiter im LfV, gestützte Erklärung, dass bereits in den Jahren zuvor zusammengetragene – offensichtlich aus kleinlichen Eifersüchteleien und Konkurrenzdenken resultierende – Kritiken zum OK-Referat die eigentliche „Erkenntnisquelle“ des neuen Präsidenten darstellten. Die Feststellung des Innenministers in seiner Vernehmung 2009, Boos habe objektiv geurteilt, zeigt allerdings, wie die Legende aufrechterhalten wurde, dass es erst beim „engagierten“ Versuch des neuen LfV-Präsidenten, den PKK-Beschluss umzusetzen, zur Aufdeckung angeblich gravierender Mängel in

der Arbeitsweise des OK-Referates gekommen sei. Politisch nützlich war diese Sichtweise allemal, konnten doch mit ihr Zweifel an der Substanz des Aktenmaterials zu allen vier Fallkomplexen begründet werden.

Diese Darstellung erklärt jedoch verschiedene offenkundige Widersprüche nicht. Sie erklärt nicht, warum wegen der ausschließlich auf „Abseits III“ bezogenen Kritiken auch die Aufarbeitung *aller anderen* Fallkomplexe gestoppt und der Eindruck vermittelt wurde, es handle sich in Bezug auf den Gesamtvorgang „Sachsensumpf“ nach neuer Lesart nicht um die Frage möglicher „korrupten Netzwerke“, sondern um eine Aktenaffäre.

Sie erklärt nicht – wenn man also von der Haltlosigkeit der Verdachtsmomente in „Abseits III“ tatsächlich ausging –, warum das entsprechende Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 nicht von der neuen Leitung des LfV zurückgezogen wurde. Stattdessen wurde der Inhalt dieses Behördenbriefes einerseits dazu verwendet, Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Referatsleiterin vorzubereiten; andererseits wurde dieses Dossier, das vorab nun als „heiße Luft“ öffentlich abgetan wurde, zunächst als Grundlage für weitere Ermittlungshandlungen im Sinne der Überprüfung der darin vorgebrachten Verdachtsmomente benutzt.

Sie erklärt nicht, warum man, wenn man das Behördenzeugnis schon nicht zurücknahm und die Ermittlungen im Sinne der enthaltenen Verdachtsmomente formal weiterlaufen ließ, die Ergebnisse derselben nicht abgewartet hat. Schließlich stellte man die ehemalige OK-Referatsleiterin bereits nach dem 3. Juli 2007 öffentlich bloß und begann, gegen sie und andere Mitarbeiter des ehemaligen OK-Referates vorzugehen.

Und diese Lesart erklärt vor allen Dingen auch nicht, warum es selbst vor dem Hintergrund der bereits seit dem Jahr 2006 bekannten Kritiken eine Vielzahl von Abgaben aus dem OK-Referat an andere Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gegeben hat, die unbestritten als substantiell angesehen wurden und die zum Teil zu erfolgreichen Strafverfahren wegen schwerer, der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Straftaten führten.

Schon an diesem Punkt ist also deutlich, dass sich eine pauschale, aus möglichen Zweifeln an der Substanz zu „Abseits III“ begründete Unterstellung, das gesamte Datenmaterial zu allen vier Fallkomplexen sei substanzlos, ebenso wenig rechtfertigen lässt wie das Ende von dessen LfV-interner Aufbereitung.

Instrumenteller Umgang auch mit Prüfberichten – Beyer/Irrgang als Gefälligkeitsgutachten genutzt, Kritik der Prüfgruppe „Polizei“ ignoriert

Oben wurde bereits erwähnt, dass die Ergebnisse der Prüfgruppe Beyer/Irrgang durch Verantwortliche der Staatsanwaltschaft und des LfV aktiv zum Errichten ihrer Gegenerzählung genutzt wurden. Anders verhält es sich mit denen der Prüfgruppe „Polizei“. Deren Ergebnisse wurden, weil für die Gegenerzählung nachteilig, schlicht ignoriert.

Etwa zwei Monate nach dem Auftauchen der massiven Vorwürfe, Teile der sächsischen Polizei, Justiz und Politik seien in Strukturen organisierter Kriminalität verstrickt, setzte das Sächsische Innenministerium eine länderübergreifende Prüfgruppe der Polizei im Geschäftsbereich des Innenministeriums ein. Deren Leitung wurde dem Direktor des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Ingmar Weitemeier, übertragen. Die Kommission sollte prüfen, inwieweit die Ermittlungstätigkeit der Polizei in den Fallkomplexen sachgerecht erfolgt war. Die Prüfgruppe legte bereits im August 2007 einen Zwischenbericht vor, dem am 4. Oktober 2007, nach gerade zweieinhalb Monaten Arbeit, der Abschlussbericht folgte. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die in die Prüfgruppe abgeordneten Polizeibediensteten eine hohe Professionalität bei der Ermittlung und Aufklärung von schweren und schwersten Straftatbeständen mitbrachten. Der Prüfgruppe durfte also sehr wohl zugetraut werden, dass sie die Ermittlungsverfahren anhand des Aktenmaterials und weiterer Quellen dahingehend zu prüfen und zu bewerten vermochte, ob Anhaltspunkte zu Verfehlungen von Polizeibediensteten oder Mitarbeitern der Justiz hinreichend ermittelt und jeweils der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben wurden. Die Verdachtsmomente betrafen Strafvereitelung, Amtsmissbrauch, Geheimnisverrat, Bestechlichkeit, Korruption, Kindesmissbrauch, außerdem Verbindungen zum Rotlichtmilieu und zur Organisierten Kriminalität.

Gleichwohl gibt es im Zusammenhang mit dem Herangehen des Weitemeier-Berichts auch kritische Stimmen. So seien vormals mit den Sachverhalten befasste Polizeibedienstete nicht im angemessenen Umfang befragt worden.

Insbesondere den Polizeibediensteten der für OK zuständigen Leipziger Kommissariate K 24 bzw. K 26 wurden im Prüfbericht Verstöße gegen die personelle Trennung von Führung einer verdeckten Person und der Auswertung der durch sie gesammelten Informationen vorgeworfen. So seien „verdeckt erlangte Beweisergebnisse in das Ermittlungsverfahren nicht exakt eingeführt“ worden. Der Zeuge Kriminalhauptkommissar Martin Keetmann, Nachfolger von Georg Wehling („Gemag“) als Leiter dieser für Organisierte Kriminalität zuständigen Kommissariate, wies diese Darstellung zurück.

Auch zählte der Abschlussbericht der Weitemeyer-Kommission eine Reihe von Kritikpunkten an den damaligen Ermittlungen auf, die dringend Anlass hätten geben müssen, Nachermittlungen zu erwägen und gegebenenfalls zu beauftragen. So hatten die Beamten des Landeskriminalamtes Sachsen beispielsweise

in Zusammenhang mit Ermittlungen um das Attentat auf den ehemaligen Geschäftsführer der Leipziger Wohnungsbaugenossenschaft LWB²⁰, Dr. Martin Klockzin, ein wesentliches Beweismittel seltsamerweise in eine Nebenakte, die nicht an die Staatsanwaltschaft weiter gegeben wurde, abgelegt. Insbesondere in den Ermittlungen um das Attentat offenbart der Prüfbericht weitere schwerwiegende Fehler der Strafverfolgungsbehörden.

Die Aufgabe der Prüfgruppe bestand nicht darin, die Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Verdachtssachverhalte (Komplexe) fortzusetzen. Vielmehr sollte sie eben diese Ermittlungstätigkeit bewerten. Alles andere hätte den Prüfauftrag, die personellen Kapazitäten und den Zeitrahmen bei Weitem überschritten. Das Fazit der Prüfgruppe, wonach das „vielfach in den Medien behauptete kriminelle, organisierte Netzwerk in Sachsen bzw. in bestimmten regionalen Bereichen Sachsens nicht festzustellen ist“, ist daher fraglich. Weder die Quellen noch die Methodik hätten im Rahmen des Prüfauftrages eine solche oder eine gegenteilige Schlussfolgerung rechtfertigen können. Deshalb wirkt diese abschließende Stellungnahme des Prüfberichts aufgesetzt, wenn nicht gar gefällig. Die Prüfergebnisse führten dementsprechend weder zu einer Relativierung noch zur Zurücknahme der These von der „Heißen Luft“.

Das Verschweigen des kritischen Teils der Ergebnisse ist daher besonders bemerkenswert. Diesen Kritikpunkten hätte schon das Innenministerium nachgehen und sie für die weitere Aufarbeitung sowie für die Prüfung disziplinarrechtlicher Schritte nutzen müssen. Allerdings hat auch die mit den „Sachsensumpf“-Ermittlungen beauftragte Staatsanwaltschaft Dresden auf der Grundlage des Weitemeier-Berichts keine neuen oder weitergehenden Ermittlungen aufgenommen. Dabei stützt das Dokument an mehreren Stellen Verdachtsmomente aus den Behördenzeugnissen bzw. Abgaben des LfV an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

Die Öffentlichkeitsarbeit des LfV hilft beim Erzeugen einer medialen Gegentendenz zur Skandalisierung des „Sachsensumpfes“

Beim „Verkaufen“ ihrer Gegendarstellung konnten Staatsregierung, LfV und Staatsanwaltschaft die Medien selbstverständlich nicht außen vor lassen. Wie dem vom Untersuchungsausschuss als Beweismittel beigezogenen Eingangsbuch des Landesamtes für Verfassungsschutz aus Einträgen zwischen dem 14. Mai 2007 bis zum 30. Oktober 2007 zu entnehmen ist, setzte kurz nach der Über-

²⁰ Die LWB war Teil von Verdachtsmomenten zu illegalen Immobiliengeschäften in Leipzig.

nahme des Präsidentenamtes durch Reinhard Boos eine konzentrierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Form von zugelassenen oder organisierten Journalistenbesuchen ein. Besuchte zwischen dem 14. Mai 2007 und dem 17. Juni 2007, also vor Antritt der Präsidentschaft durch Boos, lediglich eine Journalistin unter dem Eintrag „Presse“ das Landesamt, erschienen am 19. Juni 2007 acht Journalistinnen und Journalisten (bemerkenswerterweise ist die empfangende Stelle im Landesamt geschwärzt). Der neue Präsident des Landesamtes hatte den Innenminister einen Tag zuvor darüber informiert, dass die (veröffentlichten) Vorwürfe „unbegründet“ seien. Bevor die Medienvertreterinnen und Medienvertreter am 19. Juni 2007 zum Verfassungsschutz kamen, waren bereits der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Henning Drecoll sowie der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission dort zu Besuch gewesen. Am 28. Juni 2007, also unmittelbar vor jener denkwürdigen Pressekonferenz am 3. Juli, wurden zehn Journalistinnen und Journalisten zu einer Pressekonferenz empfangen. Am 18. Juli 2007 erschienen gleich 17 Journalisten gleichzeitig, am 6. August sogar 28. Zwischen Mai und Oktober 2007 erhielten immer wieder nennenswert große journalistische Delegationen Audienzen in dem für die Presse sonst keineswegs leicht zugänglichen LfV.

Aus den LfV-Akten geht hervor, dass mit dem Amtsantritt Boos' unmittelbar im Zusammenhang mit kritischen Ereignissen und Entscheidungen im Umgang mit der „Sachsensumpf“-Affäre eine rege Kommunikation mit der Presse einsetzte. Diese brach jedoch nach dem 6. August 2007 schlagartig wieder ab. Zu ebendiesem Zeitpunkt stellte der vom Justizminister als Inspekteur beauftragte und von ihm als „wachsames Auge“ bezeichnete Landgerichtsdirektor Eißer fest: „Bei meinem siebenten Besuch am 7.8.2007 war in den Presseartikeln eine sehr deutliche Wende zu bemerken. Es ist in der Presse ‚angekommen‘, dass an den Vorwürfen wohl nichts dran sein wird, dass es aber ein Skandal ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz durch Sammlung von dubiosen Verdächtigungen, die in keiner Weise belastbar sind, fast eine Staatskrise auslösen konnte“. Bereits vorher, nach dem 3. Juli 2007, setzte eine personenbezogene Pressebeichterstattung zur ehemaligen Referatsleiterin Simone Henneck/Skroch ein. So erschien ein Focus-Artikel unter dem Titel „Nichts als aufgepeppte Dossiers?“. Dieser wurde von der Zeugin Simone Henneck/Skroch wie folgt kommentiert:

„Am 9. Juli 2007 veröffentlichte das Magazin ‚Focus‘ einen Bericht über Simone H. Dabei werden Inhalte aus einem Vermerk, den Präsident Boos viel später als Gedächtnisprotokoll relativieren wird, veröffentlicht. Dieser Vermerk war von Boos und Dr. Vahrenhold gefertigt worden und zu dem Zeitpunkt keiner anderen Person zugänglich. Wie gelangte der ‚Focus‘-Redakteur dann an die Inhalte?“

5. Justizministerium und Staatsanwaltschaften unterstützen eifrig

Nicht nur die in Teilen fragwürdige Zusammenarbeit von Innenministerium und Verfassungsschutz, sondern auch das Verhältnis von Justizministerium und Staatsanwaltschaft beim Umgang mit der Sachsensumpf-Affäre ist aufschlussreich. Dabei sind vor allem drei Aspekte von Bedeutung: Erstens wurde der „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“, den die Dresdner Staatsanwaltschaft zur Prüfung der „Sachsensumpf“-Vorwürfe von Amts wegen angelegt hatte, nicht an die kollektiv arbeitende Ermittlungseinheit INES²¹ übertragen, obwohl die Generalstaatsanwaltschaft das klar angewiesen hatte. Zweitens verfügten die beiden Staatsanwälte, die mit der Leitung der dann eingerichteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe betraut wurden, über keinerlei Erfahrungen in der Verfolgung Organisierter Kriminalität. Drittens schließlich fehlte ein adäquates Ermittlungskonzept. Das alles belegt das Versagen der Staatsregierung im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums der Justiz.

Die Kapazitäten der „Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen“ (INES) bleiben ungenutzt

Bereits am 13. Mai 2007, also unmittelbar am Startpunkt der öffentlichen Debatte zu den Sachsensumpf-Vorwürfen (12. Mai 2007), meldete sich der damalige Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen Dr. Schwalm per Pressemitteilung zu Wort und forderte: „Alles auf den Tisch des Staatsanwalts!“ Im Entwurf der Presseerklärung ist eine dann für die Veröffentlichung gestrichene Passage enthalten, die als wörtliches Zitat des Generalstaatsanwalts erscheint und erahnen lässt, welchen Eindruck die Presseberichterstattungen zum „Sachsensumpf“ vom Vortag im Justizministerium ausgelöst hatten:

„Falls es schwarze Schafe in den Reihen der Staatsanwaltschaft und/oder der Verwaltung gibt, werden wir sie namhaft machen und überführen. Jeder, der sich in den Hinweisen wieder erkennt, der zur Aufklärung beitragen kann, soll sich unverzüglich bei der Generalstaatsanwaltschaft melden“, erklärte Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm heute in Dresden.“

²¹ „INES“ steht für „Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen“. Auf der Webseite des Justizministeriums (<http://www.justiz.sachsen.de/gensta/content/679.htm>) ist zu ihr vermerkt: „Die Generalstaatsanwaltschaft ermittelt sachsenweit gewichtige Fälle und bedeutende Sachverhalte der Organisierten,- Umwelt,- und Wirtschaftskriminalität und der Korruptionsstraftaten. Zur Strafverfolgung werden unter einem Dach Staatsanwälte, Polizisten, Wirtschafts- und Buchhaltungsfachkräfte sowie bei Bedarf Spezialisten anderer Ressorts gebündelt.“

In dieser Presseerklärung wird ausdrücklich davon gesprochen, dass das Datenmaterial des LfV zu den vier Fallkomplexen durch die Staatsanwaltschaft geprüft und so festgestellt werden solle, „ob sich aus Gerüchten und Hinweisen gerichtsferne Beweise machen lassen“. Zu diesem Zeitpunkt – vor dem bald durch LfV und Staatsanwaltschaft eingeleiteten Wechsel der Ermittlungsrichtung – wurde der Gehalt der in den Akten des OK-Referates angelegten Vorgänge also nicht in Frage gestellt.

Am 15. Mai 2007 erließ der Generalstaatsanwalt zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ eine Zuweisungsverfügung, also eine Anweisung zum weiteren Umgang mit dem Aktenmaterial. Darin wurde festgelegt, dass die INES mit der Untersuchung des Prüfvorganges betraut werden solle, und angeregt, in OK-Sachen besonders erfahrene Staatsanwälte einzubeziehen. Die Staatsanwaltschaft Dresden ging sofort daran, eine Ermittlungsgruppe einzurichten, die jedoch in wesentlichen Punkten nicht der Weisung der Zuweisungsverfügung folgte. Obwohl man einzelne Staatsanwälte der Sonderermittlungseinheit INES mit der Bearbeitung von Teilen des Sachverhaltes beauftragte, wurde der Prüfvorgang nicht an die INES übergeben. Das widersprach sowohl der Zuweisungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft als auch dem Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission vom 15. Mai. Der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Henning Drecoll, entschied stattdessen, seinen Stellvertreter Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer zu beauftragen, eine Ermittlungsgruppe „Korruption Sachsen“ zu bilden, die in wesentlichen Punkten von der Zuweisungsverfügung abwich. Die Aussage des Zeugen Schwürzer macht deutlich, dass die Kapazität von INES als einer im Team arbeitenden Ermittlungseinheit so nicht genutzt worden war. Deshalb wurde ein ganzheitliches Herangehen, das für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung bei der Bearbeitung von netzwerkartigen Personenverflechtungen im Bereich der Organisierten Kriminalität notwendig gewesen wäre, von vornherein ausgeschlossen.

In OK-Sachen völlig unerfahrene Staatsanwälte werden beauftragt

Ebenso wurde der in der Zuweisungsverfügung klar ausgesprochene Hinweis, in OK-Ermittlungen „erfahrene Staatsanwälte“ einzubeziehen, beim Aufbau des Ermittlungsteams und vor allem von dessen Leitungsbereich nicht befolgt. Wolfgang Schwürzer hatte laut seiner Aussage vor dem Ausschuss bis dato nicht auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität gearbeitet. Auch dem ebenfalls der Ermittlungsgruppe „Korruption Sachsen“ angehörenden Staatsanwalt Christian Kohle fehlten alle Erfahrungen bei der Verfolgung von OK-Straftaten. Ermittlungen zu netzwerkartigen Personenverflechtungen der Organisierten Kriminalität bringen allerdings aus kriminologisch-kriminalistischer Sicht besondere ana-

lytische Herausforderungen mit sich. Diese Schwierigkeiten konnten so nicht adäquat bewältigt werden.

Ein übergreifendes Ermittlungskonzept fehlt

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ist es nicht überraschend, dass beim „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ und mithin bei den vier „Sachsensumpf“-relevanten Fallkomplexen nicht ansatzweise ein übergreifendes Ermittlungskonzept existierte. Im Wesentlichen dominierten voneinander losgelöste Einzelfallermittlungen die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung der verschiedenen Verfahren. Die Aussage von Staatsanwalt Kohle fasst die Situation treffend zusammen:

„Vors. Klaus Bartl: Eigentlich musste diese Staatsanwaltschaft [...] so strukturiert und eingerichtet sein – personell, sächlich, auch von der logistischen und sonstigen Herangehensweise –, dass sie den Gesamtvorgang „Existenz krimineller korruptiver Netzwerke in Sachsen – Ja oder Nein?“ untersuchen kann. Haben Sie jemals eine Ermittlungsleitverfügung gesehen, die [...] das Zusammenhalten dieses Komplexes [„Abseits III“, d. Verf.] insgesamt gewährleistete?

Zeuge Christian Kohle: Ist mir jetzt nicht bekannt.

Vors. Klaus Bartl: Wurden in die Untersuchungen [...] auch Analysten einbezogen?

Zeuge Christian Kohle: Analysten?

Vors. Klaus Bartl: Ja, Analysten. Ich meine jetzt neben Staatsanwälten [...] Menschen, die von der Sach- und Fachkenntnis her [die Ermittlungen] als Analysten praktisch mit wissenschaftlichen Methoden betreiben. [...] Analysten sind heutzutage eine völlig gebräuchliche Berufsgruppe, um komplexe Phänomene von Kriminalitätserscheinungen zu untersuchen. Das war ja zweifelslos ein komplexes Phänomen. Sind Analysten einbezogen worden?

Zeuge Christian Kohle: Sagt mir jetzt nichts. Also Sachverständige gab's partiell, aber - -

Vors. Klaus Bartl: Es gab 2007 [...] für derartige Analysen zu dem Zweck der Untersuchung komplexer krimineller Zusammenhänge/komplexer Phänomene bereits Netzwerkanalysen, zum Beispiel ‚Analyst's Notebook‘ oder I2-Analyse-Software. Ist diese zur Anwendung gekommen? Haben Sie so etwas mal gehört?

Zeuge Christian Kohle: Ich kenne diese Schaubilder, die es aus dem LfV gab. In den LfV-Akten selber sind diese Schaubilder gewesen. Wenn Sie sagen: ‚Analyst’s Notebook‘ – die kenne ich aus den LfV-Akten. Aber dass bei der Staatsanwaltschaft selbst aktiv betrieben worden ist?

Vors. Klaus Bartl: Sie kennen ‚Analyst’s Notebook‘ nur aus den Unterlagen des Landesamtes? Aber mit den analytischen Methoden direkt Ermittlungen einleiten, nachdem es die Zuweisung gegeben hatte, das ist nicht erfolgt?

Zeuge Christian Kohle: Ist mir nicht bekannt.“

Das Staatsministerium für Justiz hatte auf der Grundlage seiner damals erlassenen „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwVOrgStA)“ regelmäßig ein sehr engmaschiges Berichts- und Kontrollsystem zum Verlauf der Ermittlungen zum „Prüfvorgang“ eingerichtet. Es war auch über Detailschritte der Ermittlungen informiert. Dennoch wurde die Herangehensweise der Staatsanwaltschaft Dresden offenbar nicht hinterfragt. Selbst mit einem Abstand von mehreren Jahren und nachdem der seinerzeitige Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer zum Leiter der Sonderermittlungseinheit INES gemacht worden war, wurde von den seinerzeit Hauptverantwortlichen an den Ermittlungen zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ nicht reflektiert, dass verschiedene Teilsachverhalte besonders im Komplex „Abseits III“ in separate Tatkomplexe zerrissen und an einzeln arbeitende Staatsanwälte übertragen wurden. Beides war hinsichtlich eines erfolgreichen Ermittlungsansatzes allerdings höchst problematisch. Demzufolge wurden die jeweils ausgemachten Einzelfälle dieses für den „Sachsumpf“ so wichtigen Fallkomplexes mit fatalen Folgen für die Ermittlungsarbeit (nur) in ihrer singulären Eigenart behandelt – so, als ob sie in keinem ermittlungsrelevanten Zusammenhang stünden. Auf diese unprofessionelle Weise wurden sexueller Missbrauch oder Menschenhandel als Einzelfallprobleme der Betroffenen und Missbrauchten gesehen. Die eigentliche Herausforderung, die hinter diesen Einzelfällen stehende Struktur aufzudecken, wurde ignoriert. Sie hätte ein völlig anderes Herangehen erfordert: Klassische Strukturermittlungen.

Auf diesen Umstand und andere Auffälligkeiten im Rahmen der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden hatte Richter Michael Wolting, seinerzeit Vizepräsident des Amtsgerichts Dresden und vom Justizminister als Ermittlungsführer in einem disziplinarrechtlichen Verfahren gegen einen der Verwicklung in OK-Sachverhalte verdächtigen Justizangehörigen eingesetzt, bereits im September 2007 in einem Bericht hingewiesen: „Ich habe Verständnis dafür, dass die Staatsanwaltschaft Dresden bestrebt ist, den umfangreichen Fallkomplex „Abseits III“ in überschaubare Sachverhalte zu unterteilen. Allerdings scheint mir dieses Vorgehen

geeignet zu sein, den Blick die vielfältigen Verknüpfungen zwischen den einzelnen Tatvorwürfen zu verstellen. [...] Mit dem Behördenzeugnis vom 22.5.2007 liegt [...] eine zumindest schlüssige Gesamtdarstellung vor, die [...] auch als Gesamtkomplex zu bewerten ist“. Diese ausführliche und gründliche Kritik bezieht sich ganz wesentlich auf das Fehlen eines grundsätzlichen Ermittlungsansatzes und auf eine Reihe handwerklicher Auffälligkeiten bei der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Fallkomplexe. So wurde es vermieden, den Fallkomplex als Ganzes in den Blick zu nehmen; seine „Zerpflückung“ in Einzelfälle versperrte quasi naturgemäß den Blick auf dahinter stehende Zusammenhänge.

Den Verantwortlichen des Justizministeriums (SMJ) und insbesondere auch dem „wachen Auge“ Eißer waren die Zweifel an der sachgerechten Bearbeitung der von LfV abgegebenen Fallkomplexe bekannt. Auch aus eigener Wahrnehmung des SMJ wurden Indizien für eine mangelnde Strukturiertheit der Staatsanwaltschaft Dresden in Sachen „Sachsensumpf“ festgestellt. Entsprechende Schlussfolgerungen wurden daraus aber nicht gezogen. In einem internen Bericht des SMJ wird beispielsweise kritisch vermerkt, dass der Sachstandsbericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dresden – der der Information des Ministeriums über den Gang der Ermittlungen diene – „nach wie vor keiner erkennbaren Struktur“ folge. Justizminister Mackenroth vermerkte auf dem Bericht handschriftlich: „Bitte Positionierung/Struktur anmahnen“. Die Bitte um Positionierung bezieht sich dabei auf die folgende Feststellung des internen Berichts: „Eine Positionierung des Generalstaatsanwalts in der Sache fehlt nach wie vor. Auch den neuerlichen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dresden hat er leider unkommentiert vorgelegt“. Der „Bitte“ des Justizministers folgend erging eine entsprechende Aufforderung an den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, Dr. Schwalm, durch den Ministerialrat im SMJ.

Im darauffolgenden Sachstandsbericht wurden schließlich unter direkter Bezugnahme auf das ministerielle Schreiben formale Anpassungen in der Berichtsform vorgenommen. „In Abweichung von den beiden bisher erstatteten Sachstandsberichten vom 10. Juli und 14. September 2007 wird im Interesse der Übersichtlichkeit der Stand der Ermittlungen nunmehr vorrangig nach den einzelnen LfV-Komplexen geordnet dargestellt. Dabei wird namentlich der umfangreiche Komplex ‚Abseits III‘ zusammengefasst und an die Gliederung im Behördenzeugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) vom 22.5.2007 (Az.: 307-S-500 079-5/07) angepasst“ (Sachstandsbericht vom 25.10.2007). Dieser Vorgang belegt zweierlei: Zum einen, dass das Staatsministerium für Justiz die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden im Einzelnen verfolgte und dass die Hausspitze – in Form von Justizminister Mackenroth – selbst auf Details Einfluss nahm. An diesem Beispiel zeigt sich auch der Mechanismus ministerieller Steuerung über „Bitten“ des Justizministers, die als „Arbeitsaufträge“ an nachgeordnete Behördenvertreter eine bindende Wirkung entfalteten.

Zum anderen wird hinsichtlich der Kritik an der fehlenden Berichtsstruktur – in der sich widerspiegelt, dass ein strukturierter Ermittlungsansatz fehlte – deutlich, dass das SMJ trotz der vom Vizepräsidenten des Amtsgerichts Dresden, Wolting, vorgebrachten Kritiken keinen Grund sah, die Tauglichkeit des Ermittlungsansatzes zu überprüfen. Im Gegenteil: Die von Richter Wolting aufgeworfenen Sachfragen wurden inhaltlich nicht aufgegriffen. Der ursprünglich mit der Kontrolle der sachgerechten Aufarbeitung der Fallkomplexe beauftragte Landgerichtspräsident Eißer assistierte ganz in diesem abwiegelnden Sinne. Dies belegt die Rolle von Eißer als bewusst eingesetztem, effektivem Verbindungsglied zwischen der bearbeitenden Staatsanwaltschaft und der Hausspitze des Justizministeriums – und zeigt damit eine weitere Ebene der direkten informellen Einflussnahme durch das SMJ.

Auch der Verfassungsschutz nimmt fortgesetzt Einfluss auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

In diesem Zusammenhang ist auch die Einflussnahme des LfV auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hervorzuheben. Die Ermittlung zum „Prüfvorgang ‚Korruption Sachsen‘“ war zu keinem Zeitpunkt so unabhängig und eigenständig, dass sie es der Staatsanwaltschaft erlaubt hätte, eine kritische Position gegenüber dem LfV einzunehmen. Die vom Verfassungsschutz vertretenen Auffassungen zum Herangehen an die strafrechtliche Aufarbeitung wurden durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft Dresden eher unkritisch übernommen.

Fast genau einen Monat vor der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des damaligen LfV-Abteilungsleiters Christoph Hindinger durch die Staatsanwälte Schwürzer und Kohle informierte der Präsident des LfV, Boos, die Staatsanwaltschaft Dresden über die vermeintliche Wertlosigkeit der Angaben im Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 wie folgt:

„Darin [im Behördenzeugnis, d. Verf.] wurden die Erkenntnisse durch das LfV Sachsen als glaubwürdig eingeschätzt [...]. Ferner ist vermerkt, dass den aufgeführten Sachverhalten Informationen zugrunde liegen, welche das LfV Sachsen als glaubwürdig bewertet. [...] Diese Bewertungen und Schlussfolgerungen können in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden, soweit Informationen aus dem Vorgang ‚Gemag‘ in die Berichte eingeflossen sind. Sie bedürfen einer neuen Bewertung. [...] Hier ist nur so viel bekannt: Die Auskunftsperson ‚Gemag‘ ist Herr Georg Wehling, der von Beruf Polizist ist. Identität und Beruf der Auskunftsperson und die daraus resultierenden Beziehungen zu den von ihr mitgeteilten und im Vermerk vom 24. Mai 2007 (Anlage 2: Az.: 307-P-491 003-6/06 vormals

Geheim) festgehaltenen Informationen waren im LfV Sachsen nur einer Ihnen namentlich bekannten Mitarbeiterin [Simone Henneck/Skroch, d. Verf.] und allenfalls einer weiteren amtsangehörigen Person, die Treffen mit der Auskunftsperson begleitet hat, bekannt“.

Die hier ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung, dass allein Informationen von „Gemag“ den Fallkomplex „Abseits III“ konstituiert hätten, wurde von der Staatsanwaltschaft Dresden übernommen und keiner kritischen Prüfung unterzogen. In seiner Zeugenvernehmung durch Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle am 10. August 2007 sagte der ehemalige LfV-Abteilungsleiter Christoph Hindinger vor der Staatsanwaltschaft Dresden dementsprechend wie folgt aus:

„Frage: Was war der Auslöser für die Beobachtungen im Komplex ‚Abseits III‘?

Antwort: Ausgangspunkt war der Hinweis einer Einzelperson.

Frage: Wer war diese Einzelperson?

Antwort: Dazu habe ich keine Aussagegenehmigung.

Nachfrage: Handelt es sich bei der Auskunftsperson um Herrn Wehling?

Antwort: Vom Herrn Wehling wusste ich zum damaligen Zeitpunkt nichts. Es war in der Tat nicht Herr Wehling.

Frage: Aus einem Vermerk des LfV vom 31.8.2005, Az. 33-307-S-480 204-2/05 ergibt sich als Ausgangspunkt für den Komplex ‚Abseits in Leipzig‘ der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels und ein Schreiben einer anonymen Aktionsgruppe. Was können Sie hierzu sagen?

Antwort: Ich habe mich in den letzten Wochen intensiv mit dem Material beschäftigt, das bereits an die Staatsanwaltschaft gegangen ist. Wenn ich mich recht erinnere, bleibt auf diesem Blatt in dem Abschnitt, auf den Sie sich beziehen, der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels in der Tat gesperrt. Nicht jedoch die anonyme Aktionsgruppe, die im Folgenden genannt ist. An den genauen Namen dieser Gruppe kann ich mich momentan nicht erinnern. Es kommt auf jeden Fall Leipzig im Namen der Gruppe vor, ob es ‚Leipzig nach vorn‘ oder ‚Rettet Leipzig‘ oder wie auch immer heißt, kann ich jetzt nicht genau sagen.“

Der seinerzeitige Abteilungsleiter Hindinger, der zwischen 2004 und 2006 in Leitungsverantwortung gegenüber dem OK-Referat stand, bestätigte also, dass es sich bei „Abseits III“ um einen bis in die erste Hälfte 2005 zurückreichenden Vorgang handelte, der in seinem Ursprung eben nicht durch Georg Wehling (offiziell als „Gemag“ ausgemacht) ausgelöst worden war. Der Fragestellung durch die vernehmenden Staatsanwälte nach zu urteilen hatten diese,

ganz wie von Boos behauptet, angenommen, „Gemag“ müsse als „Initiator“ von „Abseits III“ in Betracht kommen.

Die fehlende Distanz der ermittelnden Staatsanwälte zum LfV und seiner Hauspitze, das Teil des Konfliktes um die Bewertung der Arbeitsergebnisse seines OK-Referates war und dessen Positionen gerade deshalb sorgfältig zu überprüfen waren, führte schließlich zu einer kritiklosen Übernahme der Vorgaben des LfV. Vor dem Hintergrund der ständigen Nähe zwischen Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft und angesichts des Mangels an eigenen OK-Erfahrungen auf Seiten der ermittelnden Staatsanwälte erscheint das nur folgerichtig.

Vier Tage nach der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung Hindingers, also am 14. August 2007, fand im LfV eine Beratung zu den Ermittlungen zu „Abseits III“ statt. Daran nahmen der seinerzeitige Innenstaatssekretär Klaus Fleischmann, Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer, LfV-Präsident Reinhard Boos und dessen Vertreter im Amt, Dr. Olaf Vahrenhold, teil. Dieses Treffen wurde in einem dringlichen Schreiben des LfV-Präsidenten vom 17. August 2007 an den „Herrn OStA Schwürzer – persönlich –“ genannt. Offenkundig hatte zwischen SMI, LfV und Staatsanwaltschaft eine Absprache zum Verlauf der Vernehmungen zu „Abseits III“ stattgefunden²². Auch dieses bezeichnenderweise im LfV in Dresden abgehaltene Treffen bestätigt die Annahme, dass es eine enge und seitens der Staatsanwaltschaft als unkritisch bewertete Beziehung zu einem laufenden Vorgang gegeben hat. Diese lief in der Sache auf den Verlust der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft Dresden vom LfV hinaus. Das fällt umso schwerer ins Gewicht, da es zu diesem Vorgang gerade innerhalb des LfV nicht nur grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen gab, sondern auch einen handfesten Konflikt zwischen den dort Beteiligten, der nicht zuletzt auch über Disziplinar- und Strafverfahren ausgetragen wurde. Schon die gesetzliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Objektivität hätte hier eine deutliche Distanz zum LfV erfordert.

²² Ein weiteres interessantes Detail besteht bezüglich dieses Treffens darin, dass die Besuche von Innenstaatssekretär Fleischmann und Oberstaatsanwalt Schwürzer am 14. August 2007 im Besucherbuch des LfV vermerkt sind. Während als Empfänger für Herrn Fleischmann „Dr. Beyer“ angegeben wurde, ist der Empfänger für den Besuch von Herrn Schwürzer – der fast drei Stunden dauerte – geschwärzt. Diese Schwärzung erfolgte, bevor das Buch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurde. Das legt die Vermutung nahe, dass ein unmittelbares Treffen von Schwürzer sowohl mit dem LfV-Präsidenten Boos als auch seinem Abwesenheitsvertreter Dr. Vahrenhold dem Untersuchungsausschuss gegenüber nicht preisgegeben werden sollte.

6. Das Referat „Organisierte Kriminalität“ im Landesamt für Verfassungsschutz: Zunächst gelobt, schließlich Sündenbock

Das ehemalige Referat 33/34 im Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen, umgangssprachlich „Organisierte Kriminalität“ – OK-Referat – genannt, spielte eine Schlüsselrolle für den regierungsseitigen Umgang mit der „Sachsensumpf“-Affäre. Es war der Ausgangspunkt für die Gegenerzählung von Innen- und Justizministerium, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaften. Vereinfacht gesagt: Es diente quasi von Anfang an als Sündenbock, als Quelle von Vorwürfen, die angeblich nach mangelhafter Beobachtungsarbeit durch die Referatsleiterin und deren Quelle „Gemag“ konstruiert worden seien. Damit war der Grundstein für die Verfolgung der Verfolger gelegt, der Spieß wurde umgedreht: Vor allem gegen Simone Henneck/Skroch richteten sich Vorwürfe der Inkompetenz, des Geheimnisverrats und der Falschen Beschuldigung. Zu diesem Zeitpunkt war das OK-Referat längst aufgelöst. Welche Entwicklung hatte zu diesem als unrühmlich inszenierten Ende geführt?

Das OK-Referat: * 2003, † 2006

Den Ausgangspunkt für die Einrichtung eines OK-Referates im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bildete der durch die CDU-Staatsregierung am 8. April 2002 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes“. Er übertrug dem LfV die Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten. Diese wurden bis dahin rein polizeilich und strafrechtlich verfolgt. Mit diesem 2003 beschlossenen Gesetz waren die Rahmenbedingungen, unter denen das LfV vor und während der Affäre arbeitete, definiert. Wichtig ist dabei, dass mit dem Gesetz gleichzeitig der durch das LfV zu beobachtende Gegenstand definiert wurde: die „Organisierte Kriminalität“. § 3 Abs. 3 SächsVSG i. d. F vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313 ff.) legte hierzu fest:

„Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
2. unter Drohung mit oder Anwendung von Gewalt oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, öffentliche Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

Ausgehend von dieser neuen Gesetzeslage wurde am 1. September 2003 das Referat 33/34 des LfV, auch als OK-Referat bezeichnet, gegründet, das bis zu seiner Auflösung am 29. Mai 2006 existierte. Seit dem 1. September 2003 war Simone Henneck/Skroch durchgängig als dessen verantwortliche Leiterin tätig.

Arbeitete das OK-Referat schlampig und entgegen seinen Aufgaben?

Simone Henneck/Skroch beschrieb die Aufgaben, die das von ihr geleitete OK-Referat zu bewältigen hatte, in ihrer Zeugenvernehmung wie folgt:

„Es war, um es ganz einfach zu formulieren, meine dienstliche Aufgabe, gemeinsam mit meinen Referatskollegen Informationen über organisiert agierende in- und ausländische kriminelle Gruppierungen zu sammeln, die planmäßig staatliche Strukturen dahingehend zu beeinflussen und zu beeinträchtigen versuchen, rechtswidrig zu handeln, und auf diese Weise die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährden [...] Es war also die normgerechte und routinemäßige Dienstpflicht meines Referates, diesen Hinweisen wie in allen anderen Fällen nachzugehen, die Quellen abzuschöpfen, die Daten zu sammeln und zu speichern sowie Angaben der Quellen auszuwerten. Dabei hat mein Referat die übliche und vorgeschriebene Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz eingehalten. Beschaffung und Auswertung arbeiten grundsätzlich getrennt voneinander.“

Der vorhin bereits erwähnte „Beyer/Irrgang-Bericht“ stellte – in seiner konsequent einseitigen Betrachtungsweise – zu den im OK-Referat tätigen Mitarbeitern des LfV allerdings fest:

„Nach dem bisherigen Erkenntnisstand hatte – mit Ausnahme²³ – keiner der im OK-Referat tätigen Mitarbeiter eine solide nachrichtendienstliche Tätigkeit. Dieser Mangel war zweifellos mitursächlich für die negative

²³ In Fußnote 59 des Beyer-Irrgang-Berichts wird dazu angemerkt: „Für die anderen Referate der Abteilungen 2 und 3 trifft dies offensichtlich nicht zu; s. dazu Aussage Dr. Vahrenhold vom 23. August 2007, S. 4 und 5“

Entwicklung des Referates. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen erschließt sich auch nicht, inwieweit es eine Fortbildung etwa bei der Schule des Verfassungsschutzes gegeben hat. Besonders nachteilig wirkte sich aus, dass man in der Führung von Vertrauenspersonen Beamte des mittleren Dienstes eingesetzt hat. Das ist in den anderen Verfassungsschutzbehörden sehr ungewöhnlich. VM-Führung ist eine Aufgabe des gehobenen Dienstes.“

Schon im Widerstreit dieser beiden Perspektiven wird sichtbar, was bereits breit diskutiert wurde: Die unterschiedlichen Einschätzungen der Belastbarkeit von Arbeitsergebnissen des OK-Referates, die in seinen „Abgaben“ (an die Strafverfolgungsbehörden) bzw. den von ihm erarbeiteten „Behördenzeugnissen“ bestehen. Insbesondere zu den vier Fallkomplexen, die mit dem „Sachensumpf“ in Verbindung stehen – hier vor allem „Abseits III“ –, wurden scharfe Auseinandersetzungen geführt, in denen Vertreter der Staatsregierung und der LfV-Führung die Arbeit des OK-Referates in Zweifel zogen. Damit sollten die im Material enthaltenen Verdachtsmomente und Vorwürfe delegitimiert werden, um die Affäre möglichst schnell und grundlegend zu beenden.

Bei dieser Umdeutung behilflich war der Umstand, dass Vertreter des Innen- und des Justizministeriums die Arbeitsergebnisse des OK-Referates zu „Abseits III“ nicht sachgemäß verwendeten – ob bewusst oder unbewusst, wird sich wohl nie klären lassen. Die dort im *Konjunktiv* formulierten Informationen und Erkenntnisse, lediglich als Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen gedacht, wurden keineswegs unvoreingenommen geprüft und „ausermittelt“, ihre Substanz also nicht untersucht. Diese Vorgehensweise entsprach weder der rechtlichen noch der üblichen Umgangsweise mit derartigen Erkenntnissen, die sich aus den maßgeblichen Rechts- und Dienstvorschriften ergibt. Auf diese Weise wurde an das Material ein Anspruch gestellt, den es niemals erfüllen konnte oder sollte, an dem es also scheitern musste. Dieses Scheitern diente hernach als Begründung für die angebliche Substanzlosigkeit der Erkenntnisse. Hierzu die Zeugin Simone Henneck/Skroch vor dem Ausschuss:

„Die Generalstaatsanwaltschaft tat so, als kämen unsere Daten vollständig als Ermittlungsergebnisse von einer Ermittlungsbehörde, wie etwa der Polizei. Die Staatsanwaltschaft hatte dabei offenkundig nicht bedacht, dass ein Landesamt für Verfassungsschutz [...] keine Ermittlungsbehörde ist und schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auch keine Ermittlungsbehörde sein darf. [...] Eine Verfassungsschutzbehörde und die Methoden ihrer Datensammlung eignen sich also nicht von vornherein zur Strafverfolgung. Die Daten einer Verfassungsschutzbehörde sind sogar im Grunde weniger wert als Hinweise von Anzeigerstattern; denn Anzeigerstatter stehen, ähnlich wie Zeugen und Sachverständige, unter Strafe, wenn sie etwas Falsches angeben. Die menschlichen Quellen einer Ver-

fassungsschutzbehörde sind hingegen immer mit Vorsicht zu genießen. [...] Etwas ganz anderes ist die Ermittlung in Strafsachen: Strafprozessual sichere Informationen bedürfen eines höheren Grades der Belastbarkeit. Solche Informationen lassen sich nur im Verfahren ordentlicher strafprozessualer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder anderer Strafverfolgungsbehörden gewinnen. Die einzige Behörde, die aufgrund eigener, selbst gewonnener und geprüfter Erkenntnisse festzustellen hat, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder nicht, ist die Staatsanwaltschaft. Klüger und rechtsstaatlich geboten wäre es deshalb gewesen, unsere Daten als erste Ermittlungsansätze zu nehmen [...] und unsere Daten erst einmal einem Belastungstest zu unterziehen, ohne jede Öffentlichkeit und ohne Berichtswesen in die Justizverwaltung hinein.“

Mit anderen Abgaben, also Arbeitsergebnissen, die das OK-Referat seit 2004 erstellt hatte, sei auf die normale und richtige Weise verfahren worden, so Henneck/Skroch. Die Ergebnisse sprächen für sich, also dafür, dass das OK-Referat wie beabsichtigt gearbeitet habe. Man habe Erkenntnisse an Polizei, Bundespolizei (damals noch Bundesgrenzschutz), Bundeskriminalamt und verschiedene Staatsanwaltschaften abgegeben. So sei es in zahlreichen Fällen zu Initiativvermittlungen, „umfassenden Strukturermittlungen, von uns initiierten Ermittlungsverfahren, sogar Haftbefehlen und auch rechtskräftigen Verurteilungen“ gekommen – „weil eben so gearbeitet wurde, wie ich mir das auch bei dem Komplex ‚Abseits III‘ gewünscht hätte“. Das heißt: Auch die Erkenntnisse zu „Abseits III“ konnten strafrechtliche Vorwürfe nicht allein tragen. Sie hätten weiterer, rechtsstaatlicher Ermittlungen bedurft. Das wäre der normale Verfahrensweg gewesen. Die Daten hätten allerdings im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für Straftaten enthalten, aber auch nicht mehr; insofern seien sie „berichtspflichtig und übermittlungsbedürftig“ gewesen. Die Staatsanwaltschaft aber habe nicht weiter diskret geprüft, ob die Informationen belastbar waren, sondern vorschnell Ermittlungsverfahren eingeleitet, wodurch die Verdächtigen informiert wurden und die Affäre ins Licht der Öffentlichkeit treten konnte. Henneck/Skroch weiter:

„Der Ballon – nicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz aufgeblasen – platzte. Danach hieß es – auch hier nervös und vorschnell: ‚Kommando zurück‘, ‚Alles heiße Luft‘, ‚Der Freistaat ist sauber‘. Die Wut, die Selbstverteidigung und alle Rundumschläge der Verantwortlichen in dieser großen Sache richteten sich ab diesem Zeitpunkt unter anderem gegen mich. Ich wurde zum alleinigen Sündenbock auserkoren, ich, eine dumme Ostjuristin, übermotiviert, fachlich inkompetent, überfordert, mit blindem Jagdeifer und blühender Phantasie, frustriert, mit Wahnideen und Ermittlungs-Übereifer ausgestattet. Keiner bedachte dabei, dass ich im Team und nach oben stets abgesichert gesetzmäßig gearbeitet und gehandelt habe.“

Gab es Defizite bei der internen Kontrolle des OK-Referates?

In ihrem „Beyer/Irrgang-Bericht“ hatte die interne Prüfgruppe des LfV auch bezweifelt, dass die internen und externen Kontrollmechanismen im LfV angemessen funktioniert haben. In der Bewertung der Fachaufsicht gibt es zwischen Simone Henneck/Skroch und dem ehemaligen LfV-Präsidenten Rainer Stock auf der einen sowie Stocks Nachfolger Reinhard Boos und dessen Abwesenheitsvertreter Dr. Olaf Vahrenhold auf der anderen Seite unterschiedliche Darstellungen. So stellt der „Beyer/Irrgang-Bericht (Plenarfassung)“ fest:

„Eine Vielzahl von Gründen hat in den Jahren ab 2003 dazu geführt, dass eine Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Behörde, aber auch der Fachaufsicht durch das Ministerium, in dem Aufgabenbereich OK nahezu nicht stattgefunden hat. [...] Die in den Dienstvorschriften des LfV geregelten Berichtspflichten wurden – jedenfalls im OK-Referat – nicht in dem vorgeschriebenen Umfang erfüllt. [...] Die Interessen der Referatsleiterin [Simone Henneck/Skroch, d. Verf.] konzentrierten sich im Laufe der Zeit immer stärker auf vermeintliche ‚Netzwerke‘ von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, Unternehmern und sonstigen Personen. Diese Beziehungsgeflechte sollten geprägt sein von Korruption, schweren Verstößen gegen dienstliche Verschwiegenheitspflichten und Verbindungen zum Rotlichtmilieu.“

Laut dem seinerzeitigen LfV-Präsidenten Rainer Stock allerdings haben die Kontrollen durchaus funktioniert. So sei er im vorgeschriebenen Umfang über die Arbeit der Referate informiert worden; auch das Innenministerium sei von Anfang an unterrichtet worden, ebenso die Parlamentarische Kontrollkommission. Vertreter des SMI seien häufig zur Inspektion ins LfV gekommen. Es habe auch regelmäßige Beratungen beim Staatssekretär und weiteren Mitgliedern der Leitungsebene des SMI gegeben.

Interessanterweise zielen die Berichtersteller Beyer und Irrgang mit ihren Bewertungen unmittelbar und allein auf die Referatsleiterin Simone Henneck/Skroch und unterstellen ihr eine einseitige Ausrichtung ihrer „Interessen“. Diese und andere Schlussfolgerungen im „Beyer/Irrgang-Bericht“ können nur als subjektiv gelten. Die Unterstellung, das Referat habe unkontrolliert und nicht kompetent gearbeitet, wird schon durch die umfangreiche Zahl von Abgaben des OK-Referates zu unterschiedlichsten OK-Themenkomplexen an die Staatsanwaltschaft, den Bundesgrenzschutz, das BKA oder das Bundesamt für Verfassungsschutz ad absurdum geführt. Diese Tatsache wurde durch die Berichtersteller Beyer/Irrgang weder zur Kenntnis genommen noch bewertet – ob absichtlich oder fahrlässig, mag dahinstehen. Ganz im Gegensatz zur Faktenlage und den nachweislichen Ergebnissen aus der Tätigkeit des OK-Referates unternimmt der „Beyer/

Irrgang-Bericht“ den Versuch, der Öffentlichkeit hinsichtlich Henneck/Skroch das Bild einer „einsamen und ohne Kontrolle handelnden Referatsleiterin“, die an allen Beteiligten vorbei Daten gesammelt und Vorwürfe aufgebaut habe, vorzuzeichnen. Auf der Grundlage dieses Prüfberichts wurden im Übrigen auch diverse Verfahren gegen den ehemaligen LfV-Präsidenten Stock eingeleitet, die sich auf vermeintliche „Mängel“ in der Wahrnehmung seiner Kontrollpflicht gegenüber dem OK-Referat bezogen und ihm Strafvereitelung im Amt und Verletzung von Dienstgeheimnissen vorwarfen. Sie wurden sämtlich ergebnislos eingestellt.

Insofern muss die im „Beyer/Irrgang-Bericht“ als Tatsache festgeschriebene These, dass es Mängel in der Kontroll- und Aufsichtspflicht der Hausspitze des LfV gegenüber dem OK-Referat gegeben habe, als komplett widerlegt gelten. Das gilt auch für die These vom „nahezu unkontrolliertem Eigenleben des OK-Referates unter seiner Leiterin“.

Das Referat wird 2006 geschlossen – wie weiter mit den Akten?

Am 15. August 2003 trat das oben erwähnte Änderungsgesetz zum Sächsischen Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) in Kraft, das den Begriff der Organisierten Kriminalität (OK) definierte und deren Beobachtung dem Verfassungsschutz übertrug. Bereits im Jahre 2004 wurde das Verfassungsschutzgesetz erneut geändert, wobei die Zuständigkeit des LfV im Bereich der OK neu formuliert wurde. Schon damals entstanden Zweifel, ob die neuen Regelungen mit der Verfassung in Einklang zu bringen seien; Abgeordnete der PDS strengten ein „Abstraktes Normenkontrollverfahren“ an. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof sollte die verfassungsrechtlichen Zweifel prüfen. In seinem Urteil vom 21. Juli 2005 stellte er fest, dass die OK-Beobachtung durch das LfV verfassungswidrig war und das Amt nur tätig werden dürfe

„b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und

c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden“ (Art. 73 Abs. 10 Grundgesetz)

Daraufhin stellte das LfV auf Anweisung des seinerzeitigen sächsischen Innenministers Dr. Thomas de Maiziere, dem jetzigen Bundesinnenminister, die Beobachtung der OK vorläufig ein, um zusammen mit dem Staatsministerium des Inneren (SMI) die neue Rechtslage zu prüfen. Im Ergebnis kam das SMI zu dem Schluss, dass das LfV an den fünf Fallkomplexen, die bisher im OK-Referat des LfV behan-

delt worden waren, weiterarbeiten könne. Erst mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SächsVSG vom 28. Mai 2006 und dem daraus resultierenden Erlass des SMI vom 29. Mai 2006 – beides wurde aufgrund des Verfassungsgerichtshofurteils notwendig – endete die OK-Beobachtung durch das LfV. Bis zum Aufkommen der „Sachsensumpf“-Affäre sollte noch ein knappes Jahr vergehen.

Daraus könnte man nun den Eindruck gewinnen, die Schließung des OK-Referates sei einzig eine logische Folge von Gerichtsentscheidungen gewesen. Der damalige LfV-Präsident, Rainer Stock, bestritt dies jedoch: „Es war in erster Linie eine politische Entscheidung, die sich auch im Gesetzgebungsverfahren damals dokumentierte. [...] Es war ganz eindeutig: Man wollte die Organisierte Kriminalität nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet haben – Punkt. Ich kann das nur so klar sagen“. Aus seiner Sicht hätte die Staatsregierung eine klare Gesetzesregelung schaffen können (die Gelegenheit dazu hätte sich nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes ergeben, d. Verf.). Die Verantwortlichen im LfV hätten, so Stock weiter, versucht, mit ihrer Arbeit zu belegen, dass die OK-Beobachtung durch das LfV richtig und wichtig gewesen sei. So lag dem damaligen Innenstaatssekretär schon im Januar 2006, ein halbes Jahr vor der Neuregelung des Verfassungsschutzgesetzes und der sich daraus ergebenden Auflösung des OK-Referates, umfangreiches Material zu „Abseits III“ vor. Darüber wollte LfV-Präsident Stock den Mitgliedern der PKK am 20. Januar 2006 auch detailliert berichten; der Tagesordnungspunkt wurde allerdings kurzfristig abgesetzt. „Das hat mich entsetzt; das darf ich hier in aller Offenheit sagen“, so Stock im Ausschuss; schließlich hätten ernstzunehmende Anhaltspunkte für Fehlverhalten hochrangiger Persönlichkeiten der Justiz vorgelegen. „Ich habe daraufhin in den nächsten Tagen – ich denke, es war auch der Staatssekretär – darauf hingewiesen, auf was wir hier nochmals gestoßen sind und das wir am Ball bleiben müssen, egal wie lange, aber dass wir klären müssen: Was ist an den mitgeteilten Sachverhalten dran? Was ist nicht daran? [...] Ich habe damals dem Staatssekretär, wenn ich es jetzt richtig weiß, empfohlen, den Minister zu informieren und unsere[n] Intentionen, eine klare Gesetzesregelung zu schaffen, zu folgen. Ob und wie der Minister informiert worden ist, das kann ich heute nicht sagen“.

Die Ausführungen des ehemaligen LfV-Präsidenten Stock machen deutlich, dass die Schließung des OK-Referates eine politische Entscheidung der damaligen Regierungskoalition war. Trotz vorhandener „Strukturerkenntnisse“, die einer Verdichtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren bedurft hätten, und obwohl es um hochrangige Vertreter der Justiz ging, blieb die Möglichkeit ungenutzt, die OK-Beobachtung durch das LfV auf rechtlich „saubere“ Füße zu stellen.

Unmittelbar nach der Einstellung der Arbeit des OK-Referates stand naturgemäß die Frage im Raum, wie mit dessen Erkenntnissen und Akten weiter verfahren

werden sollte. Der damalige Präsident Stock setzte eine Arbeitsgruppe „Abwicklung und Erkenntnisauswertung“ ein, deren Aufgabe darin bestand, die Akten erneut zu sichten und Ergebnisse zusammenzustellen, weil man davon ausging, dass sie an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden würden. Die Arbeit des OK-Referates wertete er als nicht abgeschlossen: „Ich denke auch, dass die Erkenntnisdichte in dem Fall ‚Abseits III‘ dürftig und gering war. Wir hätten noch einige Zeit gebraucht, um in dem konkreten Fall noch einmal zu versuchen, Informationen zu erheben, mit nachrichtendienstlichen Mitteln“. Das Material, das ein knappes Jahr später allen herkömmlichen Verfahrensweisen zum Trotz als „strafrechtlich relevant“ überbewertet wurde und als Grundlage diente, um vor allem gegen Henneck/Skroch vorzugehen, war also mitnichten fertiggestellt.

Die Führung der Arbeitsgruppe „Abwicklung und Erkenntnisauswertung“ übernahm ein Abteilungsleiter aus dem LfV. Am 14. Juni 2006, reichlich zwei Wochen nach der Schließung des OK-Referates, wies der damalige Staatssekretär im Innenministerium den Präsidenten des LfV an, den Komplex „Leipzig“ des Vorgangs „Abseits III“ aufzuarbeiten. Rainer Stock beauftragte Simone Henneck/Skroch, inzwischen Leiterin des Referats Ausländerextremismus, diese Tätigkeit zu unterstützen; diese Arbeit war am 14. Juli 2006 abgeschlossen. Überraschend wurde das Material aber nicht an die Strafverfolgungsbehörden übergeben, sondern unter Quellenschutz, mithin unter Verschluss gestellt. Danach lagen die Akten knapp ein Jahr lang im Verfassungsschutz. Im Mai 2007 schließlich überschlugen sich die Ereignisse, die Affäre „Sachsensumpf“ entstand – oben war bereits die Rede von der aufkommenden Berichterstattung. Wie dabei mit den Akten umgegangen wurde, schilderte Simone Henneck/Skroch vor dem Ausschuss sehr anschaulich:

„Am Samstag, dem 12.5.2007, ein knappes Jahr später also, erschien zum Komplex ‚Abseits III‘ völlig unerwartet ein Vorabdruck des ‚Spiegel‘ bei ‚spiegel-online‘ – vom 13. Mai 2007. Auch die Leipziger Volkszeitung berichtete. Am Montag, dem 14. Mai 2007, veröffentlichte der Autor Jürgen Roth Details über den Fallkomplex ‚Abseits II‘ [der als einer der vom OK-Referat bearbeiteten Fallkomplexe auch im LfV „geschlummert“ hatte, d. Verf.]. Krisensitzungen im Sächsischen Staatsministerium des Inneren und im Landesamt für Verfassungsschutz – die Telefone standen nicht mehr still.

Am 15. Mai kam es zu einer außerordentlichen Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission im Landesamt für Verfassungsschutz, und noch am gleichen Abend, gegen 21 oder 22 Uhr, hat mir Herr Staatsminister Dr. Buttolo persönlich im Beisein seines Staatssekretärs Dr. Staupe und meines stellvertretenden Präsidenten Dr. Vahrenhold die Weisung erteilt, unverzüglich und mit Hochdruck alle Erkenntnisse meines ehemaligen Referates – ausgenommen die Erkenntnisse zu „Osteuropa“ – aufzuarbeiten und an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben. [...]

Dieser Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz – auf Wunsch meines Vorgesetzten Dr. Vahrenhold ‚Behördenzeugnis‘ genannt; ich war längst mit der Leitung eines anderen wichtigen Referates befasst –, der natürlich begleitet von zeitlicher und inhaltlicher dienstlicher Abstimmung, auch zu einzelnen Formulierungen und Inhalten, und in enger Abstimmung mit den genannten Vorgesetzten war, wurde dann von mir dem damaligen Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm persönlich am 24. Mai 2007 übergeben. Dr. Schwalm hatte aber leider nichts Eiligeres zu tun, als die Sache sofort durch Berichte an das Ministerium zu politisieren. Die Presse wurde bedient. Es wurde sofort und ohne die gebotenen eigenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ein Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung unterstellt und eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen die Verdächtigen eingeleitet. [...] Dabei, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, hätte das alles unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erst einmal diskret geprüft werden müssen. In unserem Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft steht zwar auch das Wort ‚Anfangsverdacht‘; dies war jedoch ersichtlich im Zusammenhang – und das konnte man auch nachlesen – eine Wertung aus der Sphäre des Verfassungsschutzes. Zudem ist dieser Begriff auch nicht aus dem Zusammenhang meiner Vorbemerkungen zum Bericht zu reißen, welche konkret und inhaltlich mit Vorgesetzten abgestimmt waren.

Schließlich bestanden nach unserer Auffassung ‚zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität‘ im Sinne des § 12 des damaligen Verfassungsschutzgesetzes. Weiterhin haben wir alle berichteten Angaben im Konjunktiv, also in der ‚Angeblichkeitsform‘ formuliert. Also: Die Personen ‚sollen‘ dies oder ‚sollen‘ jenes getan haben. Dies allein war Anlass genug, den Dingen mit größter Akkuratess und Diskretion zu begegnen. Es gab dann jedoch schnell die üblichen politischen Kommentare, mit denen Informationen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Dresden lagen, aufgebauscht an die Öffentlichkeit gingen. Aus meiner Überzeugung bliesen in ihrer Sichtweise eingeschränkte und kurzfristige Politiker die Sache auch auf. Ein überschätzter und ein überforderter Minister machten Sachsen zum ‚Sachsensumpf‘. Die Mafia schien das Land zu überrollen.“

Wirklich alles „heiße Luft“?

Die geschilderten Unwägbarkeiten, Vereinnahmungen und Missdeutungen trugen von Anfang nicht dazu bei, eine wirkliche Aufklärung der in den vier Fallkomplexen niedergelegten Verdachtsmomente zu befördern. Die Frage, ob es

jedem einen „Sachsensumpf“ im ursprünglich diskutierten Sinne gegeben hat, wurde nicht nur sehr schnell nicht mehr gestellt – von ihr wurde mit der Generierzählung auch bewusst abgelenkt. Gleichzeitig verhinderte man gezielt ihre Beantwortung. Nicht zufällig wurde die weitere Verdichtung der Inhalte zu den Komplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“ im LfV sehr schnell gestoppt, wurden die Ermittlungen gedreht und gegen einzelne LfV-Bedienstete gerichtet, die angeblich falsche Vorwürfe aufgestellt und aufgebauscht hätten.

Recht bald nach dem Beginn der Affäre, bei der es bekanntermaßen um vier Fallkomplexe ging – „Abseits II“, „Abseits III“, „Italienische OK“ und „Rocker“ – wurde, wie bereits beschrieben, der Komplex „Abseits III“ aus dem Konvolut herausgelöst. Nur zu diesem Fallkomplex waren bereits frühzeitig Abgaben erfolgt, die anderen drei mussten zunächst weiter ausgewertet werden – was unter den bekannten Umständen, sprich am 15. Juni 2007 auf Anweisung des neuen LfV-Präsidenten Reinhard Boos, verhindert wurde. Die Staatsanwaltschaft Dresden erhielt zu den Fallkomplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“ von nun an statt aufbereiteter OK-Sachverhalte nur noch unverdichtete, geschwärzte Akten. Zu diesen drei Fallkomplexen gab es dann auch keine nennenswerten Ermittlungen mehr, allenfalls formale, vorgetäuschte. Selbst zum Komplex „Abseits II“, bei dem die Arbeiten an der Aufbereitung des Materials für die Staatsanwaltschaft unter der Leitung der ehemaligen Chefin des OK-Referates bereits begonnen hatten, wurden keine weiteren Zusammenfassungen an die Staatsanwaltschaft mitgeteilt. So findet sich in der Verfahrensliste der Staatsanwaltschaft lediglich ein Sammeleintrag zum Fallkomplex „Abseits II“ unter dem Aktenzeichen 900 AR 10246/07, gefolgt von vier weiteren Einträgen zu „Abseits II“, die jedoch ausschließlich Gegenverfahren wegen Übler Nachrede gegen LfV-Mitarbeiter, nicht jedoch die Verdichtung bzw. Verfolgung der darin enthaltenen Erkenntnisse betreffen. Zum umfangreichen Komplex „Italienische OK“ ist nur ein einziger Eintrag unter dem Aktenzeichen 900 AR 2761/07 vermerkt, und zum Fallkomplex „Rocker“ sind nur zwei Fälle als eigenständige Verfahren erfasst.

Die Vernachlässigung dieser anderen Fallkomplexe ist auch deshalb bemerkenswert, weil zeitgleich mit den Ermittlungen zum „Sachsensumpf“ außerhalb Sachsens auf das Aktenmaterial des LfV zum Fallkomplex „Italienische OK“ aufmerksam gemacht wurde. So berichtete „Super Illu“ am 23.8.2007:

„Seit den 80er-Jahren wissen deutsche Strafverfolger, dass italienische Mafiosi auch in Deutschland aktiv sind oder hier Unterschlupf suchen. Die ‚Ndrangheta‘, die derzeit gefährlichste und einflussreichste Mafia-Organisation, auf deren Konto allein zwischen 2000 und 2004 144 Morde gehen, hat längst auch in Ostdeutschland Fuß gefasst. Nach einem geheimen Bericht des Bundeskriminalamtes nutzt die Organisation die neuen Länder nicht nur als Durchgangsland für Waffen- und Drogenschmuggel.

Sie investierte auch in Hotels, Gaststätten und andere Immobilien, hauptsächlich in Thüringen, Sachsen und an der Ostsee, soll daraus Gewinne in zweistelliger Millionenhöhe ziehen. ... Offiziell sind in Deutschland 160 Angehörige der Clients aus der Mafia-Hochburg San Luca gemeldet – allein 10 davon in Leipzig.“

Und weiter:

„Zwei Tage nach den Schüssen in Duisburg hat nämlich der Verfassungsschutz Sachsens 41 Aktenordner mit Hinweisen zur italienischen Organisierten Kriminalität im Freistaat an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben. Behördensprecher Thomas Köhler: ‚Die Unterlagen enthalten Material aus Beobachtungen zwischen September 2003 und Mai 2006‘. Diese Akten sind im Zusammenhang der Korruption-Affäre in Sachsen aufgetaucht. Deren Inhalt kennt auch Roth²⁴: ‚Es gibt eine Liste mit den Namen der 20 Top-Mafiosi in Leipzig. Darin ist die Rede davon, wie Mitglieder der sizilianischen Cosa Nostra in einem Leipziger Restaurant Autoschiebengeschäfte besprechen‘.“

Auch dieser Artikel befindet sich in den LfV-Akten (ADS 584 Ordner 14, Bl. 232). Handschriftlich ist mit einem Pfeil gerichtet auf die Roth-Passage auf der Kopie notiert: „Ist das schon aufgeklärt?“ Daher lässt sich annehmen, dass derartige Berichte mit Bezug auf Sachsen und die Akten des Fallkomplexes „Italienische OK“ selbst im LfV nicht als bloße Hirngespinnste abgetan wurden.

Eine eigenständige Ermittlungstätigkeit zu den konkreten Verdachtsmomenten, die sich im Aktenmaterial zu „Abseits II“, „Rocker“ und „Italienische OK“ finden, ist dennoch nicht zu erkennen. Angesichts der Besetzung dieser umfangreichen Fallkomplexe mit jeweils nur einem bearbeitenden Staatsanwalt war allerdings auch kein anderes Ergebnis zu erwarten. Die Ermittlungsgruppe „Prüfvorgang ‚Korruption‘“ der Staatsanwaltschaft Dresden, jene vom Oberstaatsanwalt Schwürzer geleitete interne Gruppe von Staatsanwälten zur Prüfung der „Sachsensumpf“-Vorwürfe, ließ also die Fallkomplexe „Abseits III“, „Italienische OK“ sowie „Rocker“ weitgehend unbearbeitet.

Das eigentliche Augenmerk der Staatsanwälte um Schwürzer wurde nahezu ausschließlich auf jene in der medialen Debatte um den „Sachsensumpf“ skandalisierten Vorgänge gelegt, die Vorwürfe einer Verbindung zwischen Organisierter Kriminalität (insbesondere Menschenhandel und sexueller Missbrauch) und Angehörigen der Justiz in Leipzig betrafen. Selbst weitere Bereiche des Fallkom-

²⁴ Der Autor hatte 2007 in seinem Buches „Anklage unerwünscht: Korruption und Willkür in der deutschen Justiz“ wurden Einzelheiten zu Verdachtsmomenten „korruptiver Netzwerke“ im Fallkomplex „Abseits III“ sowie in anderen Fallkomplexen („Abseits II“, „Italienische OK“) veröffentlicht. Simone Henneck/Skroch wurde später vorgeworfen, ihn mit Informationen versorgt zu haben.

plexes „Abseits III“ wurden nur am Rande oder gar nicht bearbeitet, wie aus den Berichten der Staatsanwaltschaft Dresden zum Stand der Ermittlungen an den Generalstaatsanwalt zu entnehmen ist. Der als Zeuge geladene Staatsanwalt Christian Kohle gab vor dem Ausschuss an, dass er sich nicht erinnern könne, wie mit den unbehandelten Teilen des Fallkomplexes umgegangen wurde; schließlich habe er diese nicht bearbeitet. Da er allerdings eine besondere Stellung im Team der ermittelnden Staatsanwälte innehatte, kann wohl davon ausgegangen werden, dass ihm substantielle Ermittlungen zu diesen Teilen des Komplexes „Abseits III“ nicht verborgen geblieben wären.

Das Ausbleiben ernsthafter Ermittlungen zu diesem Teilkomplex von „Abseits III“ ist noch aus einem weiteren Grund beachtlich. Der Komplex weist zumindest in einem Teil äußere Parallelen (Personen, Behörden, Wirtschaftsvertreter) zu Leipziger Vorgängen um die sogenannten „herrenlosen Grundstücke“²⁵ auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass eigenständige Strukturermittlungen im gegebenen Fall trotz des Vorliegens eines LfV-Dossiers vom 1. Juni 2007 nicht unternommen worden sind. Deshalb konnte auch nicht festgestellt werden, ob sich die übermittelten Verdachtsmomente bestätigen lassen.

²⁵ Insbesondere zu den Vorgängen um das Objekt Riemannstraße 52 in Leipzig enthält der Bericht der demokratischen Oppositionsfraktionen (Minderheitenenvotum) detaillierte Informationen zur Beweisaufnahme, die hier aus Platzgründen nicht aufgearbeitet werden können. Bemerkenswert im Sinne eines Beleges für die Oberflächlichkeit der (damaligen) Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ist der Umstand, dass die Problematik um die sogenannten „herrenlosen Grundstücke“ in Leipzig erst in den letzten Jahren zutage trat, weit nach der Charakterisierung der „Sachsensumpf“-Vorgänge als „heiße Luft“. Dabei geht es um Vorwürfe, die Leipziger Wohnungsbaugenossenschaft habe im Bund mit Teilen der Stadtverwaltung und der Justiz hunderte Grundstücke preisgünstig veräußert, ohne die Eigentümer zu informieren. Der Untersuchungsausschuss konnte sich mit diesem Komplex aus Zeitgründen allerdings kaum mehr befassen.

7. Kampf um die Deutungshoheit, mit allen Mitteln – auch mit dem Straf- und Disziplinarrecht

Mit ihrer Gegenerzählung, die in der „Sachsensumpf“-Affäre problematisierten Vorwürfe seien aufgebauscht, „heiße Luft“, die ein außer Kontrolle geratenes Referat im Verfassungsschutz produziert habe, entzogen Staatsregierung, LfV und Staatsanwaltschaften einer ernsthaften Prüfung der Verdachtsmomente schnell jede Grundlage. Gleichzeitig entwickelten sie die politische Legitimation für eine opportune juristische Abwehr der Affäre. Angesichts dieser „Schadensbereinigung“ zugunsten des Freistaates drängt sich der Verdacht auf, dass bei der Suche nach Schuldigen eine Vielzahl von rechtlich unhaltbaren, nachweislich unbegründeten oder derzeit noch nicht entschiedenen Disziplinar- sowie Ermittlungs- bzw. Strafverfahren eingeleitet wurde. Diese richteten und richteten sich gegen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für das LfV, ihrer Zusammenarbeit mit ihm oder durch Zeugenaussagen zur Informationssammlung im Rahmen von „Abseits III“ beigetragen hatten – oder die dort gesammelten Informationen stützten. Darin kommt ein unglaublicher „Verfolgungseifer“ zum Ausdruck.

Straf- und Disziplinarverfahren: Scharfe Schwerter auch gegen ehemalige Weisungsempfänger

In den Abschnitten 4 und 5 war bereits die Rede davon, wie die Verantwortlichen von Staatsregierung, LfV und Staatsanwaltschaften bereits kurz nach dem Bekanntwerden der „Sachsensumpf“-Vorwürfe eine gezielte Gegenstrategie einleiteten und die Verfolgungsrichtung umkehrten. Seit dieser Kehrtwende richtete sich die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden nahezu vollständig gegen jene, die als Verantwortliche für das Aufkommen der Affäre ausgemacht wurden: Allen voran die ehemalige Leiterin des OK-Referates Simone Henneck/Skroch, deren Mitarbeiter Michael Heide und deren vermeintliche Quelle „Gemag“, den Leipziger Kriminalhauptkommissar Georg Wehling. Wie dies konkret vonstatten ging, ist für die rückblickende Bewertung des Umgangs mit der „Sachsensumpf“-Affäre von enormer Bedeutung.

Bereits am 5. Juli 2007 fand, wie bereits erwähnt, eine Besprechung zwischen Justizministerium und Staatsanwaltschaft darüber statt, wie mit den kurz vorher öffentlich gewordenen „Sachsensumpf“-Vorwürfen umzugehen sei und ob „jetzt schon“ Verfahrenseinstellungen zu verfügen wären. Für jene, die im Verantwortungsbereich des Justizministeriums mit der Aufarbeitung und Krisenbewältigung beauftragt waren, stand also bereits fest: Die Verfahren würden eingestellt, die

Frage bestand nur darin, ob „schon“ zu diesem Zeitpunkt²⁶. Diese Entscheidungen fielen noch bevor das Aktenmaterial zu den meisten Fallkomplexen überhaupt in Augenschein genommen werden konnte, geschweige denn tiefgründige Ermittlungshandlungen stattgefunden hatten. Dabei überwogen taktische Überlegungen, nicht aber ein Interesse an der Frage, ob an den Verdachtsmomenten tatsächlich „etwas dran“ sei; dem hätte man in jedem Fall nachgehen müssen, was man aber unterließ.

Es ist an sich schon ein Skandal, dass Entscheidungen, ob und wann Ermittlungsverfahren eingestellt werden, mit leitenden Vertretern des Staatsministeriums der Justiz fallbezogen erörtert wurden. Schließlich fordert der Grundsatz der Gewaltenteilung, ein Grundpfeiler des parlamentarischen Regierungssystems, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) von der gesetzgebenden Gewalt (Exekutive). Die „beeindruckende“ Bilanz der Gegenverfahren lässt dieses Vorgehen schließlich vollends skandalös wirken. Insgesamt ist belegt, dass die politischen Entscheidungsträger die Absicht fassten, die Verfahren der Aufarbeitung zu einem bestimmten Zeitpunkt durch Einstellung zu erledigen. Das heißt nicht, dass Ermittlungsergebnisse gezielt unterdrückt worden sind – so fand in Bezug auf das Leipziger Kinderbordell „Jasmin“ Anfang 2008 noch einmal eine Welle von Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft statt, wenn auch mit – vorgezeichnetem – erfolglosem Ausgang²⁷. Wenn allerdings

²⁶ Letztlich entschied man sich für einen späteren Zeitraum im Frühjahr 2008. Laut der Zeugenaussage des Staatsanwaltes Christian Kohle vor dem Ausschuss wurden „die Ermittlungsverfahren, die ursprünglich zu ‚Abseits III‘ geführt worden waren, mehr oder weniger alle zum gleichen Tag eingestellt“.

²⁷ Die Ermittlungen zum Kinderbordell „Jasmin“ und gegen ehemalige Zwangsprostituierte, die verschiedentlich von Medien aufgegriffen wurden, betrafen Teile des Fallkomplexes „Abseits III“. Sie können hier aus Platzgründen nur sehr grob dargestellt werden; der Hergang der auch in diesem Bereich kritikwürdigen Ermittlungsarbeit kann im Bericht der Oppositionsfraktionen detailliert nachgelesen werden.

In der im Mai 2007 aufflammenden Berichterstattung zum „Sachsensumpf“ wurde insbesondere dargestellt, dass hochrangige Juristen Anfang der 1990er Jahre im Kinderbordell „Jasmin“ in Leipzig verkehrt haben sollen. Ob das wahr ist, konnte aus den genannten Gründen nicht Gegenstand der Ausschussuntersuchung sein; allerdings ist belegt, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2007 und 2008 in erster Linie der Entlastung der beschuldigten Juristen dienten. Am 14. Januar 2008 hatten zwei ehemalige Zwangsprostituierte des „Jasmin“ N. und R., zwei Leipziger Richter, in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung als ehemalige „Freier“ identifiziert. Die Vernehmer der Staatsanwaltschaft Dresden, Schwürzer und Kohle, hielten die Zeuginnen zunächst für glaubwürdig und informierten das Justizministerium. Zu einer Gegenüberstellung kam es jedoch nicht, weil, so die Aussage Schwürzers, die Beschuldigten dazu nicht bereit gewesen wären. Es erscheint sehr ungewöhnlich, dass Beschuldigte entschieden, ob sie sich einer Ermittlungsmaßnahme unterziehen oder nicht; dieses Vorgehen spricht nicht für objektive Ermittlungen, sondern eher dafür, dass letztlich die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen nachgewiesen werden sollte.

eine Staatsanwaltschaft ohne eine entsprechende Ausstattung und Qualifikation den Ermittlungsauftrag erhält, Strukturen Organisierter Kriminalität aufzuklären, und sie zudem politisch auf Einstellung und Abmoderation orientiert ist, folgen die Entscheidungsschritte der sich selbst erfüllenden Prophezeiung („alles heiße Luft“). So wurde am Ende die ursprüngliche, politisch motivierte Absicht bestätigt. Eine solche „Schattenpolitik“ im Bereich eines Justizministeriums berührt die Grundfesten eines demokratischen Rechtsstaates.

Nach einer Tabelle, die der als Zeuge geladene Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer dem Ausschuss auf dessen Abforderung hin übergab, befassten sich insgesamt etwa 40 % der Ermittlungsverfahren mit den eigentlichen „Sachsenumpf“-Vorwürfen. Circa 45 % waren Gegenverfahren, die sich gegen jene richteten, die in irgendeiner Form mit dem Zustandekommen des „Sachsenumpfes“ verbunden wurden – Journalisten, Verfassungsschutzbeamte, Polizeibeamte. Etwa 5 % der Verfahren schließlich waren sogenannte Gegen-Gegenverfahren, bei denen wiederum Anzeigen durch die Gegenseite erstattet wurde, zum Beispiel von Simone Henneck/Skroch gegen Reinhard Boos und Olaf Vahrenhold.

Die Ermittlungen gegen N. und R. waren zudem auf den sexuellen Missbrauch von Kindern bis 14 Jahre beschränkt; „Kind“ im Rechtssinne war aber nur eine einzige Zwangsprostituierte im Jasmin. Das Ermittlungsverfahren gegen N. und R. formulierte als Tatvorwurf allerdings den sexuellen Missbrauch allein von Kindern; zum Tatzeitpunkt waren die Zeuginnen K. und E. jedoch 16 Jahre alt und damit im Rechtssinn keine Kinder mehr. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 StGB wirkt indes nicht auf Taten zurück, die vorher begangen wurden. Das zeigt, dass die Staatsanwaltschaft alle prozessualen Möglichkeiten nutzte, um die Juristen von diesem Vorwurf zu entlasten.

Die Verfahren gegen Personen aus der sächsischen Justiz wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurden am 24. April 2008 eingestellt. Zugleich stufte die Staatsanwaltschaft die Aussagen der beiden ehemaligen Zwangsprostituierten als nicht glaubhaft ein. Im November 2009 wurde gegen die Zeuginnen Anklage wegen Verleumdung erhoben; eine bewusste und willentliche Verleumdung der betroffenen Juristen ist bisher nicht gerichtlich festgestellt worden.

Insgesamt kam es auch im Fallbereich zu „Jasmin“ schon ab Juli 2007 zu einer Umkehr der Ermittlungsrichtung. Nicht mehr das Verfolgen strafbarer Handlungen, sondern die Entlastung der Justizpersonen bei gleichzeitiger Belastung der Zeuginnen trat in den Vordergrund. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat auf der Hand liegende Ermittlungsansätze zur Aufklärung eines Besuchs der Justizpersonen im „Jasmin“ nicht weiter verfolgt.

Verfahren gegen Simone Henneck/Skroch

Unmittelbar mit der Mitte Juni 2007 aus dem LfV heraus durchgeführten „Kehrtwende“ und Umkehr der Verfolgungsrichtung wurde eine Reihe von Straf- und Disziplinarverfahren gegen Simone Henneck/Skroch eingeleitet. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts wurden insgesamt fünf Strafverfahren sowie fünf Disziplinarverfahren gegen sie eröffnet.

Wie die Zeugin Henneck/Skroch in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss darlegte, eröffnete die Generalstaatsanwaltschaft Dresden am 30. Juni 2008 ein Verfahren gegen sie, nachdem zunächst unter dem Aktenzeichen 900 UJs 13686/07 gegen Unbekannt ermittelt worden war. Am 10. November 2010 erhob die Generalstaatsanwaltschaft Dresden im Ergebnis der geführten Ermittlungen Anklage beim Landgericht Dresden. Der Vorwurf: **Verfolgung Unschuldiger**. Aufgrund dieser Anklage wurde Simone Henneck/Skroch mit Wirkung vom 7. Dezember 2010 durch das Innenministerium vom Dienst suspendiert. Die Zeugin brachte vor, dass ihre Verteidigungsrechte bei der Anklageerhebung schwerwiegend verletzt worden seien. So wurde ihr nur nach wiederholten Anträgen sowie mehreren Beschwerden ihres Verteidigers erstmals ein Jahr nach der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht gewährt. Ihr Anwalt hatte am 5. Mai 2009 letztmalig Akteneinsicht erhalten. Mit der Anklageerhebung wurden der Verteidigung nachweislich 9.057 Seiten der Ermittlungs- und Beiakten vorenthalten, davon 1.068 Seiten der Hauptakten. Die Anklageerhebung erfolgte ohne vorherige Beschuldigtenvernehmung; erst am 31. Mai 2011 holte die Generalstaatsanwaltschaft dieses Versäumnis auf wiederholtes Drängen der Verteidigung nach. Nach Aussage von Henneck/Skroch wurde und wird ihre Verteidigung auch dadurch erschwert, dass sie als Angeklagte einer strikten dienstlichen Schweigepflicht unterworfen bleibt, auch ihrem Verteidiger gegenüber. Akteneinsichten beim LfV Sachsen und umfassende Aussagegenehmigungen musste und muss sie nach wie vor bei Verwaltungsgerichten einklagen.

Nach Auffassung nicht nur der Verteidigung der Simone Skroch/Henneck kann sich ohnehin nur der „Verfolgung Unschuldiger“ schuldig machen, wer „zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufen ist“, also ein Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter. Die Anwendung dieser Strafbestimmung auf eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes als „Täterin“ würde diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs diametral ändern. Dagegen klagte Simone Henneck/Skroch vor dem Sächsischen Obergericht, das nach ihrer Darstellung bereits eine Entscheidung zugunsten der Klägerin gefasst und klare Bedenken am Vorgehen der Staatsanwaltschaft geäußert hat. Hinzu kommt, dass das Landgericht Dresden seit der Anklageerhebung vor dreieinhalb Jahren noch immer keine Entscheidung über die Eröffnung oder Ablehnung des Hauptverfahrens getroffen hat. Ihr Verteidiger erhob deshalb im März 2014 eine Verzögerungsrüge. Dabei hob er

nochmals hervor, dass Henneck/Skroch aufgrund dieser Anklage langjährig vom Dienst suspendiert war, bis heute an den Folgen der jahrelangen Stresssituation schwer erkrankt ist, ihr berufliches Ansehen verloren hat, dienstlich in ein ihr gänzlich fremdes Aufgabengebiet „entsorgt“ wurde, durch die Verteidigungskosten hohen finanziellen Belastungen und Risiken ausgesetzt ist und in ständiger Verfolgungsnot lebt, weil im Falle einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren und die Entlassung aus dem Dienst drohen. Das Landgericht Dresden stellte am 9. Mai 2014 fest, dass sich die 3. Strafkammer nicht in der Lage sieht, eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu treffen und der Untätigkeitsbeschwerde abzuhelpfen. Die Akten wurden dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Damit ist der Ausgang der Anklage wegen der Verfolgung Unschuldiger knapp vier Jahre nach Anklageerhebung weiter offen.

Auch zum Vorwurf der **Falschen uneidlichen Aussage** nach Zeugenvernehmungen am 26. Januar 2009 sowie am 24. Februar 2009 vor dem Untersuchungsausschuss (Az. 392 Js 38/10) leitete die Staatsanwaltschaft Dresden ein Strafverfahren ein – ohne dass der Ausschuss auch nur informiert worden wäre –; hinzu kamen zwei Ermittlungsverfahren. Erst nach einer Dienstaufsichtsbeschwerde ihres Verteidigers beim Generalstaatsanwalt wegen Untätigkeit wurde in diesem Verfahren Anklage gegen Henneck/Skroch beim Landgericht Dresden erhoben. In Reaktion auf dieselben Vernehmungen wurden auch zwei Ermittlungsverfahren wegen **Beleidigung und Verleumdung** (392 Js 48/10) und (392 Js 49/10) angestrengt. Nach den Aussagen der Zeugin Henneck/Skroch erfuhr ihr Verteidiger nur durch einen Zufall von der Existenz dieser Ermittlungsverfahren. Die Zeugin warf der Generalstaatsanwaltschaft weiterhin vor, dass diese Verfahren bereits seit über 40 Monaten unbearbeitet sind. Auch in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden (Az. 392 Js 53127/07) gegen Henneck/Skroch wegen des **Verrats von Dienstgeheimnissen** kam es nach ihren Schilderungen und nach den beigezogenen Verfahrensakten offensichtlich zu schwerwiegenden Verletzungen der Verteidigungsrechte. Demnach wurde Henneck/Skroch am 13. November 2007 durch drei Staatsanwälte als Zeugin vernommen. Zu diesem Zeitpunkt verschwiegen ihre Vernehmer nach Aussage der Zeugin trotz ausdrücklicher Nachfragen des Verteidigers die Existenz dieses Ermittlungsverfahrens (Az. 392 Js 53127/07).

Zusätzlich zu den Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Simone Henneck/Skroch wurden seit dem 3. Juli 2007 durch den Präsidenten des LfV Sachsen, Reinhard Boos, insgesamt fünf Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet.

Henneck/Skroch wehrt sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen

Die juristische Gegenwehr von Simone Henneck/Skroch gegen die Straf- und Disziplinarverfahren besteht in verschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerden sowie in Strafanzeigen. Zum eben erwähnten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen (Az. 392 Js 53127/07) gab sie vor dem Ausschuss an, dass 16 Monate nach ihrer Vernehmung durch die drei Staatsanwälte wegen der massiven und langanhaltenden Verletzung der Verteidigungsrechte Beschwerde gegen zwei Leitende Oberstaatsanwälte und zwei Staatsanwälte erhoben worden sei. Erst daraufhin erhielt ihr Verteidiger einzelne Schriftstücke zur Einsicht. Nach weiteren Beschwerden wurde das Ermittlungsverfahren (Az. 392 Js 53127/07) am 2. Februar 2010 nach § 170 StPO eingestellt. Die Vorkommnisse wurden seitens der Staatsanwaltschaft zwar bedauert, hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde jedoch keine Veranlassung für disziplinarrechtliche Konsequenzen gesehen. Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde am 12. Februar 2010 bei der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen gegen den Behördensprecher wegen wahrheitswidriger Aussagen gegenüber Medienvertretern erhoben.

Nach Aussage der Zeugin Henneck/Skroch erstattete ihr Verteidiger, der frühere langjährige Datenschutzbeauftragte des Freistaates Sachsen, Rechtsanwalt Dr. Thomas Giesen, im Januar 2014 zudem Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer und Staatsanwalt Christian Kohle wegen Rechtsbeugung. Danach haben die genannten Vertreter der Staatsanwaltschaft am 9. November 2007 im Hinblick auf 2007 geplante Zeugenvernehmungen von Simone Henneck/Skroch rechtswidrige Verfahrensabsprachen mit dem LfV und dem Innenministerium getroffen. Davon war bereits einleitend die Rede. Staatsanwalt Kohle hatte am 9. November 2007 per E-Mail folgende Stellungnahme an das SMI gesandt:

„Frau Henneck wird im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Korruptionsaffäre dringend als Zeugin benötigt, um Sachverhalte möglichst umfassend aufzuklären. Sie hat sich – trotz der zwischenzeitlichen Entwicklungen – auch bereit erklärt, im Rahmen einer oder mehrerer Zeugenvernehmung(en) Angaben zur Sache zu machen. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Staatsanwaltschaft die Befürchtung, dass disziplinarrechtliche Maßnahmen sich negativ auf die Aussagebereitschaft der Frau Henneck auswirken, zumal sich gerade durch die geplante(n) Zeugenvernehmung(en) auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht eine Neubewertung des Sachverhalts erforderlich machen könnte.“

Die Beteiligten einigten sich dem Anschein nach darauf, der Betroffenen das durch LfV-Präsident Boos gegen sie eingeleitete Disziplinarverfahren zu ver-

schweigen, es also noch nicht zu eröffnen und ein durch den Innenminister Buttolo unterschriftsreif vorbereitetes Dienstenthebungsverfahren zurückzuhalten. Dabei wussten die Staatsanwälte auch, dass sich der Tatverdacht gegen Simone Henneck/Skroch richtete, die demzufolge nicht als Zeugin, sondern als Beschuldigte zu belehren und zu vernehmen gewesen wäre. Stattdessen wurden die beiden Zeugenvernehmungen durchgeführt, ohne Henneck/Skroch über das Disziplinarverfahren und ein weiteres gegen sie geführtes staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen, Az. 392 Js 53127/07, s. o.) zu informieren. Ihre Zeugenaussagen wurden dann rechtswidrig als Ersatz für eine nicht durchgeführte Beschuldigtenvernehmung in der Anklage zum Aktenzeichen 392 Js 30493/08 vom 10. November 2010 wegen des Verbrechens der Verfolgung Unschuldiger verwendet.

Zu den eben beschriebenen durch Simone Henneck/Skroch im Januar 2014 gegen Oberstaatsanwalt Schwürzer und Staatsanwalt Kohle wegen Rechtsbeugung erstatteten Strafanzeigen gesellten sich weitere. Am 25. September 2007 erstattete die Ex-Referatsleiterin Strafanzeige gegen den Präsidenten des LfV Sachsen, Reinhard Boos, sowie dessen Stellvertreter Dr. Olaf Vahrenhold. Der Vorwurf: Versuchte Nötigung und Körperverletzung. Dabei ging es um die bereits geschilderten Umstände der „peinlichen Befragung“ (Henneck/Skroch) im LfV am 3. Juli 2007. Damals hatten Boos und Vahrenhold Rettungssanitäter erst zur sichtlich erkrankten Henneck/Skroch vorgelassen, nachdem sie befragt, man könnte auch sagen: bearbeitet worden war. Rufen wir ihre Aussage kurz in Erinnerung:

„Auf jeden Fall wurde ... bis zu Abfahrt ich durch Herrn Boos und Dr. Vahrenhold allein im Ruheraum einer Prozedur unterzogen. Ich war hilflos, ich war in hilfloser Lage. Es war eine ‚peinliche Befragung‘. Dr. Vahrenhold stand die ganze Zeit hinter Herrn Boos, hat kein Wort gesagt. Herr Boos hat, teilweise auch sehr laut artikulierend – die Tür war verschlossen; die Rettungssanitäter standen draußen, auch zwei Beamte meines ehemaligen Referates –, versucht, aus mir unter Androhung von schwersten Disziplinarmaßnahmen – zu sagen, dass ich der Verräter im Verfassungsschutz sei, an Herrn Roth alle Dienstgeheimnissen verraten habe. Später hat er mir dann auch noch (auf der Liege im Ruheraum) ein Disziplinarverfahren eröffnet. [...] Es reicht eigentlich schon der Fakt, dass zwei Vorgesetzte eine deutlich sichtbar geschwächte weibliche Person [...] in dem Ruheraum einer ‚peinlichen Befragung‘ – konkret: Herr Boos – unterziehen, die Rettungssanitäter heraus geschickt werden, obwohl sie vorher gesagt hatten: ‚Die Frau muss sofort ins Uniklinikum gebracht werden!‘“

In ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss hatten die Rettungssanitäter ihre Intervention bei Boos und Dr. Vahrenhold zum Abbruch der „Aktion“ und die Dauer der „Befragung“ (etwa eine Stunde) glaubhaft bestätigt. Auch stellte

sich später heraus, dass Henneck/Skroch entgegen ursprünglicher Annahmen nicht an einem akuten Bandscheibenvorfall litt, sondern an den Folgen einer Hirnhauterkrankung.

Das auf Anzeige von Henneck/Skroch hin zunächst eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Reinhard Boos und Dr. Olaf Vahrenhold wurde durch die Staatsanwaltschaft Chemnitz, der das Verfahren durch den Generalstaatsanwalt zugewiesen war, ohne Durchführung auch nur einer einzigen Vernehmung der Beschuldigten am 27. Mai 2008 eingestellt. Im „Gegenzug“ erstatteten die ehemaligen Beschuldigten Boos und Vahrenhold am 14. September 2009 gegen die ehemalige Referatsleiterin Strafanzeige wegen Verleumdung und Beleidigung. Mit der Übernahme der Ermittlungen wurde erneut die Staatsanwaltschaft Chemnitz beauftragt. Im Mai 2010 zog die Generalstaatsanwaltschaft die Verfahren an sich. Die Verfahren wurden über vier Jahre nicht bearbeitet. Lediglich am 31. Mai 2011 kam es zur Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung von Simone Henneck/Skroch – auf Initiative der Verteidigung.

Nach den Angaben der Zeugin Henneck/Skroch wurden Strafanzeigen von ihr bei der Staatsanwaltschaft Dresden und der Generalstaatsanwaltschaft, bei denen sie die beschuldigten Vorgesetzten namentlich konkret benannt hatte, rechtswidrig als Vorprüfungsverfahren oder gar als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt. So stellte die Zeugin in ihrer Vernehmung dar, dass ihr Verteidiger am 18. Dezember 2009 bei der Generalstaatsanwaltschaft Anzeige gegen den Präsidenten des LfV Sachsen, Reinhard Boos, und namentlich unbekannte Mitarbeiter u. a. wegen falscher Verdächtigung und Urkundenfälschung erstattet hatte. Er habe auf fehlende Aktenteile aus den Fallkomplexen „Abseits II“ und „Abseits III“²⁸ aufmerksam gemacht. Auch habe er auf den Verdacht hingewiesen, dass die „Werbungsvorlage ASTERIX“²⁹, die durch Präsident Boos zur Vorwurfskon-

²⁸ Diese Akten hätten laut Aussage von Skroch entlastend wirken und ihre Unschuld beweisen können.

²⁹ Zur Konstruktion des Disziplinarverfahrens gegen Henneck/Skroch wurde eine Vorlage im Anwerbevorgang zur Vertrauensperson/Quelle des LfV „Asterix“ herangezogen, bei der die Referatsleiterin angeblich weisungswidrig und unsauber gearbeitet habe. Der „Beyer/Irrgang“-Bericht stellte dazu fest, dass Henneck/Skroch den Kontakt zu „Asterix“ trotz einer gegenteiligen Anweisung Reinhard Boos' weiter aufrechterhalten habe. Die ehemalige Referatsleiterin gab später an, zu diesem Zeitpunkt nicht im Dienst gewesen zu sein. Durch das Verschwinden des Dokumentes wird sich wohl nicht mehr klären lassen, ob es angesichts der Vorwürfe be- oder entlastend gewirkt hätte; letzteres erscheint allerdings naheliegender. – – Die Falschdarstellung der tatsächlichen Abläufe um die Erfassung der Plauener Sozialarbeiterin Cathrin Schauer, Vorsitzende des Vereins KARO e. V., als V-Person „Asterix“, im Zusammenhang mit deren Vernehmung durch den Ausschuss Mitte Mai 2014 durch gezielte Informationen an die Presse auch aus dem nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung fortgesetzt, führte zu einer für Schauer sehr nachteiligen und selektiven Medienberichterstattung. In einer gemeinsamen Pressemitteilung der Abgeordneten Klaus Bartl (LINKE), Karl Nolle (SPD) und Johannes Lichdi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) heißt es dazu: „Cathrin Schauer ist eine ebenso regional wie europaweit anerkannte und mehrfach ausgezeichnete Kämpferin gegen Zwangsprostitution und sexuellen

struktion im Ermittlungsverfahren gegen Henneck/Skroch wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen (Az. 392 Js 53127/07) und in einem Disziplinarverfahren benutzt wurde, verfälscht worden sein könnte. Am 1. Februar und am 12. Februar 2010 übermittelte der Verteidiger nochmals ausführliche und detaillierte Begründungen und beantragte gleichzeitig die Beschlagnahme der „Werbungsvorlage Asterix“ beim LfV zur Sicherung als Beweismittel. Die Anzeige wurde am 2. Februar 2010 an die Staatsanwaltschaft Dresden abgegeben. Ein Jahr lang „verweilten“ die Akten dort unbearbeitet. Drei Schreiben des Verteidigers, in denen auch wieder die Beschlagnahme der „Werbungsvorlage ASTERIX“ gefordert wurde, seien unbeantwortet geblieben, so die Zeugin. Erst nach der Androhung einer Dienstaufsichtsbeschwerde am 29. März 2011 habe die Verteidigung Wochen später Akteneinsicht erhalten. Am 13. April 2011 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (Az. 205 Js 9151/11) eröffnet, das 17 Monate unbearbeitet blieb. Am 16. August 2012 erhob Henneck/Skrochs Verteidiger Dienstaufsichtsbeschwerde, wies auf die drohende Verjährung der Straftaten hin, forderte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchführung der Beschuldigtenvernehmung von Reinhard Boos. Das Ermittlungsverfahren gegen Reinhard Boos (Az. 205 Js 42988/12) wurde zwischenzeitlich nach § 170 StPO eingestellt. Die Staatsanwältin Dresden gab sich mit Boos' Aussage zufrieden, dass er von nichts wisse. Die „Werbungsvorlage ASTERIX“ wurde nicht beschlagnahmt. Am 4. Januar 2013 wurde durch Simone Henneck/Skroch, so ihre Aussage, bei einer Akteneinsicht im LfV Sachsen festgestellt, dass die „Werbungsvorlage ASTERIX“ vom 22. November 2005, die wohl als verfälschte Unterlage des Originaldokumentes in den Verfassungsakten geführt wurde, verschwunden ist. Das LfV behauptete lapidar, sie sei im Amt nicht mehr auffindbar.

Das Justizministerium nimmt Einfluss auf die Ermittlungsarbeit – „faire Verfahren“ sehen anders aus

In der Folge ihrer am 3. Juli 2007 im Ruheraum des LfV erfolgten Traumatisierung war Simone Henneck/Skroch zunächst bis zum 30. September 2007 dienstunfähig erkrankt und vernehmungsunfähig. Letzteres war mehrfach ärztlich attestiert worden. Das freilich passte neben dem Verfassungsschutzpräsidenten Boos

Missbrauch von Kindern. Mit dieser infamen Berichterstattung droht ihrem Lebenswerk die Zerstörung. Die gegen Frau Schauer geführte Kampagne gleicht in Stil und Methode dem ruinösen Mobbing von Amts wegen gegen andere Aufklärer im „Sachsensumpf“-Komplex. Frau Schauer hat sich nichts zu Schulden kommen lassen, ihr werden von niemandem irgendwelche strafrechtlich relevanten Vorwürfe gemacht. Umso abstoßender und widerwärtiger ist die Schlamm-schlacht, mit der Cathrin Schauer überzogen wird. Wir erwarten und werden beantragen, dass der U-Ausschuss Strafanzeige erstattet, damit die Staatsanwaltschaft diesen Rechtsbruch aufklären und ein Gericht ihn ahnden kann.“

insbesondere auch der Generalstaatsanwaltschaft nicht ins Konzept. Sie wandte sich deshalb mit einem Bericht an das Justizministerium. Daraufhin erfolgte „von ganz oben“ eine direkte Einflussnahme, denn der Minister „kümmerte sich“ persönlich um den Gesundheitszustand, das heißt die Vernehmungsfähigkeit von Simone Henneck/Skroch. So schrieb Justizminister Geert Mackenroth am 25. September 2007 in einer E-Mail an den aus Baden-Württemberg herbei gebetenen Beauftragten für die sogenannte Aktenaffäre, Landgerichtspräsident Wolfgang Eißer, sowie die Staatssekretärin im SMJ, Gabriele Hauser:

„Aus dem letzten Bericht des Generalstaatsanwaltes zur sogen. Aktenaffäre geht hervor, dass der für notwendig erachteten erneuten zeugenschaftlichen Vernehmung der Frau H. nach deren Angaben derzeit eine Krankheit entgegenstehe. Beabsichtigt die STA [Staatsanwaltschaft, d. Verf.], die Behauptung einer Krankheit durch Attest, Amtsarzt o. a. überprüfen zu lassen? Wie ist der Sachstand?

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth“

Eißer antwortete dem Minister unmittelbar:

„Sehr geehrter Herr Minister, nach meinem Kenntnisstand ist beabsichtigt, bei einer denkbaren Verlängerung der ärztlicherseits bestätigten Vernehmungsunfähigkeit von Frau H. diese überprüfen zu lassen. Das letzte prägende Attest lautet auf stationären Aufenthalt und Vernehmungsunfähigkeit bis 30. September 2007. Ich werde mich heute Nachmittag schlau machen, ob es eine neue Entwicklung gibt.“

In einer weiteren E-Mail vom 8. Oktober 2007 teilte Eißer dem Ministerium mit:

„nach Auskunft der Staatsanwaltschaft von heute ist die ärztlicherseits bestätigte ‚Vernehmungsunfähigkeit‘ von Frau Hennig [sic!] um weitere vier Wochen verlängert worden.“

Da der Druck der Staatsanwaltschaft auf Skroch/Henneck, der unter anderem sogar durch Anrufe direkt in der Klinik aufgebaut wurde, zunahm, erklärte sie sich – um Ruhe zu haben – entgegen ärztlichem Rat mit Zeugenvernehmungen am 13. November und 7. Dezember 2007 einverstanden³⁰. Die fortdauernde Dienstunfähigkeit und somit auch die Vernehmungsunfähigkeit der ehemaligen Referatsleiterin war weiter Gegenstand von Berichten an und Besprechungen mit dem Justizminister. Über seine Tätigkeit berichtete Wolfgang Eißer:

³⁰ Dabei hätte sie, da sie ja eigentlich die Beschuldigte war, als solche und nicht als Zeugin vernommen werden müssen. Da sie über ihren eigentlichen Status im Unklaren gelassen wurde, konnte sie ihr Zeugnisverweigerungsrecht de facto nicht wahrnehmen.

„Am 6.2.2008 Vorstellung bei Herrn GenStA Fleischmann. Erörterung der Person Henneck, der weiteren Ermittlungen und des Zeitpunktes des Abschlusses der Ermittlungen sowie deren Bekanntgabe. Um 16:00 Uhr Besprechung mit Herrn Minister. Erörtert wurde der Stand der Ermittlungen. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir ohne nochmalige Vernehmung von Frau Henneck die Ermittlungen nicht lege artis abschließen können, es sei denn, es stünde fest, dass Frau Henneck auf unabsehbare Zeit nicht mehr vernehmungsfähig ist. Überlegt wurde (im Gespräch also mit dem Minister) ob bei Henneck nicht der Druck wegen ihrer Vernehmungsfähigkeit erhöht werden kann. Später wurde bekannt, dass sie demnächst von Polizeiarzt auf ihre Dienstfähigkeit untersucht werden soll.“

Bereits zwei Stunden nach dem Gespräch mit dem Minister (der sich seit September 2007 bereits um die Vernehmungsfähigkeit der Frau H. „intensiv sorgte“), setzte Eißer dessen Wunsch, Druck auf Henneck/Skroch aufzubauen, um und schrieb an den mit den Vernehmungen von Henneck/Skroch befassten Oberstaatsanwalt Wolfgang Schwürzer am 6. Februar 2008 um 17:51 Uhr eine E-Mail:

„Sehr geehrter Herr Schwürzer.

Noch ein kleiner Beitrag zum Gesundheitsbulletin der Frau H. Sie soll nach Mitteilung des Innenministeriums im Hinblick auf ihre Dienstfähigkeit demnächst vom Polizeiarzt untersucht werden. Ob wir das offiziell wissen dürfen, weiß ich nicht, wohl eher nicht. Für allfällige Befragungen der Hausärztin könnte es aber von Bedeutung sein.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Eißer“

Diese E-Mail verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Minister hatte die Umstände der Zeugenvernehmung von Henneck/Skroch durch seinen Beauftragten Eißer bereits seit Herbst 2007 direkt beeinflusst. Mit Justizministerium, Staatsanwaltschaft und Innenministerium waren über Wolfgang Eißer gleich drei sächsische Behörden mit dem Thema befasst, und im Hintergrund zusätzlich das LfV. Dass der Umgang mit dem Gesundheitszustand der Regierungsdirektorin Henneck/Skroch problematisch war, wussten nicht nur Eißer, sondern auch seine juristisch gebildeten E-Mail-Empfänger (Zitat: „Frau H. soll demnächst vom Polizeiarzt untersucht werden. Ob wir das offiziell wissen dürfen weiß ich nicht, wohl eher nicht“).

Der Justizminister hatte also über seinen Beauftragten Eißer gesprochen. Der willige Oberstaatsanwalt Schwürzer machte sich sofort auf, wie von Minister Mackenroth am 6. Februar 2008 gewünscht, „Druck“ aufzubauen und „allfällige Befragungen der Hausärztin“ vorzunehmen. Dabei versuchte er unter Missachtung bzw. Umgehung der ärztlichen Schweigepflicht, medizinische Auskünfte über Simone Henneck/Skroch zu erlangen, wogegen die Ärztin sich verwahrte.

Oberstaatsanwalt Schwürzer wollte die Medizinerin erwiesenermaßen auch dazu bewegen, Henneck/Skroch unter Änderung der ursprünglichen ärztlichen Diagnosen nunmehr Vernehmungsfähigkeit als Zeugin zu attestieren. Ein staatsanwaltschaftlicher Vernehmungstermin von Henneck/Skroch war für den 13. Februar 2008 angesetzt; bereits am 5. Februar 2008 hatte Schwürzer Henneck/Skroch trotz der Umstände unter ihrer Privatnummer und in eindeutiger Umgehung der anwaltlichen Vertretung zu Hause angerufen. Er bedrängte sie in einem längeren Telefonat, dass sie den Vernehmungstermin am 13. Februar 2008 unbedingt wahrnehmen solle. Infolgedessen erlitt Simone Henneck/Skroch einen schweren körperlichen Zusammenbruch. Diesen Vorfall beschrieb die Fachärztin als eine Re-Traumatisierung und einen erneuten Angriff auf die psychische und körperliche Integrität der Betroffenen, wodurch sich der ohnehin geschwächte Zustand der Zeugin dramatisch verschlechterte. Die behandelnde Ärztin fertigte daraufhin am 18. Februar 2008 eine erneute fachärztliche Stellungnahme zur Nichtvernehmungsfähigkeit an. Henneck/Skrochs Rechtsanwalt Dr. Thomas Giesen schloss ein Schreiben an den Untersuchungsausschuss (aus dem die eben geschilderten Vorgänge hervorgehen) mit der Bewertung:

„Soviel zu den Ermittlungsmethoden im damaligen Sachsen in Stadien politischer Verwirrtheit. Die daran staatlicherseits Beteiligten sind rechtsstaatlich unerzogen und ungefestigt. Sie sind für verantwortliche Ämter ungeeignet.“

Der Fall Simone Henneck/Skroch ist zwar exemplarisch, einzigartig und besonders schockierend; mit denselben Methoden und deren Folgen – psychischer und physischer Zerstörung – wurden aber auch eine Reihe weiterer sächsischer Beamter des LfV bis hin zum Präsidenten a. D. Rainer Stock, sowie Polizisten, Journalisten, Zeugen und Anwälte malträtiiert. Ermittlungsverfahren wurden sehr schnell eingeleitet, ziehen sich lange hin und scheinen bei einigen Personen, die missliebig sind, gar nicht enden zu wollen. Zugespitzt formuliert: Es erscheint als sächsische Methode, schon das Verfahren zur Strafe zu machen, was nichts anderes bedeutet, als dass ein strafprozessuales Instrument des Rechtsstaates missbraucht wird. Die Verteidigung Henneck/Skrochs brachte dieses Vorgehen auf die folgende Formel: „Erst öffentlich fertig machen, dann anklagen, danach Anklage liegen lassen und letztlich keine Richter haben, die dem Spuk ein Ende bereiten!“ Im Fall von Henneck/Skroch heißt das: In der gesamten Zeit sieht sie sich allem im Ausschuss entstandenen Anschein nach falschen Anschuldigungen ausgesetzt, mit justiziellem Instrumentarium buchstäblich aus dem Amt gemobbt, mit minderwertigen Arbeitsaufgaben beauftragt. Sie beklagt deshalb eine sieben Jahre andauernde Verletzung von Fürsorge- und Amtspflichten durch die Verantwortlichen im Bereich des Innenministeriums und des LfV. Wesentliche Folgen sind inzwischen nachweisbar: Henneck/Skroch ist gesundheitlich schwer geschädigt und traumatisiert. Sie hat alle berufliche Reputation und Zukunft verloren.

Weitere Mitarbeiter des OK-Referates im Visier

Das Vorgehen gegen Simone Henneck/Skroch in der Konsequenz der Ende Juni 2007 vorgenommenen Umbewertung und Abmoderation des „Sachsensumpfes“ ist exemplarisch für den Umgang mit weiteren Betroffenen, darunter nicht nur Kriminalhauptkommissar Georg Wehling alias „Gemag“. Die massive Verfolgung der als Verursacher der politischen Affäre „Sachsensumpf“ ausgemachten Personen traf „vorzugsweise“ auch andere ehemalige Mitarbeiter des OK-Referates. Zur Zielscheibe wurde zum Beispiel ein dort als „Beschaffer“ bzw. „Quellenführer“ tätiger Mitarbeiter, der aus Gründen besonderer Schutzwürdigkeit nur unter dem Pseudonym **D. H.** vernommen wurde. Vor dem Ausschuss erläuterte er wie folgt, wie die für den Dienstherrn Freistaat Sachsen handelnde ehemalige Hauspitze des Landesamtes für Verfassungsschutz mit ihm umsprang:

„Zeuge D. H.: [...] Es gab einen Vorfall, der mich krank gemacht hat. Das war relativ zeitnah mit der Auflösung des OK-Referates gewesen, nach der Veröffentlichung von einzelnen Aktenteilen. Es war dann noch die Aufgabe, das OK-Referat abzuwickeln, Legenden abzubauen etc. In diesem Zusammenhang hatte ich mir mit dem Mitarbeiter 9 einen Termin vereinbart.

Vorsitzender Klaus Bartl: Mitarbeiter 9 darf offen genannt werden. Das ist Herr Gernot Heischmann.

Zeuge D. H.: Ich hatte einen Termin vereinbart, unsere konspirative Wohnung auszuräumen, zu beenden. An dem Tage, als der Termin war, wurde mir mitgeteilt, dass Herr Heischmann, der zu dieser Zeit im Referat ‚Rechtsextremismus‘ tätig war, [...] mit anderen Aufgaben betraut sei. Man hat mir einen Kollegen genannt, der mit mir diese Wohnung auflösen sollte. Dieser Kollege war weder mit OK-Sachverhalten vertraut noch sonst irgendwie mit unseren Legenden beschäftigt gewesen. Er hatte überhaupt keine Kenntnis. Ich war der Auffassung, dass auch im Zuge der Auflösung des Referates OK und der damit verbundenen Aufgaben auch kein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz irgendetwas mit unseren Legenden zu tun haben sollte, weil es ganz einfach auch um die Nachsicherung der Quellen und um unsere eigene Sicherheit geht. Ich habe daraufhin gesagt, dass ich diesen Termin heute halt nicht wahrnehme und dass ich mit Mitarbeiter 9 einen neuen Termin vereinbaren werde. Es hat nicht lange gedauert; da wurde ich zu Herrn Boos bestellt. Dort wurde mir gesagt, was mir einfallen würde, seine Anweisungen in Frage zu stellen und seinen Anweisungen nicht Folge zu leisten. Zu dem Zeitpunkt wusste ich nicht, was er überhaupt von mir wollte – bis er gesagt hat, dass es um die Sache gehe. Ich hätte mich widersetzt, mit dem anderen Kollegen in

die Wohnung zu fahren. Das habe ich bestätigt. Ich habe das begründet, so, wie ich es gerade gesagt habe. Dann wurde mir Vertuschung vorgeworfen, ich wollte angeblich etwas vertuschen. Ich hätte sofort alle Legendenpapiere, Fahrzeugpapiere, Wohnungsschlüssel, Autoschlüssel – alles – abzugeben. Das habe ich gemacht. Ich habe alles auf den Tisch gelegt. Dann wurde ich im Büro des Herrn Boos behandelt, wie ich es keinem Menschen wünsche. Aufgrund dieser Tatsache, was dort passiert ist, in diesem Büro, habe ich eine Krankheit bekommen, die sich bis heute in meinem Alltag zeigt [...] Es ist in meinen Augen die oberste Pflicht eines Quellenführers oder eines Mitarbeiters, der irgendetwas mit Quellen zu tun hat, seine Quelle im Rahmen des gesetzlich Möglichen zu schützen. Wenn ich das in Gefahr sehe, dann widersetze ich mich dem. Dass das Herr Boos anders gesehen hat, verstehe ich nicht. [...]

Vorsitzender Klaus Bartl: Die Art und Weise der Behandlung ist eine Sache, die Sie offensichtlich emotional sehr berührt. Ich will da nicht weiter eindringen. – Sie sind dann in diese Krankheitssituation gekommen. Während der Krankheit ist Ihnen die Versetzung zum Streifendienst ausgesprochen worden?

Zeuge D. H.: Die ist mir nicht ausgesprochen worden; die habe ich an einem Samstag aus dem Briefkasten geholt: Dass ich mich an dem Montag bei der Polizeidirektion melden soll, dass ich dorthin versetzt bin. Das war das Letzte, was ich vom Amt gehört habe.“

Ein vorher im LfV unter einer „Legende“ (falscher Name, konspirative Wohnung, verdecktes Kennzeichen des zugelassenen PKW etc.) tätiger Beamter wurde also zum Streifendienst in Uniform versetzt. Letztlich ergab sich daraus die Konsequenz, dass er für Menschen, mit denen er während seiner Undercover-Tätigkeit – in Kreisen der extremen Rechten! – in Berührung bekommen war, jederzeit erkennbar wurde. Die Inkaufnahme dieses hohen Risikos kann wohl nur so erklärt werden, dass auch an diesen „einfachen“ Mitarbeitern des OK-Referates eine Art „Rache“ für deren vermeintliche Mitschuld an der Affäre „Sachsumpf“ genommen werden sollte. Die Gefährdungsmomente, die sich daraus für den Betroffenen und dessen Familie ergaben, wurden offensichtlich nicht weiter beachtet, weshalb sich D. H. an die Personalabteilung wandte:

„Zeuge D. H.: Ich habe bei der Personalabteilung angerufen und meine Bedenken bezüglich meiner persönlichen Sicherheit und der meiner Familie vorgebracht. Ich habe mich nicht über die Versetzung beschwert, sondern habe vielmehr darum gebeten, zu prüfen: Gibt es für mich eine Gefährdungslage? Wenn ja, kann ich auf dem Polizeirevier nicht arbeiten

mit Uniform. Wenn nein, würde ich das gern schriftlich haben: dass man mir garantiert, dass für mich keine Gefährdung vorliegt. Man konnte mir anscheinend nicht hundertprozentig garantieren, dass ich nicht gefährdet bin, und hat mir deshalb angeboten, bei der Kriminalpolizei in Dresden meinen Dienst anzutreten mit der Maßgabe, Bescheid zu sagen, wenn meine jetzige polizeiliche Tätigkeit mit meiner früheren im OK-Referat des Landesamtes kollidiert, wo ich sage: Hier gibt es Berührungspunkte. – Dann sollte ich Bescheid geben, dann würde man mich da halt nicht einsetzen als Polizeibeamter. Ich bin so im Prinzip zum Kriminaldauerdienst gekommen und bin dort von den Kollegen auch recht freundlich aufgenommen worden.

Karl Nolle, SPD: Haben Sie im Zuge dieser Versetzung besoldungsmäßige Nachteile gegenüber Ihrer Tätigkeit im Verfassungsschutzamt erlitten?

Zeuge D. H.: Alle Vorgesetzten, die ich bis jetzt, seit dieser Zeit habe, seit ich wieder bei der Polizei bin, haben mich stets als Leistungsträger gesehen und auch dementsprechend beurteilt. Aber die Beurteilungen wurden leider geändert, sodass am Ende keine Beförderung raus kam. Ich habe mich dann erdreistet, bei meinem Vorgesetzten nachzufragen, wie denn das mit seinen Einschätzungen [konform gehe]. Auch in den Personalgesprächen steht die Punktezah in der Beurteilung nicht im Einklang ...

Karl Nolle, SPD: Herr Zeuge, verstehe ich Sie richtig, dass die Beurteilungen, die Sie zwischendurch bekommen haben, durchgängig positiv gewesen sind, dass sie aber im Nachhinein auf negativ geändert worden sind durch den Vorgesetzten? Habe ich das richtig verstanden?

Zeuge D. H.: Meine Beurteiler haben mich stets positiv beurteilt, was unter Umständen auch für eine Beförderung gereicht hätte. Das wurde aber vor der Eröffnung negativ abgeändert.“

Als weiterer durch repressive Maßnahmen betroffener Mitarbeiter des OK-Referates wurde **Michael Heide** als Zeuge vernommen. Es spricht für sich, was er in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuss äußerte:

„**Johannes Lichdi, GRÜNE:** Sie haben vorhin gesagt, Sie hätten später ein ähnliches Erlebnis erfahren wie Frau Henneck am 3. Juli. Auf was haben Sie da angespielt? Was meinen Sie damit?

Zeuge Michael Heide: [...] Ich hatte mit der OK gar nichts mehr zu tun. Ich wurde erst aufgrund einer gewissen – möglichen – Fachkompetenz [...] irgendwann im Mai wieder beigezogen, Mai 2007. [...] Ich war fast ein Jahr lang von der OK-Abwicklung weg. Ich habe aber seitdem da – ich habe, wie gesagt, damals im Amt geschlafen. Es war halt wichtig.

Wir mussten alle Akten nochmal durchgucken³¹: Was haben wir alles? [...] Ich war da, denke ich schon, sehr fleißig damals. [...] Ich meine, ich bin dann auch mal erkrankt zwischendurch, eine Woche, an einem Überlastungssyndrom. Ich konnte dann wirklich nicht mehr. Ich hatte mir wahrscheinlich zu viel [zugemutet] – zu wenig Schlaf. Wie das dann so ist. Dann wollte ich in Urlaub gehen. Ende Juli kam Herr Boos, ich hätte Urlaubssperre, ich brauchte gar nicht zu fragen. Darauf sagte ich: Das geht jetzt gar nicht. Ich habe wirklich alles gegeben, auch Wochenenden durch. [...] Ich hatte auch wirklich gesundheitliche Probleme und habe mir das ärztlich attestieren lassen. Ich war dann den ersten Tag zu Hause und weiß noch, dass ich da einen Anruf gekriegt habe, dass ich sofort in das Amt zu kommen habe, obwohl ich einen Krankenschein hingeschickt hatte. Ich habe gesagt: Herr Boos, ich fühle mich nicht wohl. Ich komme heute nicht.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Wann war das?

Zeuge Michael Heide: 30. Juli oder 1. August, Ende Juli oder Anfang August 2007. Dann hat er mir gesagt: ‚Wenn Sie nicht wollen, dass Sie morgen in der Zeitung stehen, wie andere‘ – da spielte er auf Wehling und den ‚doppelten Teebeutel‘³² an – ‚dann gebe ich Ihnen eine Stunde und Sie sind im Amt.‘ Ja, so hat er mir das am Telefon gesagt. Ich habe gesagt: ‚Ich kann nicht fahren, mir geht es nicht gut.‘ – ‚Na machen Sie sich einen Kopf!‘ Daraufhin hat mich meine Frau in das Amt gefahren. Ich bin zum Präsidenten hoch, direkt rein. Da wollte er dann ein paar Angaben von mir wissen zu einem internen Vorgang, den wir damals hatten [...], wo ich ihm das auch gesagt und Fragen beantwortet habe. Das war aber nur Vorgeplänkel. Dann wollte er von mir, dass ich ihm unterschreibe, dass ich das Leck vom Verfassungsschutz sei, ein Schuldeingeständnis. Er bot mir an, dass er mir eine Brücke baue, wenn ich ihm das dort unterschreibe. Darauf habe ich gesagt: Herr Boos, das mache ich nicht, das kann ich nicht. Warum soll ich? – Da hat er gesagt, er werde Wege und Mittel finden, dass er mir das nachweist. Ich sagte: Ich vertraue auf den Rechtsstaat. Viel Spaß, Herr Boos! Dann sehen wir uns halt unter anderen Umständen. So nicht! [...] Es war schon bedrohlich, wie er sich vor mir aufgebaut hat und wollte, dass ich dort das Schuldeingeständnis unterschreibe, ihm schriftlich gebe. Er hat die Verantwortung, und ich sollte zugeben, dass

³¹ Damit spielt der Zeuge auf die in aller Eile anberaumte, aber kurz darauf abgebrochene Aufarbeitung des Aktenmaterials zu den drei Fallkomplexen „Abseits II“, „Italienische OK“ und „Rocker“ im LfV an.

³² Mit dem Bild vom „doppelt aufgegosenen Teebeutel“ umschrieb Boos wiederholt seine Sichtweise, die in „Abseits III“ enthaltenen Verdachtsmomente seien vom OK-Referat aufgebauscht, konstruiert, eben „doppelt aufgegosenen“ worden.

ich das Leck im Verfassungsschutz sei. Wie gesagt, das war eine sehr subtile Bemerkung. Aber später ist die mir mehrfach wieder in meinen Kopf gekommen, wo ich dann merkte, was mit mir passiert, wo er fragte, was ich denn machen würde, wenn es Zeugen gebe, die bestätigen, dass ich es war. Das war so subtil, nach dem Motto: ‚Sie kennen ja das Quellengeschäft: Wenn der Preis hoch genug ist, wird schon jemand bestätigen, dass Sie das waren.‘ Ich weiß noch: Das war mein letztes Wort, was ich dort mit ihm geredet habe. Bis dahin hatten wir eigentlich eine – nein, eine Freundschaft kann man mit einem Präsidenten nicht haben. Aber weil ich viel gemacht hatte, hatten wir einen sehr lockeren Umgang. Da habe ich gesagt: Dann vertraue ich auf den Rechtsstaat, dass mir nichts passiert, weil ich beweisen kann, dass ich es nicht war.“

Etwa vier Wochen nach seinem Widerspruch gegen die Versetzung habe, wie Heide weiter aussagte, ein erstes Disziplinarverfahren wegen der Missachtung von Weisungen gegen ihn begonnen. Danach sei einige Zeit nichts passiert; Ende März/Anfang April 2008 habe er schließlich wegen des Verdachts des Geheimnisverrats eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung erhalten. Man habe versucht, ihn mittels eines Tricks zu verhaften, und eine sogenannte „Ergreifungsdurchsuchung“ an seiner Wohnstätte durchgeführt. Heide schilderte:

„Da hatte man versucht, über einen Trick meiner habhaft zu werden. [...] Ich war nicht da, Zufall aber. [...] Ich glaube, es war der 29. Mai 2008. Abends halb zehn klingelt [...] ein Beamter bei mir zu Hause. Meine Frau macht auf. Er gibt an, eine wichtige Personalsache übergeben zu müssen. Meine Frau wusste ja ein bisschen – Sie wusste nie genau, was ich gemacht habe; darüber redet man zu Hause nicht. Aber sie wusste schon, dass ich in einem Bereich gearbeitet habe, wo man vorsichtig sein sollte. Sie war da misstrauisch. Er sagte: ‚Ich kenn den Mischa gut‘. Er fing gleich an, einen auf Kumpel zu machen. Die waren von der PD [Polizeidirektion] Dresden.“

Der Zeuge stellte weiter dar, dass man versuchte, ihn über eine Legende nach Hause zu locken, offensichtlich um seine Festnahme zu vollziehen, sein Grundstück umstellte und eine umfängliche Durchsuchung vornahm, die durch den Oberstaatsanwalt Schwürzer geleitet wurde. An ihr waren Beamte des Landeskriminalamts beteiligt, es wurden zahlreiche Gegenstände beschlagnahmt. Heide stellte sich auf Anraten und gemeinsam mit seinem Verteidiger am 2. Juni 2008 zur Abwehr eines gegen ihn bestehenden Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Dresden. Dort wurde er von Staatsanwalt Blumh und der Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer, beide vormals ebenfalls zur Ermittlungseinheit „Sachsensumpf“ gehörend, in Empfang genommen, in Handschellen vom LKA zum Amtsgericht Dresden gebracht und dort der Ermittlungsrichterin Weidig vorgeführt. Dann ereignete sich Bizarres:

„Zeuge Michael Heide: Dort wartete Frau Weidig auf mich. Sie war sichtlich genervt. Es war zwischenzeitlich Montag, 16.30 Uhr; sie wollte nach Hause. Dann habe ich mich – das ist aktenkundig – zu dem Haftbefehl erst mal so weit geäußert, wie ich es kannte, und habe versucht, die Missverständnisse aufzuklären. Es waren eklatante Fehler drin [...], also auch Verdrehungen von Tatsachen. Das habe ich versucht richtigzustellen. Trotzdem kam die Entscheidung. Das ist zum Beispiel ein Moment, den ich nicht mehr vergesse. Sie haben mich vorhin gefragt, wie sehr ich noch an den Rechtsstaat glaube. Den Moment vergesse ich nicht. Wie gesagt, ich habe eine Aussage gemacht vor der Ermittlungsrichterin. Trotzdem kam die Frage [der Ermittlungsrichterin] an Frau [Staatsanwältin] Schmerler-Kreuzer: ‚Soll der Haftbefehl in Vollzug gehen?‘ Da wurde sie unsicher; denn ich konnte alles widerlegen, was drin stand, auf jeden Fall ordentlich argumentativ dagegenhalten. Dann kommt etwas, was komplett meine Rechtsauffassung durcheinandergebracht hat. Dann nimmt sie das Telefon und ruft Herrn Boos an – während meiner Haftrichtervorführung.

Johannes Lichdi, GRÜNE: Die Ermittlungsrichterin?

Zeuge Michael Heide: Nein, die Frau Schmerler-Kreuzer. Aus einem einfachen Grund: [...] Wir hatten ja keine Akten, wir hatten nur einen roten Zettel. Mein Anwalt sagte: ‚Können Sie mir ungefähr zeigen, was es hier an belastendem Material gegen meinen Mandanten gibt?‘ Jetzt wurde Frau Weidig unsicher. Sie hatte auch nichts und sagte: ‚Frau Schmerler-Kreuzer, Sie haben mir doch zugesichert, Sie reichen mir das noch nach!‘ Frau Schmerler-Kreuzer hatte es aber nicht. Da gab es eine Vernehmung, eine umfangreiche Vernehmung, die nicht existent war. Es gab in der Akte – ich weiß das heute, nach erfolgter Akteneinsicht – damals ein Gefühlsprotokoll von Frau Schmerler-Kreuzer und Herrn Bluhm über eine angebliche Aussage eines Hauptbelastungszeugen. Da fragt Frau Weidig Frau Schmerler-Kreuzer: ‚Frau Schmerler-Kreuzer, wo ist die Vernehmung?‘ Herr Hirschmann [Anwalt des Zeugen Michael Heide, d. Verf.] griff dann natürlich die Richterin an und fragte: ‚Wo sind hier Aktenklarheit und Aktenwahrheit? Sie sagen es gebe Beweismittel, und sie sind nicht da!‘ Darauf fordert Frau Weidig Frau Schmerler-Kreuzer auf: ‚Wo bleibt die Vernehmung?‘ In diesem Moment ruft Frau Schmerler-Kreuzer nicht die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft an – was ich gemacht hätte, wenn dort jemand vernommen worden wäre –, sondern sie ruft Herrn Boos an, erklärt das mit der Vernehmung und fragt gleich noch, wie sie entscheiden solle, ob der Haftbefehl in Vollzug gehen solle, ja oder nein.“

Offenbar war es kein Zufall, dass die Staatsanwältin in dieser Situation ausgerechnet den LfV-Präsidenten anrief, wie Heide weiter aussagte:

„Man muss dazu wissen, dass der Hauptbelastungszeuge in meinem Haftbefehl eine ehemalige nachrichtendienstliche Person von mir ist, also jemand, den ich ein paar Jahre geführt hatte, und somit auch Herr Boos irgendwie eine gewisse Hoheit über diese Person hatte. Anders kann ich mir das nicht erklären. Auf jeden Fall hat sie Herrn Boos angerufen. [...] Auf jeden Fall fand ich es kurios – ich habe mir das dann auch gleich notiert –, dass sie ihn fragt, wann die Vernehmung fertig geschrieben sei. Ich weiß nicht, seit wann im LfV Vernehmungen geschrieben werden. Das war für mich total verwunderlich. Das war dann auch ihre Antwort: dass es eine sehr umfangreiche Vernehmung sei – das stimmt auch, das sind [...] um die 40 Seiten –, die noch geschrieben werden müssen. So war dann die Antwort nach dem Telefonat hinsichtlich der Richterin.“

Und zur Frage der Haftrichterin – die die Staatsanwältin zunächst nicht hatte beantworten können –, ob der Haftbefehl vollzogen werden solle, erklärte Heide folgende Hintergründe:

„Nach dem Anruf war sie [Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer, d. Verf.] auf einmal der Meinung: ‚Ja, Haftbefehl geht in Vollzug‘, sprich: Ich sollte in die JVA Bautzen. Dann hat mein Verteidiger eine Art Plädoyer dagegen gehalten, da ich mich ja nicht geäußert habe. Glücklicherweise hat er einen Punkt gefunden, wo er die wunde Stelle der Frau Weidig, der damaligen Ermittlungsrichterin, getroffen hat, und zwar das: [...] Die Staatsanwälte und auch das LKA hatten aber bei der Ergreifungsdurchsuchung meiner Frau nur einen Haftbefehl und Durchsuchungsbefehl ohne Gründe da gelassen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist das bei einem Beschuldigten nach den Menschenrechten verboten. Es stand nur drauf: Er ist festzunehmen, und es ist zu durchsuchen! Ohne Gründe wurde das meiner Frau ausgehändigt. [...] Das war der Verfahrensfehler, wo denn Frau Weidig nicht böse, aber mit nachhaltiger Stimme zu Frau Schmerler-Kreuzer sagte: ‚Aber Sie wissen doch, dass das nicht zu sein hat! Ein Beschuldigter hat eine Ausfertigung mit Begründung zu kriegen! Dann setze ich den Haftbefehl jetzt doch außer Vollzug.‘ Ich hatte vier Wochen Meldeauflage und Kontaktverbot zu jedem.“

Den vom Ausschuss bis zu diesem Sachverhalt vernommenen Zeuginnen, Richterin am Amtsgericht Weidig und Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer, war nicht erinnerlich, dass es im Zuge der ermittelungsrichterlichen Vernehmung ein Telefonat der benannten Staatsanwältin mit dem damaligen Präsidenten des LfV Boos gab, aber im Besonderen auch nicht, dass dieser befragt worden sei, ob bzw. wann „die Vernehmung fertig geschrieben sei“. Dennoch bestätigten beide Zeuginnen, dass beim Erlass des Haftbefehls und der richterlichen Haftvernehmung kein Protokoll über eine Vernehmung des herangezogenen Hauptbelastungszeugen – der ehemals vom Beschuldigten Michael Heide geführten nachrichtendienstlichen Quelle „Ebbi“ – gegeben hat. Der Haftbefehl erging nach den Erkenntnissen des Ausschusses

quasi auf Zuruf bzw. ohne Vorlage prüfbarer Beweismittel, die den behaupteten dringenden Tatverdacht hätten belegen können. Der ebenfalls als Zeuge vernommene Anwalt Heides, Mark Hirschmann, bestätigte die „Absonderlichkeit“ des Ablaufs der Haftvernehmung und das Fehlen jeglicher in der Akte dokumentierter Beweise zum Zeitpunkt des Erlasses und der Verkündung des Haftbefehls. Der Zeuge Michael Heide gab außerdem zu Protokoll, dass die Sonderermittlungseinheit der Staatsanwaltschaft auch Durchsuchungen bei seinen Freunden durchgeführt habe, mit der Zielstellung, Unterlagen Heides bei Dritten zu finden.

Das vom Zeugen Heide – nach Henneck/Skroch ein noch verbliebener Hauptverdächtiger für das „Leck“ im LfV respektive die Person, die Auszüge aus dem Dossier zum Komplex „Abseits III“ „durchgestochen“ haben soll –, geschilderte Vorgehen gegen seine Person kann nur als hart gelten. Es nutzte konsequent prozessuale Zwangsmittel aus. Das steht in einem seltsamen Kontrast zur eher zurückhaltenden „Gangart“, in der die Ermittlungen gegen jene geführt wurden, die im Verdacht standen, in kriminelle und korruptive Netzwerke im Komplex „Sachsensumpf“ verwickelt zu sein – soweit solche Ermittlungen überhaupt eingeleitet worden sind.

Ein weiterer Fall, der von der besonderen Härte und Stringenz zeugt, mit der das unter der Fach- und Dienstaufsicht des Innenministeriums stehende Landesamt für Verfassungsschutz gegen vormalige Mitarbeiter seines OK-Referates vorging, ist der des Zeugen **Gernot Heischmann**. Dieser war 1994 in den Polizeidienst eingetreten, danach kurze Zeit bei der Schutzpolizei gewesen und dann zur Kriminalpolizei gewechselt. Da er dort bereits komplexe Ermittlungsverfahren mit verdeckten Mitteln führen musste und als sogenannter nicht offen ermittelnder Polizeibeamter (NOEP) eingesetzt war, bewarb er sich 2003 beim Landesamt für Verfassungsschutz, ursprünglich mit dem Ziel, im Dienstbereich Observation eingesetzt zu werden. Er wurde jedoch 2003 dem OK-Referat als (Informations-)Beschaffer zugeordnet, wo er bis zur Schließung des Referates Ende Mai 2006 tätig war. Dort habe er, wie er aussagte, vornehmlich am Komplex „Rocker“ (Verbindungen der Rockerszene zur Organisierten Kriminalität) gearbeitet. Nachdem das LfV die Organisierte Kriminalität nicht länger beobachten durfte, folgte seine Versetzung in die Abteilung Rechtsextremismus des LfV – wo er unter anderem mit Michael Heide zusammenarbeitete. Von Sommer 2006 bis 2007 habe Heischmann wieder in der Beschaffung und im Konkreten im Status eines Undercover gearbeitet.

2008 schied Gernot Heischmann aus dem Landesamt aus. Zu den Gründen für sein Arbeitsende gab er vor dem Ausschuss an, dass seine Vorgesetzten und er „unterschiedlicher Auffassung über die Regeln der Quellenführung“ gewesen seien. Der Ausschussvorsitzende Klaus Bartl fragte ihn daraufhin, ob ihm bekannt sei, ob die Identität von Quellen, die er geführt hatte, durch Vertreter der LfV-Führung gegenüber der Staatsanwaltschaft aufgedeckt worden sei, obwohl diesen Vertrauenspersonen Quellenschutz zugesagt worden war. Dies bejahte

der Zeuge indirekt: „Ich kann Ihnen nicht konkret sagen, ob ein Name weitergegeben wurde. Aber die Umstände, im Prinzip die Information, die weitergegeben wurde, legt nahe, dass die Person durch diese Information namentlich bekannt geworden ist“. Auch seine weiteren Aussagen zu den Umständen seines Ausscheidens aus dem Amt sind sehr aufschlussreich:

„Vors. Klaus Bartl: Haben Sie – ich sage es jetzt untechnisch – gekündigt? Oder haben Sie darum gebeten, dass Sie versetzt werden?

Zeuge Gernot Heischmann: Das wurde mir aus der Hand genommen. Also, ich habe nichts dazu beigetragen, zur Versetzung aus dem Amt.

Vors. Klaus Bartl: Wohin sind Sie versetzt worden?

Zeuge Gernot Heischmann: Ich sollte zunächst in die Schutzpolizei gehen – übergangslos –, und das ist durch meinen damaligen Anwalt verhindert worden.

Vors. Klaus Bartl: Zum Streifendienst?

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: Warum sollten Sie jetzt aus dem Bereich Rechtsextremismus – Undercover – zum Streifendienst versetzt werden?

Zeuge Gernot Heischmann: Das müssen Ihnen diejenigen beantworten, die das zu verantworten haben.

[...]

Vors. Klaus Bartl: [...] Sind Sie aufgefordert worden, eine bestimmte Quelle, die Sie geführt hatten oder mit geführt hatten, dazu zu bringen, Aussagen vor der Staatsanwaltschaft zu machen?

[...]

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: [...] Ist Ihr Ausscheiden gewissermaßen daraufhin erfolgt, weil Sie das nicht gemacht haben? [...]

Zeuge Gernot Heischmann: Ja.

Vors. Klaus Bartl: [...] Können Sie noch erinnern, wer an der Beratung bzw. Besprechung teilgenommen hat, in der dieses Anliegen Sie herangebracht wurde, und wer Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie aus dem Landesamt ausscheiden müssen?

Zeuge Gernot Heischmann: An dieser Besprechung haben teilgenommen Herr Dr. Vahrenhold und mein damaliger Vorgesetzter im Bereich Rechtsextremismus, in der Beschaffung.“

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurde also ein ehemaliger Mitarbeiter des OK-Referates allein deshalb aus dem Landesamt für Verfassungsschutz entfernt und – wie schon am Beispiel des Zeugen D. H. dargestellt – zum Streifendienst versetzt, weil er es ablehnte, nachrichtendienstliche Personen, denen gesetzlich geregelter Quellenschutz zugesagt war, rechtswidrig zu offenbaren. Diese Vorgehensweise muss als reine Willkürentscheidung der damaligen Hausspitze des LfV und konkret des damaligen Vizepräsidenten Dr. Vahrenhold gelten. Sie war für den Beamten mit der Konsequenz verbunden, dass er erkrankte und nach einem längeren Prozess mit immer wieder unterbrochener Dienstunfähigkeit ab 2011 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden musste. Das widerfuhr ihm in einem noch relativ jungen Lebens- bzw. Beamtenalter.

Im Verlaufe der Vernehmungen zu diesem Untersuchungskomplex zeigte sich generell sehr deutlich, dass die ehemaligen Mitarbeiter des OK-Referates erhebliche Nachteile in beruflicher und persönlicher Hinsicht hinnehmen mussten. Sie wurden aus dem LfV entfernt, suspendiert, in ihrer dienstlichen Stellung herabgesetzt, ihr Gehalt wurde einbehalten, sie wurden faktisch „gemobbt“. Darin erkennen die Fraktionen, auf deren Initiative der Untersuchungsausschuss in der 5. Wahlperiode eingesetzt wurde, einen Teil des wirklichen „Sachsensumpf“-Skandals. Um den Strategiewechsel der Staatsregierung in Form einer Umbewertung des „Sachsensumpfes“ vorzunehmen und sichern zu können, wurden Mitarbeiter „geopfert“, verfolgt, beruflich und gesundheitlich ruiniert.

Straf- und Disziplinarverfahren auch gegen Kriminalhauptkommissar Georg Wehling („Gemag“)

Kriminalhauptkommissar (KHK) Georg Wehling gehört ebenfalls zur Kategorie von Beteiligten, die vom LfV Sachsen bzw. dessen OK-Referat im Beobachtungskomplex „Abseits III“ als Auskunftspersonen herangezogen worden waren. Von ihm (vermeintlich) erlangte Informationen fanden Eingang in die Informationssammlung zu „Abseits III“. Dabei wurde Wehling nach den Aussagen von Simone Henneck/Skroch sowie der weiteren als Zeugen gehörten LfV-Vertreter durch das OK-Referat unter der Bezeichnung „Gemag“ geführt, was Wehling selbst allerdings bezweifelt und offensichtlich tatsächlich nicht wusste. Im Rahmen der von der Staatsregierung ab Mitte Juni 2007 eingeleiteten Umkehr in der Bewertung der Sachsensumpf-Affäre wurde er in ähnlich herausgehobener Weise wie Henneck/Skroch mit Disziplinar- und Strafverfahren überzogen, die zum größten Teil bis zum heutigen Tag andauern.

In seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 27. Mai 2014 äußerte sich Wehling zu seinem beruflichen Werdegang wie folgt:

„Ich bin seit über 35 Jahren im Vollzugsdienst. Von 1990 bis 2002 war ich Leiter von Dienststeinheiten, die in Sachsen, in der Bundesrepublik und international Verfahren gegen die Organisierte Kriminalität/Bandenkriminalität bearbeitet haben. Vom 16.10.2002 bis Juni 2003 war ich vom Dienst suspendiert. Nach Einschätzung des damaligen Dienstherrn war sein Vertrauensverhältnis zu mir irreparabel zerstört. Vom Juni 2003 bis Mai 2004 habe ich dann, nachdem ich wieder arbeiten durfte, den Dauerdienst der PD [Polizeidirektion] Leipzig geleitet. Vom Mai 2004 bis Dezember 2005 [...] war ich Leiter der Mordkommission. In dieser Zeit wurden alle Tötungsverbrechen geklärt. Ab Januar 2006 war ich Leiter Kriminaltechnik. Ich bin im November 2007 des Dienstes enthoben worden, habe dann wieder gearbeitet und war weiterhin Leiter Kriminaltechnik. Ich bin dann erneut des Dienstes enthoben worden. Seit November bin ich wieder im Dienst – im Moment krankgeschrieben.“

Und weiter:

„Ich werde seit 2002 von der Justiz, vom LKA Sachsen und vom Verfassungsschutz gejagt. Das ist für mich im Moment auch eine nicht unerhebliche Belastung [...] Ich weiß nicht, mit wie vielen Verfahren – ein Dutzend reicht nicht – ich überzogen worden bin. Die sind aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Anklage gekommen, und wenn sie zur Anklage gekommen sind, haben sie mit Freispruch geendet.“

Besonderen Raum in den aktuell laufenden Straf- und Disziplinarverfahren nehmen Vorwürfe ein, die auf Wehlings Kontakte zum Referat 33/34 des LfV (OK-Referat) bzw. auf seine Angaben zur Art und Weise, wie der Verfassungsschutz Kontakt zu ihm aufnahm und unterhielt, zurückgehen. Im Ausschuss gab er an, der damalige LfV-Präsident (Rainer Stock) habe den Leiter der Polizeidirektion Leipzig angerufen und gefragt, ob er sich mit KHK Wehling unterhalten könne. Außerdem habe sich eine LfV-Abteilungsleiterin sehr oft mit einer Staatsanwältin namens Müssig und Kriminalhauptkommissar Keetmann, einem Kollegen Wehlings, getroffen und nachgefragt, ob Wehling ansprechbar sei. Wehling wurde schließlich vom LfV angerufen und traf sich nach den dem Ausschuss vorliegenden Erkenntnissen insgesamt zwei Mal mit Vertretern des LfV, darunter mit Simone Henneck/Skroch am 24. Mai 2006.

Ein weiterer strittiger Punkt neben der Art des Kontaktes zwischen Wehling und dem OK-Referat ist die Frage, ob Wehling Vertraulichkeit zugesichert oder diese Zusicherung von ihm beansprucht wurde. Dies ist auch relevant, weil die Staatsregierung und nachgelagerte Behörden die Informationsbeschaffung zum Komplex „Abseits III“ später fälschlicherweise darauf reduzierten, was die Vertrauensperson „Gemag“ – nach Aussage des LfV Georg Wehling – übermittelte. Im Ausschuss gab Wehling an, dass Vertraulichkeit unmöglich gewesen sei, weil

aus seiner Sicht bis zu sieben Personen seine Identität gekannt haben mussten. Außerdem nahm er für sich Anspruch: „Ich habe objektiv nichts sagen können, was eine Strafverfolgung hätte auslösen können. Da brauche ich keine Vertraulichkeit.“

Das schlägt die Brücke zur nächsten strittigen Frage: War das, was die Vertrauensperson Wehling dem LfV sagte, tatsächlich substanziell für die vermeintliche Konstruktion der Vorwürfe in „Abseits III“? Das wurde schließlich im Rahmen der GeGenerzählung behauptet. Er sagte dazu aus:

„Sie [Simone Henneck/Skroch, d. Verf.] hat mir eine Vielzahl von Fragen gestellt zu Gerüchten, die uns als Gerüchte bekannt gewesen sind. Ich habe der Frau Henneck jedes Mal gesagt: Das was Sie jetzt hier sagen, ist ein Gerücht, ist subjektiv. Es gibt keine objektiven Fakten dazu. Es wird auf der Straße so viel gequatscht, und jeder denkt, er wisse etwas Neues. Aber es gibt keine objektiven Tatsachen, wo ich hätte sagen müssen: ‚Hier müssen wir als Polizei handeln!‘ Gab es nicht. Das habe ich Frau Henneck pausenlos gesagt. Da hat sie mir auf die Schulter geklopft, als wir gegangen sind, und hat gesagt: Machen Sie sich mal keine Sorgen! Wir haben alles im Kasten. Ich dachte: Na? Hoi? Woher? Mittlerweile sind wir schlauer. In der Akte habe ich das Papier von Herrn Boos, der eindeutig aufführt, wie viele Quellen in dem Bereich gearbeitet haben, die nicht bekannt gegeben werden. 70 % des Informationsaufkommens kommen ja von Quellen, die der Verfassungsschutz nicht preisgibt. Und dann kommen mal der Herr Wehling, die Frau Müssig und der Herr Keetmann.“

Die Ereignisse verliefen daher mitnichten so, wie Staatsregierung, LfV und Staatsanwaltschaft sie nach der ermittlungstechnischen „Kehrtwende“ Ende Juni 2007 darstellten. Eine „wild gewordene Referatsleiterin“ hatte keineswegs mit einer einsamen Quelle („Gemag“ alias Wehling) ehrenrührige Vorwürfe gegen hohe Justizbeamte und andere aufgebauscht und konstruiert. Neben Wehling gab es eine nicht näher bekannte Anzahl weiterer Quellen, auf die sich das vom OK-Referat gesammelte Material stützte.

Zweifel an der regierungsoffiziellen Version keimen auch angesichts der Aussage Wehlings, dass es falsch sei, dass tatsächlich er als Quelle „Gemag“ vom LfV geführt worden war. Es müsse sich aus seiner Sicht um eine andere Person gehandelt haben. Die Behauptung Wehlings, dass er dem LfV keine objektiv verwertbaren Informationen übermittelt habe, wird im Übrigen auch durch Angaben des früheren Präsidenten des LfV, Rainer Stock, gestützt:

„Es war absolut nichts Neues [...] und ich [habe] dann quasi auch vermerkt auf diesem Bericht [...], dass diese Informationserhebung in keiner Weise [...] in der Lage war, noch irgendetwas aufzuhellen. Es wurde in mir der Eindruck erweckt: Da kommt jemand, der jetzt ganz konkret noch

[...] als unmittelbarer Zeuge belegen kann, dass hier Straftaten begangen wurden. Das war schlichtweg nicht der Fall. Das Ergebnis, das mir vorgelegt wurde, war aus meiner Sicht nutzlos, nicht auswertbar. ‚Gemag‘ hat nichts Neues gebracht [...]. Das war [...] ein Abklatsch von dem, was ich oder was wir ohnehin wussten. [...] Es gab seit Beginn der Beobachtung bzw. seit Beginn des Fallkomplexes ‚Abseits III‘ [...] weitere Quellen bzw. Hinweisgeber. Wie viele? Es mögen fünf gewesen sein, so ungefähr.“

Im Gegensatz zu den Aussagen des Zeugen Wehling und des Zeugen Stock steht allerdings die Aussage des Zeugen Reinhard Boos, der Stock im Präsidentenamt nachfolgte:

„[...] Im Zentrum des Interesses [...] war der Fall ‚Abseits III‘/ ‚Gemag‘/ Leipzig. In den Zeitungen stand immer etwas darüber. Wie dem auch sei: Nach dem 15.6., als ich im Amt war, habe ich mich mit diesem Vorgang auch befasst, mit dem Dossier und den anderen Unterlagen, die es dazu gab. Was mir aufgefallen ist: eine etwas ungewöhnliche – für mich als Verfassungsschützer; ich hatte ja schon viele Jahre Erfahrung in der Beschäftigung – Erkenntniskonstellation, was diese ‚Gemag‘-Geschichte anging. Da basierte eben 98 % – ich sag die Zahl mal so –, also weit überwiegend, auf der Aussage einer Person. Wenn man eine solche Konstellation hat, dass alles oder der überwiegende Teil auf der Aussage einer Person beruht, dann fragt man sich natürlich, wer diese Person ist, weil davon ja auch die Glaubwürdigkeit des Ganzen abhängig ist. Der Frage, wer diese Person ist, bin ich nachgegangen. Es war nirgendwo eine Kenntnis. Also, ich kriegte im Amt keine Antwort darauf, und in den Akten stand dazu auch nichts. Ich habe deshalb Frau Henneck gefragt – am 28.6. Das war, glaube ich, das erste Mal, als ich sie gesehen habe. Frau Henneck offenbarte mir, dass – die Vermutung lag im Raum; sie bestätigte das – der ‚Gemag‘ halt Wehling sei. [...] Wehling, ein Polizist aus Leipzig, auch mit früheren OK-Ermittlungen befasst, war also die in ihrer Identität in den Akten nicht festgehaltene, anonyme und hoch quellengeschützte Person. Das ist für einen Verfassungsschützer eine extrem ungewöhnliche Konstellation. Das ist eben auch diese Teebeutel-Konstellation, von der ich schon berichtete. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist es nicht vertretbar, da eine solche Geheimnistuerei daraus zu machen.“

Diese Aussage stützt die auch von der LfV-Spitze verbreitete Version, die Verdachtsmomente und Vorwürfe in „Abseits III“ gingen nahezu ausschließlich auf Angaben von „Gemag“ zurück. Wie die Vernehmung von Boos weiter ergab, gibt es dafür eine wirklich bemerkenswerte Erklärung:

„**Vorsitzender Klaus Bartl:** [...] Sowohl Präsident Stock als auch Herr Hindinger als Abteilungsleiter haben dem Ausschuss die Überzeugung

vermittelt, dass der Komplex ‚Abseits III‘ körperlich für sich geführt, aktenmäßig angelegt und ermittelt war und auf eingeholten Aussagen nachrichtendienstlich genutzter Personen beruhte, die nichts mit ‚Gemag‘ zu tun hatten. Dann habe es eine dünne, kleine Dokumentensammlung gegeben, die sich auf ‚Gemag‘ bezieht, der bekanntermaßen erst im Mai 2006 überhaupt etwas Inhaltliches gegenüber Mitarbeitern des Referates gesagt hat. [...] Ich sehe ein weiteres Problem und bitte Sie, dem Ausschuss zu sagen, ob Sie das kennen. Die Zeugin Skroch hat [...] ausgeführt: ‚Die Angaben der sieben Auskunftspersonen ... sowie weiterer nachrichtendienstlicher Personen durfte ich aber weder im Sommer 2006 in meinem Vermerk vom 14. Juli 2006 noch in das Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 einfließen lassen, weil durch das SMI und den Präsidenten des LfV, Herrn Stock, bzw. 2007 [...] durch dessen Vertreter, Dr. Vahrenhold, aus Quellenschutzgründen ein Übermittlungsverbot angeordnet wurde. In das Behördenzeugnis vom 22. Mai 2007 sollten ausschließlich die Angaben der Auskunftspersonen ‚Gemag‘ aufgenommen werden und lediglich Verweise auf andere Hinweisgeber erfolgen.‘ Das ist eine Darstellung, die besagt: Ihre jetzige Erklärung, Sie hätten den Missstand festgestellt, dass die Angaben, niedergelegt im Behördenzeugnis vom Mai, nicht werthaltig gewesen seien, weil sie nur auf den Angaben des Polizeibeamten Kriminalhauptkommissar Wehling beruhten, würde nach dem, was Frau Skroch sagt, mehr oder weniger schon im Kern nicht stimmen. Es kann Ihnen ja – wenn doch, müssten Sie mir erklären, wie – kaum verborgen geblieben sein: Es gab sieben Auskunftspersonen, auf deren Erkenntnissen offensichtlich das Inhaltliche in diesen vier oder acht Aktenordnern zu ‚Abseits III‘ beruhte. Hineingeschrieben [werden] durfte nach Aussage von Frau Skroch aber nur der Hinweisgeber ‚Gemag‘. Wo kommt dann die Berechtigung des Vorwurfs her, es sein ein Informationsgemisch gewesen, dass nur von diesem Polizeibeamten stamme?

Zeuge Reinhard Boos: Das kann ich Ihnen gern sagen. Aber das Ganze ist so, als gäbe es zwei Welten: eine Welt, die hier von Frau Skroch/Henneck dargestellt wird, und auf der anderen Seite die Welt, die Sie in den Akten –

Vorsitzender Klaus Bartl: Und von Herrn Stock und Herrn Hindinger.“

Der Widerspruch, der sich bezüglich der Relevanz von Mitteilungen des KHK Wehling in den Aussagen der Zeugen Stock, Hindinger und Henneck/Skroch sowie Wehling auf der einen Seite und Boos auf der anderen Seite auftut, war im Ausschuss nicht abschließend aufzuklären. Es ist aber davon auszugehen, dass das von Simone Henneck/Skroch am 24. Mai 2007 auf Anweisung von Innenminister Dr. Buttolo gefertigte Behördenzeugnis zum Fallkomplex „Abseits III“ nur die Auskunftsperson „Gemag“ als Quelle angeben durfte. Dies erfolgte auf Anweisung des Präsidenten Stock und seines Abwesenheitsvertreters Dr. Vahrenhold, weil zu den anderen nachrichtendienstlichen Quellen, auf deren Informationen

„Abseits III“ beruhte, aus Quellenschutzgründen ein Übermittlungsverbot angeordnet worden war. Die mit dem Fallkomplex vertrauten Beweispersonen Stock und Hindinger, wie weithin auch Henneck/Skroch, bestätigen in ihren Zeugenaussagen, dass die von „Gemag“ gemachten Angaben nur ein „Abklatsch“ von bereits bekannten Informationen waren bzw. deren Verdichtung dienten. Allein die Tatsache, dass der Aktenbestand zum Beobachtungskomplex „Abseits III“ für sich gesehen zahlreiche Bände einnimmt, während die im Vorgang „Gemag“ enthaltenen Niederschriften relativ wenige Seiten umfassen, lässt es absurd erscheinen, dass das Behördenzeugnis ausschließlich oder auch nur näherungsweise maßgeblich auf Informationen von Georg Wehling beruhen konnte. Ebenso spricht für die Darstellung des Zeugen Wehling der bestätigte Umstand, dass es maximal zwei Treffen Wehlings mit Vertretern des Verfassungsschutzes gab, die insgesamt einen Zeitumfang von allenfalls 6–7 Stunden einnahmen und zudem erst kurz vor der Schließung des OK-Referates im Mai 2006 stattfanden.

Strittig bleibt, ob Wehling ganz oder teilweise mit der Auskunftsperson „Gemag“ identisch ist, und ob eine Vertraulichkeitszusage erteilt oder abgefordert wurde. Die Zeugin Henneck/Skroch bejaht beides und ließ sich für „Gemag“ eine Vertraulichkeitszusage des ehemaligen Präsidenten Stock bestätigen, ohne allerdings ihm gegenüber zu diesem Zeitpunkt die hinter „Gemag“ stehende Person namentlich zu offenbaren. Letztendlich wurde KHK Wehling vor allem wegen der ihm zugeordneten Rolle beim Entstehen des Behördenzeugnisses zu „Abseits III“ mit Disziplinar- und Strafanzeigen überzogen, die sämtlich noch nicht abgeschlossen sind. Bemerkenswert ist, dass er sich trotz eines seit 2007 laufenden Disziplinarverfahrens weiter im Dienst befindet. Dahinter steht ein Urteil des Sächsischen Obergerichtes, aus dem auch hervorgeht, dass Wehling wieder „qualifikationsbezogen“ einzusetzen sei. Es existiert eine Verfügung vom 22. Oktober 2013, unterzeichnet von der Referatsleiterin Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei im Staatsministerium des Inneren:

„Das Sächsische Staatsministerium des Inneren übersendet einen Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 26. September 2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Die mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 11. Februar 2001, Az.: 35-Wehling, G., angeordnete vorläufige Dienstenthebung von Herrn KHK Georg Wehling und die Einbehaltung von 20 % der Dienstbezüge des Beamten wurde ausgesetzt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Polizeidirektion wird daher gebeten, Herrn KHK Wehling zum Dienstantritt aufzufordern und amtsangemessen im Raum Leipzig einzusetzen. Des Weiteren wird gebeten, den im Zusammenhang mit dem Dienstantritt wieder entstehenden Anspruch auf Gewährung der Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben dem Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezugsstelle, mitzuteilen.“

Bemerkenswert ist Wehlings Aussage zur Frage, ob und wie diese Verfügung umgesetzt wird:

„Vorsitzender Klaus Bartl: Sie sind also amtsangemessen einzusetzen. Sie waren Leiter des OK-Dezernates, dann Chef der Mord-Untersuchungskommission, dann Leiter der Kriminaltechnik. Was ist jetzt Ihre amtsangemessene Tätigkeit? Sie sind zwar momentan krank, aber was ist jetzt Ihr amtsangemessener Einsatz?

Zeuge Georg Wehling: Jetzt leite ich eine Einsatzgruppe, die – das stand auch in den Medien – Täter verfolgt, die Briefsammelkästen, Postzustellkästen aufbrechen.“

KHK Georg Wehling wurde also allein wegen seiner beiden, nach seinen Angaben durch seinen Dienstvorgesetzten genehmigten, Gesprächen mit Verfassungsschutzbeamten exzessiv straf- und disziplinarrechtlich verfolgt. Dazu zählen auch zwei Anklageverfahren wegen vermeintlicher uneidlicher Falschaussage vor dem 2. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages der 4. Wahlperiode. Der Eindruck liegt nahe, dass Wehling durch die Vielzahl und die Dauer der gegen ihn in Gang gesetzten Verfahren regelrecht zermürbt und gegebenenfalls psychisch gebrochen werden soll. Der Umgang mit ihm ähnelt in großen Teilen jenem mit der Regierungsdirektorin Henneck/Skroch sowie weiteren Angehörigen des ehemaligen OK-Referates. Dieses Vorgehen muss als Bestandteil der strategischen Umkehrung der Verfolgungsrichtung im Rahmen des Krisenmanagements der Staatsregierung im „Sachsenumpf-Skandal“ gesehen werden.

8. „Finale Subsumtion“, oder: Warum der Kaiser doch nackt ist. – Über eine Untersuchung, deren Ausgang schon feststand, bevor sie beginnen konnte

Hans Christian Andersens Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ ist weithin bekannt. Prägend ist insbesondere eine Szene: Der hochmütige König, von seinen Untertanen ob seiner „schönen“ – aber nicht vorhandenen – Kleider geschmeichelt, nimmt ein Bad in der Menge. Das geht gut, bis ein Kindermund, der bekanntlich Wahrheit kund tut, ausruft: Aber der Kaiser ist doch nackt!

Was das mit dem „Sachsensumpf“ gemein hat? Nun, mit ihrer Gegenerzählung, wonach nicht die „heißlüftigen“ Sachsensumpf-Vorwürfe ein Problem für Sachsen darstellten, sondern jene, die sie angeblich „aufbauschten“ und „konstruierten“, haben die hinter Staatsregierung, LfV und Staatsanwaltschaft stehenden Eliten ihren Machtsicherungsstrategien ein hübsches Kleidchen angezogen. Die Legende wurde derart schnell entwickelt und taktisch so umsichtig durchgesetzt – auch medial –, dass neben wenigen Affären-„Insidern“ eine breite Menge von Nicht-Wissenden zurückblieb, eine übergroße Bevölkerungsmehrheit, der gegenüber die wahre Geschichte verschleiert wurde. Seit dem Aufkommen der „Sachsensumpf“-Affäre im Jahre 2007 waren dementsprechend keine ernstzunehmenden Tendenzen zu beobachten, die das hier gezeigte Verhalten vor allem der politisch Verantwortlichen einer Kritik auch nur nahegebracht hätten. Dem nicht involvierten Beobachter blieb insofern gar nichts anderes übrig, als sich – im übertragenen Sinne – mit an die Straße zu stellen und dem vorüberziehenden eitlen König zu huldigen, trotz des vielleicht vorhandenen Gefühls, dass das Sichtbare nicht wirklich „koscher“ sein konnte. Der Sinn dieses Büchleins, das ein anschauliches Bild vom wahren „Sachsensumpf“ zu vermitteln beabsichtigt, ist derselbe eben jenes Kindes im Märchen: Auszurufen, dass etwas faul ist im Staate Sachsen, trotz aller regierungs- und justizseitig geworfenen Nebelkerzen.

Der zentrale Befund des Untersuchungsausschusses besteht in der folgenden Feststellung: Eine rechtsstaatliche Aufklärung der möglichen Existenz „krimineller und korruptiver Netzwerke“ in Sachsen wurde nie ernsthaft in Angriff genommen. Sie ist vielmehr (gezielt) verhindert worden. Schuld daran waren Versäumnisse und Fehlentscheidungen der Strafverfolgungsbehörden sowie ein durch die Staatsregierung erzeugtes politisches Klima der Abwiegung und Ab-Moderation. Stattdessen entwickelten die politischen Eliten gemeinsam mit weiten Teilen der Führungsebenen von Verfassungsschutz und Justiz ein Szenario zur Selbstrechtfertigung, zur Verschleierung des eigenen Scheiterns. Dabei schreckten sie nicht davor zurück, eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor allem des ehemaligen OK-Referates im Landesamt für Verfassungsschutz in ihrer beruflichen und sozialen Stellung regelrecht zu vernichten, teilweise mit erhebli-

chen negativen Konsequenzen für deren Gesundheit. Die subtile Art und Weise, wie allenfalls noch am Rande der Legalität vorgegangen wurde, kann durchaus als „weiße Korruption“³³ charakterisiert werden: Informelle Netzwerke innerhalb der Eliten von Politik, Verwaltung und Justiz des Nach-Wende-Freistaates Sachsen bildeten „neue Seilschaften“, denen es zuallererst um den Erhalt der eigenen Macht und das persönliche Fortkommen ging. Dem ordneten und ordnen sie alles andere unter. Den Schein aufrecht zu erhalten, dass ihre Westen blütenweiß seien, war und ist ihr oberstes Ziel.

Der Untersuchungsausschuss konnte im Rahmen seiner Beweisaufnahme keine tragfähigen Beweise dafür finden, dass in Sachsen ausgeprägte „korruptive Netzwerke“ existier(t)en. Das war weder sein Auftrag, noch besitzt ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, die Rechte oder gar die Kapazität, derartige Untersuchungen zur Aufdeckung Organisierter Kriminalität selbst durchzuführen. Aus verschiedenen Erkenntnisquellen, die im Rahmen der Beweiserhebung erfasst und ausgewertet wurden, ergeben sich jedoch aus den Beobachtungskomplexen des OK-Referates im LfV ernstzunehmende Indizien. Diese deuten darauf hin, dass netzwerkartig organisierte Kriminalität, auch mit möglichen Verbindungen zu Politik, Justiz- und Sicherheitsbehörden sowie der Wirtschaft, in der Vergangenheit existiert hat.

Den zentralen Ausgangspunkt für die Untersuchung und Bewertung der „Verantwortung von Mitgliedern der Staatsregierung und von ihnen beauftragter leitender Behördenvertreter“, wie es im Untersuchungsauftrag an den Ausschuss heißt, bildete der Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtages vom 15. Mai 2007. In unmittelbarer Reaktion darauf sowie unter dem Eindruck der zeitgleich einsetzenden Berichterstattung verpflichtete sich die seinerzeitige Regierungskoalition öffentlich, die Inhalte dieses Beschlusses umzusetzen und die Vorwürfe umfassend und unvoreingenommen zu untersuchen.

Anstatt jedoch die vier in Rede stehenden Fallkomplexe unterschiedslos und vollständig zum Gegenstand weiteren behördlichen Handelns zu machen, erfolgte recht schnell eine Zuspitzung auf den Fallkomplex „Abseits III“. Nicht nur in den medialen Reflexionen, sondern auch in der politischen Prioritätensetzung wurde der Umgang mit der Affäre nahezu ausschließlich auf diesen Fallkomplex fokussiert. Der tatsächliche Bezug zu „korruptiven Netzwerken“ war durch die mediale Berichterstattung und die Verlautbarungen der Verantwortlichen in Politik und Justiz weithin auf die Vorgänge um „Abseits III“ begrenzt; die darin enthaltenen Verdachtsmomente wurden unter dem Begriff „Sachsensumpf“ debattiert. Durch

³³ Siehe auch: Alemann, U. v. (Hrsg.) (2005). Dimensionen politischer Korruption, Beiträge zum Stand der internationalen Forschung. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften. Alemann ist Professor für Politikwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Korruptionsforscher und Experte für politische Korruption.

die „Mafia-Rede“ des Innenministers Albrecht Buttolo war in aller Öffentlichkeit ein Erwartungshorizont entstanden, nach dem zunächst alles darauf hindeutete, dass rechtsstaatlich und im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durch eine unvoreingenommen, unabhängig und objektiv ermittelnde Staatsanwaltschaft geprüft würde, ob die Vorwürfe zutreffen oder nicht.

Doch es kam anders. Während auf der einen Seite an der Erfüllung (und öffentlichen Darstellung dieser Erfüllung) der zentralen Weisung zur Aufarbeitung der vier Fallkomplexe gearbeitet wurde, entwickelte man im Bereich der Staatsanwaltschaft, des Justiz- und Innenministeriums sowie des LfV bereits Mitte Juni 2007 die These von der Unbegründetheit der Verdachtsmomente zu „korruptiven Netzwerken in Sachsen“. Dass bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei eigenständige substantielle Ermittlungen hatten stattfinden können, wurde ignoriert. Auffallend war daher vor allem die Schnelligkeit, mit der spätestens am 3. Juli 2007 in einer Pressekonferenz ohne weiteres Abwarten der nun beginnenden Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft öffentlich „Entwarnung“ gegeben wurde.

Im Bereich des Staatsministeriums des Innern (SMI) und in zentraler Verantwortung des Landesamtes für Verfassungsschutz wurde nach dem Amtsantritt des neuen Präsidenten Reinhard Boos eine Doppelstrategie verfolgt. Einerseits wurde – zunächst – daran gearbeitet, das Material zu den OK-Beobachtungen in den vier Fallkomplexen „abgabereif“ zu machen, es also für die Staatsanwaltschaft aufzuarbeiten und zu verdichten. Andererseits wurde sofort und ohne jegliches Abwarten von Ermittlungsergebnissen vehement die Gegenstrategie der öffentlichen „Entwarnung“ eingeleitet. Nach dem 5. Juni 2007 wurden zu den Fallkomplexen neben „Abseits III“ nur noch nicht aufbereitete, dafür aber zusätzlich geschwärzte Akten an die Staatsanwaltschaft Dresden übergeben. Diese ließen von vornherein kaum eigenständige Ermittlungen im Hinblick auf mögliche Straftaten zu. Zu zahlreichen, vom OK-Referat genutzten Quellen wurden durch den Innenminister Sperrvermerksentscheidungen getroffen, so dass wesentliche Wahrnehmungszeugen für die Ermittlungen nicht zugänglich waren. Damit konnte die Staatsanwaltschaft Dresden ihren Auftrag nicht erfüllen. Sie konnte nicht eruieren, ob das gesamte Beobachtungsmaterial Anknüpfungstatsachen enthielt, die einen Anfangsverdacht für begangene Straftaten stützen konnten. Sie war objektiv nicht in der Lage, das Informationsmaterial sachgerecht aufzubereiten.

Das Ergebnis ist bekannt. Anstatt das Versagen einzugestehen, münzten LfV und Staatsanwaltschaft die Datensammlung in eine angeblich komplett wertlose „Gerüchtesammlung“ um, die durch eine „unfähige Mitarbeiterin“ produziert worden war, und präsentierten diese Legende der Öffentlichkeit. Anstatt das Aktenmaterial zu den vier Beobachtungskomplexen mit aller Kraft aufzuarbeiten, setzte unmittelbar mit dem Amtsantritt des neuen LfV-Präsidenten am 15. Juni 2007 die Suche nach einer Gegenstrategie ein. Diese Suche ging weit-

gehend hinter den Kulissen und abgeschirmt von der Öffentlichkeit vor sich. Die dann angewendete Taktik, das Umdrehen der Verfolgungsrichtung, knüpfte unter Federführung des neuen LfV-Präsidenten an die öffentlich verkündete „Entwarnung“ zur Substanz der Verdachtsmomente im Komplex „Abseits III“ an. Dann wendete sie sich umgehend und mit aller Macht der Konstruktion von ‚Schuldigen‘ zu, denen vorgeworfen wurde, für das Aufkommen des inzwischen zur politischen Affäre ausgeweiteten „Sachsensumpf“-Skandals verantwortlich zu sein. Als Sündenbock war schnell das ehemalige OK-Referat des LfV ausgemacht, allen voran dessen ehemalige Leiterin Simone Henneck/Skroch, weitere Mitarbeiter sowie deren angeblich als „Gemag“ geführte Vertrauensperson Georg Wehling. Entwickelt wurde das opportune und der Öffentlichkeit leicht vermittelbare, aber wahrheitswidrige Bild, die Leiterin des OK-Referates habe die wesentlichsten Erkenntnisse zu „Abseits III“ vom Leipziger Kriminalhauptkommissar Wehling gewonnen und sie aus persönlichen Motiven aufgebauscht. In der Verfolgung dieses Konzepts, die Hauptschuld am Entstehen und Bekanntwerden der „Sachsensumpf“-Verdachtsmomente den seinerzeit handelnden Beamten des LfV Sachsen zuzuschreiben, wurden teils exzessive straf- und disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen angewendet. Doch damit nicht genug. Hinzu gesellten sich auch diffizilere und subtilere Methoden der beruflichen Benachteiligung (Wegversetzung vom OK-Referat des LfV zum polizeilichen Streifendienst u. ä.). Das hat vor allem im Falle vormals verdeckt arbeitender Beamter, die gezwungen wurden, fortan uniformiert aufzutreten, existenzbedrohende und zu Teilen bis in die Gegenwart andauernde gesundheitsschädigende Belastungen verursacht. Diese Folgen wurden billigend in Kauf genommen, obwohl die Betroffenen als langjährige Beamte der Fürsorgepflicht des Freistaates Sachsen als Dienstherr unterliegen.

Die Hausspitze des LfV erscheint nicht nur als beauftragte Initiatorin dieser „Kehrtwende“ und der Präsentation von „Schuldigen“. Vielmehr wurde das Landesamt für Verfassungsschutz zugleich zur „Drehscheibe“ für die entscheidende interne Kommunikation nahezu aller an der sogenannten Aufarbeitung beteiligten Behörden. Gleichzeitig wurde eine äußerst intensive Abstimmungstätigkeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft Dresden sichtbar, die an der Unabhängigkeit und Objektivität sowie überhaupt am Vorhandensein eines eigenständigen Ermittlungskonzepts auf Seiten der Staatsanwaltschaft erhebliche Zweifel aufkommen lässt.

Die Rolle des durch das Staatsministerium für Justiz als „wachsames Auge“ bezogenen, eigens von Baden-Württemberg zeitweilig abgestellten Landgerichtspräsidenten von Waldshut-Tiengen, Wolfgang Eißer, bezog sich indes weniger oder gar nicht auf die umfassende Aufklärung zu „korruptiven Netzwerken“. Sie war vielmehr allein darauf gerichtet, das Vorgehen im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und der Staatsanwaltschaft in einem positiven Licht erscheinen zu lassen.

Die eindeutige Weisung des PKK-Beschlusses und des Innenministers, die „Integrierte Ermittlungseinheit (INES)“ mit der Aufarbeitung der Vorwürfe zu beauftragen, und die Anregung, in OK-Sachen „besonders erfahrene“ Staatsanwälte hinzuziehen, wurden missachtet. Stattdessen ließ der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt, Dr. Henning Drecoll, seinen Stellvertreter eine mehr oder weniger lose zusammenarbeitende Ermittlungsgruppe zusammenstellen, die zwar teilweise aus Angehörigen der INES bestand, jedoch nicht über die strukturellen Ressourcen und das eingespielte Team von Staatsanwälten, Ermittlern und Analysten verfügte, das zur Aufklärung von Netzwerken Organisierter Kriminalität notwendig gewesen wäre. Anstatt Staatsanwälte mit der Leitung zu beauftragen, die bei der OK-Ermittlung besonders erfahren sind, wurden die in diesem Bereich vollkommen unerfahrenen Staatsanwälte Wolfgang Schwürzer und Christian Kohle beauftragt. Damit entfiel jede Möglichkeit, die aus den Strukturbeobachtungen des OK-Referates zu entnehmenden Verdachtsmomente systematisch aufzuklären. Angesichts dieser Umstände ist das Gesamtergebnis dieser staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsgruppe („keine Bestätigung des ‚Sachsensumpfes‘“) keineswegs als logische Schlussfolgerung einer nach modernen Standards verlaufenen Untersuchung zu verstehen. Es stellt vielmehr das – politisch sicher gewünschte – Resultat einer mit inadäquaten Methoden durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlung dar.

Wie gezeigt werden konnte, ist der Gehalt der eigentlichen Sachsensumpf-Vorwürfe – seien sie nun in „Abseits II“, „Abseits III“, „Italienische OK“ oder „Rocker“ zusammengefasst – niemals ernsthaft untersucht worden. Nach einer kurzen Schockphase fehlte der politische Wille zur Aufklärung, aus Angst vor dem Verlust der eigenen Macht oder vor Schäden am Image der neuen Eliten in Sachsen. Vielmehr wurden ungeeignete Mittel der strafrechtlichen Aufklärung der eigentlichen „Sachsensumpf“-Vorwürfe eingesetzt und der Verfolgungseifer der Behörden umso energischer gegen jene gerichtet, die als Urheber der Vorwürfe, als Unruhestifter ausgemacht wurden. Der Umgang mit ihnen war zumindest in Teilen alles andere als rechtsstaatlich und anständig, sondern vielmehr hinterlistig und rücksichtslos. Für die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden wie auch für Staatsregierung und Verfassungsschutz stand bereits sehr früh fest, dass nicht sein kann, was nicht sein darf – mithin, dass es keinen „Sachsensumpf“ gebe und deshalb nicht mehr in diese Richtung ermittelt werden müsse. Juristen bezeichnen dieses eben nicht ergebnisoffene Hinarbeiten auf ein vorbestimmtes Ziel als „Finale Subsumtion“³⁴.

Die dabei entwickelten Legenden ziehen sich gewissermaßen als unrühmliche Krönung der von den Regierenden eingeschlagenen Haltet-den-Dieb-Strategie

³⁴ Zugespißt lässt sich zu dieser Unterordnung aller Ermittlungshandlungen unter ein vorbestimmtes Ziel ein Wort anbringen, das Kurt Tucholsky zugeschrieben wird: „Den Täter haben wir, die Tat werden wir schon noch finden“.

bis in den Bericht der Mehrheitsfraktionen CDU und FDP zur Arbeit des Untersuchungsausschusses. Dort heißt es unter anderem: „Die erhobenen Anklagen der Staatsanwaltschaft Dresden gegen Frau Skroch, Herrn Wehling und Herrn Heide sind in sich schlüssig. [...] Aus unterschiedlichen Motiven wurden angebliche Beweise zusammengestellt, die einer gründlichen Nachprüfung nicht standhielten. So entstand eine mehr als diffuse Verschwörungstheorie, die in ihren Auswirkungen noch heute spürbar ist“. Interessanterweise ist die Theorie, es sei eine Verschwörungstheorie erarbeitet worden, gleichsam selbst eine Verschwörungstheorie – das geht aus den hier gezeigten Vorgängen klar hervor. Auch die Feststellungen der Regierungsfractionen zur „peinlichen Befragung“ der erkrankten Simone Henneck/Skroch, die der SPD-Abgeordnete Karl Nolle als „weißrussische Sonderbehandlung“ charakterisierte, sind bezeichnend: „Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass sich die Vorgänge am 3. Juli 2007 im Ruheraum des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht so zugetragen haben wie von Frau Skroch angegeben. Sie war wahrscheinlich nicht eine Stunde lang hilflos dort der intensiven Befragung von Herrn Boos und Herrn Vahrenhold ausgesetzt, bis die Rettungssanitäter eintrafen und sie zum Krankenhaus brachten, sondern erheblich kürzer, nachdem die beiden Herren festgestellt hatten, dass es Frau Skroch sehr schlecht ging“. Es kann eben nicht sein, was nicht sein darf.

Den Gipfel der Irreführung aber stellt die folgende Feststellung des Mehrheitsberichtes dar: „Der Ausschuss stellt fest, dass es keine korruptiven Netzwerke im Freistaat Sachsen unter Beteiligung aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Polizei und sonstigen Landes- und Kommunalbehörden und Einrichtungen in Sachsen gibt“. Bis zum Schluss wird also wider besseres Wissen vorgetäuscht, der Ausschuss habe den Auftrag oder gar die Möglichkeiten gehabt, diese Frage zu beantworten. Dass eine wirkliche Antwort wohl nicht mehr gefunden werden kann, liegt indes am raffinierten und eigennütigen Vorgehen der bereits erwähnten informellen Netzwerke in den Spitzen von Politik, Justiz und Verfassungsschutz. Wie man auf Seiten der Regierung zur bemerkenswerten Schlussfolgerung kam, es habe den „von der Opposition immer wieder willfährig behaupteten ‚Sachsensumpf‘ [...] so nie gegeben“ (Piwarz), beantwortete der CDU-Abgeordnete Christian Piwarz in der Plenardebatte zu den Ausschuss-Ergebnissen wie folgt: „Die Vertreter der CDU im Ausschuss haben zahlreichen Zeugen die Frage nach der Existenz dieser angeblichen Netzwerke gestellt. Die allermeisten haben diese Frage klar verneint“. Da zahlreiche Zeugen selbst direkt oder indirekt in Vorwürfe oder Verdachtsmomente involviert sein konnten, dürften die Leugnungen aber auch niemanden überrascht haben. Innerhalb derselben Logik könnte man ebenso gut einen Bankräuber befragen, ob er ein Geldinstitut überfallen habe, und nach dessen verneinender Antwort davon ausgehen, dass kein Bankraub stattgefunden habe. Welch gerissene Fragetaktik!

Der „Sachsensumpf“ war weder eine Erfindung der Opposition noch der mit der Organisierten Kriminalität befassten Beamten des LfV. Die „Mafia-Rede“ des

Staatsministers des Innern kam aus den Amtsstuben des Innenministeriums; sie entstammte der Feder eines „fehlgeleiteten“, vielleicht auch übereifrigen Beamten, der dann – wie üblich – als Preis für sein Schweigen mit dem Aufstieg in der Hierarchie belohnt wurde. Dabei verfügte das Innenministerium als Fach- und Dienstaufsichtsbehörde des LfV jederzeit über Akteneinsicht und war ständig darüber informiert, welche Nachrichten und Erkenntnisse von den Mitarbeitern im LfV, auch im Bereich OK, zusammengetragen wurden.

Die im Raum stehenden Vorwürfe um die vermeintliche Existenz eines „Sachsensumpfes“ wurden durch die in der „Mafia“-Rede völlig überzeichneten Bedrohungsszenarien qua Amt autorisiert. Doch nur scheinbar schien die Mafia das Land zu überrollen. In Wahrheit haben Teile der Politikadministration und willige Helfer in der Strafrechtspflege die sächsische Justiz politisiert, an den Rand der Lächerlichkeit gebracht und in die Untiefen einer Bananenrepublik gesteuert. Heute wissen wir: Es ist nicht die behauptete Mafia, es sind nicht die Ereignisse um im Rotlichtmilieu, in Korruption und dubiose Immobiliengeschäfte verstrickte Juristen oder Politiker, auch nicht die Geschehnisse um den Missbrauch von Mädchen und Frauen in Leipzig, auch nicht der tatsächliche Missbrauch und Handel mit Kindern im tschechisch-sächsischen Grenzraum in Dresden und andernorts in Sachsen. Der Sumpf ist nicht angesiedelt in den Ermittlungen des abgewickelten OK-Referates des LfV. Der eigentliche „Sachsensumpf“ ist der sachsenspezifische Umgang mit dem Bekanntwerden dieser Gerüchte! Der Sumpf ist die verkrampte und rücksichtslose Suche nach Schuldigen, die verbissene und an der Grenze zur Illegalität verlaufende Abmoderation des öffentlichen Skandals, bei der man die körperliche und seelische Zerstörung von auserkorenen „Schuldigen“ billigend in Kauf nahm. Der wahre Sachsensumpf ist eine Mischung von fachlicher Überforderung, fehlendem Rechtsstaatsverständnis und einer verantwortungslosen Kumpanei der beteiligten Strafverfolgungsbehörden. Er hat dem bundesweiten Ansehen des Freistaats Sachsen schwere Blessuren zugefügt. Der SPD-Abgeordnete Karl Nolle formulierte in der abschließenden Plenarsitzung: „Sachsen, armes Land der friedlichen Revolution, Land des Aufbruchs in den Rechtsstaat. Der Verrat an der Reinheit und Klarheit der Gedanken kommt aus deinen Reihen, aus Machtversessenheit und Machtvergessenheit“.

Hinter den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses unter Vorsitz der Fraktion DIE LINKE, namentlich ihres verfassungs- und rechtspolitischen Sprechers Klaus Bartl, liegen arbeitsreiche Jahre. In 37 Beweiserhebungssitzungen wurden insgesamt 52 Zeugen vernommen und 1.091 Ordner Aktenmaterial ausgewertet. Am Ende steht die Herausforderung, umsetzbare Schlussfolgerungen aus der Beweisaufnahme abzuleiten, die freilich allein den politischen Bereich betreffen können, nicht aber den der Strafverfolgung. Kernforderungen haben die Fraktionen von LINKEN, SPD und GRÜNEN in einem gemeinsamen Entschließungsantrag niedergelegt (*Landtags-Drucksache 5/14810*), Zitat:

1. Die Bedeutung des „Sachsensumpfs“ darf nicht auf den letztlichsten Untersuchungsanlass – die Auseinandersetzung um den Umgang mit Beobachtungsmaterial des OK-Referates und die Skandalisierung um vermeintliche oder tatsächliche Vorgänge im Bereich Leipzig – reduziert werden. Die dahinter stehende Dimension lässt sich in der folgenden Frage ausdrücken: „Ist Sachsens Politik, insbesondere die Justiz- und Sicherheitspolitik, auf der Höhe der Zeit, wenn es um die Bekämpfung schwerer organisierter Kriminalität wie zum Beispiel Menschenhandel, Zwangsprostitution gegenüber Frauen und Kindern teils grenzüberschreitenden Charakters, komplexe Fälle von Geldwäsche, Drogenhandel u. ä. geht?“
2. Ein sachgerechter Umgang mit den Herausforderungen für die Justiz- und Sicherheitspolitik in Sachsen in der Gegenwart, aber auch für die Zukunft erfordert eine politische Kultur des produktiven, klar sachorientierten Streits anstelle im Wesentlichen ideologisch motivierter Debatten um Schuldzuschreibung und Machterhalt.
3. Der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung ihrer Grundsätze in allen Bereichen der Verbrechensbekämpfung kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Wegen ihrer zentralen Rolle bei der Strafverfolgung gerade schwerster Formen von Kriminalität sind die Rahmenbedingungen für das Agieren der Staatsanwaltschaft in Sachsen in einer solchen Weise zu überprüfen, dass sie ihrem ursprünglichen Ruf, eine unabhängige und vor allem objektive Behörde zu sein, sowie ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und des dahingehenden Anspruchs eines eigenständigen Organs der (Strafrechts)pfllege wieder gerecht wird. Dazu gehören neben der konsequenten Unterbindung sachfremder Einflüsse auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen eine entsprechende Qualifikation der Staatsanwälte selbst mit Blick auf die besonderen Erfordernisse für die Durchführung und Leitung der (auch polizeilichen) Ermittlungstätigkeit.
4. Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses sprechen nicht zuletzt auch deutlich dafür, endlich den Weg des schrittweisen Übergangs zu einer selbstverwalteten, weisungsfreien Staatsanwaltschaft bzw. einer konsequenten Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz einzuschlagen. Die dafür erforderlichen rechtlichen, organisatorischen, sächlichen, personellen und nicht zuletzt auch finanziellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sind im Freistaat Sachsen zu schaffen.
5. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Befunde des 2. Untersuchungsausschusses auszuwerten und zu prüfen, inwieweit die unterlassene Ermittlung von etwaigen OK-Strukturen im Rahmen der Aufarbeitung des Aktenmaterials des OK-Referates zu den vier Fallkomplexen inzwischen im Zuge anderer OK-Ermittlungen durchgeführt wurden oder werden bzw. zu welchen Bereichen eine derartige Auswertung bislang nicht stattgefunden hat. Dem Landtag ist über das Ergebnis dieser Überprüfung Bericht zu erstatten.

6. Der Aktenfundus des 2. Untersuchungsausschusses (Ausschussdrucksachen) stellt eine einmalige zeitgeschichtliche Informationssammlung insbesondere zu den Entscheidungsmechanismen im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums des Innern sowie des Staatsministeriums der Justiz und für Europa für den historischen Zeitraum seit der „Wende“ in Sachsen dar. Dieser Aktenbestand muss deshalb erhalten bleiben und der Forschung und Analyse unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Protokolle der Zeugenvernehmungen in öffentlicher Sitzung vor dem 2. Untersuchungsausschuss sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in das EDAS-[Elektronisches Dokumentations- und Archiv-]System des Sächsischen Landtages einzustellen.

Allerdings lehnten es die beiden Mehrheitsfraktionen des Sächsischen Landtages, CDU und FDP, in der letzten Sitzung dieser Wahlperiode am 10. Juli 2014 ab, diese Entschließung zu verabschieden und die geforderten Punkte umzusetzen. Behandelt wurden damals der von CDU und FDP beschlossene Mehrheitsbericht des Ausschusses sowie der von demokratischen Oppositionsfraktionen LINKE, SPD und GRÜNE vorgelegte abweichende Bericht.

Tatsächlich muss Sachsen auch vor dem Hintergrund der festgestellten „Ungeheimtheiten“ und Verdachtsmomente nicht als „Mafia-Region“ betrachtet werden. Gleichwohl gibt es genügend Hinweise darauf, dass organisierte kriminelle Strukturen auch mit grenzüberschreitendem Bezug existier(t)en. Das Beispiel des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ zeigt, was im schlimmsten Falle geschieht, wenn Aufklärung verschleppt oder verhindert wird. Es wird sich wohl nicht mehr rechtssicher klären lassen, ob es das, was in der Vergangenheit medial als „Sachsensumpf“ diskutiert wurde, tatsächlich gegeben hat. Dazu waren die Gegenstrategien der Verantwortlichen in Staatsregierung, LfV und Staatsanwaltschaften zu erfolgreich. Wohl aber lässt sich die Art des Umgangs mit der Affäre durch eben diese Verantwortungsträger selbst als Sumpf charakterisieren.

Das durch den Ausschuss aufgedeckte Vorgehen der staatlichen Eliten im nach der politischen „Wende“ 1989 wiedergegründeten Freistaat Sachsen bleibt ungeachtet aller politischen und juristischen Detailauseinandersetzungen höchst kritikwürdig. Unaufgeklärte Verdachtsmomente, für die es klare Indizien gab, wurden nicht ermittelt, auch weil die Staatsanwaltschaft politisch auf Linie gebracht wurde. Der bewusst nicht erwünschte Ermittlungserfolg wurde auch über die Personalwahl vorbestimmt. Im Vorhinein festgelegte „Wahrheiten“ wurden mit allen Mitteln auch öffentlich durchgesetzt, Kritiker und als „Schuldige“ Ausgemachte ohne Rücksicht auf Verluste und aus einer politischen Motivation heraus verfolgt. Auch wenn der Ausschuss wohl noch eindeutigeres Beweismaterial hätte zutage fördern können, wenn er dafür mehr Zeit gehabt hätte (und sich tatsächlich alle Fraktionen an der Abarbeitung des Einsetzungsauftrages vom Mai 2010 ergebnisoffen beteiligt hätten), zeigen schon die hier präsentierten Fakten:

Im Freistaat Sachsen liefen und laufen Mechanismen ab, die strenggenommen jedes Selbstlob rechtsstaatlicher Zustände Lügen strafen.

Es bleibt, gegenüber diesen Machterhaltungsstrategien nicht die Augen zu verschließen, sie nicht als Normalität zu akzeptieren. Das hieße letztlich, zur Festigung jenes Machtfilzes beizutragen, die in der „Sachsensumpf“-Affäre ihr hässliches Antlitz offenbart haben. Dieses Konterfei lässt sich nicht bemänteln, seien die vermeintlichen Kleider auch noch so schillernd. Der Kaiser ist nackt!

Impressum

Stand: Juli 2014

Herausgeber: Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag

V.i.S.d.P.: Marcel Braumann

Fotos: © Gerd Kleinert / PIXELIO, © Axel Heuting / PIXELIO

Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460

E-Mail: linksfraktion@slt.sachsen.de

<http://linksfraktion-sachsen.de>

Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.

DIE LINKE.

Fraktion im Sächsischen Landtag

www.linksfraktion-sachsen.de